

# GERMANIA SACRA

BIOGRAPHISCHE EINZELSTUDIEN

HANS-GEORG ASCHOFF

DIE HILDESHEIMER BISCHÖFE 1504–1803/25

FRIEDRICH WILHELM VON WESTPHALEN

UNTER DER LEITUNG VON  
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION

DUANE HENDERSON · BÄRBEL KRÖGER  
NATHALIE KRUPPA · CHRISTIAN POPP  
CHRISTIAN SCHMIDT

Diese Publikation wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

Die digitale Ausgabe ist Open Access auf dem Dokumentenserver der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen verfügbar.

URI: <https://doi.org/10.26015/adwdocs-4855>

© 2024 Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen



## Friedrich Wilhelm von Westphalen (1763–1789)

### 1. Herkunft und Werdegang

Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Westphalen zu Fürstenberg entstammte einem alten westfälischen Adelsgeschlecht, das Anfang des 14. Jahrhunderts im Hochstift Paderborn nachweisbar ist; 1446 brachte es die Burg Fürstenberg in seinen Besitz, die Hauptsitz der Familie wurde und wo 1776 bis 1783 Friedrich Wilhelm als Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn das heutige Schloss errichtete; bei dem ebenfalls sich im Besitz der Familie befindenden Schloss Laer westlich von Meschede ließ er in den 1760er Jahren den Neubau der Vorburg und der Wirtschaftsgebäude durchführen sowie das Innere der Kapelle neu gestalten.<sup>1</sup>

Friedrich Wilhelm wurde am 5. April 1727 als Sohn von Wilhelm Ferdinand Joseph Freiherrn von Westphalen zu Fürstenberg<sup>2</sup> (1697 Laer–23. Februar 1739 Fürstenberg), kurkölnischer Drost in Medebach, und dessen Ehefrau Anna Helena von der Asseburg zu Hinnenburg (1701 Hinnenburg–31. März 1761 Paderborn) im elterlichen Haus in Paderborn, dem heutigen Westfalenhof an der Ecke Giersstraße/Heierstraße, geboren.<sup>3</sup> Seine Großeltern waren väterlicherseits Friedrich Wilhelm von Westphalen zu Laer (2. Januar 1658–18. März 1729) und Lucia Elisabeth von Ledebur zu Bruchmühlen (1657 Bruchmühlen–19. April 1725, Heirat: 24. Juli 1689) sowie mütterlicherseits Ernst Constantin von der Asseburg zu Hinnenburg (17. Februar 1666 Hinnenburg–19. Januar 1726 Neuenheerse) und Lucia Odilia Franziska von Wolff genannt Metternich zur Gracht (22. Mai 1680–8. Februar 1747 Laer). Friedrich Wilhelms älterer Bruder Clemens August (1726–12. Oktober 1778)<sup>4</sup> wurde am 29. November 1739 als Domherr in Paderborn aufgeschworen;

---

1 DEHIO, Handbuch, S. 84, 655 f.

2 DBHi, Hs 270a, Nr. 204; nach BOESELAGER, Domherren, S. 347: zu Laer.

3 P. Johannes Frisse SJ, P. Hermann Isfording SJ, Antonius Rütting SJ und Wiltkotten, Informativprozess (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, fol. 197v, 200v, 203v, 207); Bernhard PETER, Galerie: Photos schöner alter Wappen Nr. 703, Paderborn (Westfalen) (<http://www.welt-der-wappen.de/Heraldik/Galerien/galerie703.htm>). Dagegen geben BOESELAGER, Domherren, S. 347, und DYLONG, Domkapitel, S. 381, fälschlicherweise Hinnenburg als Geburtsort an.

4 „Clemens August Wilhelm von Westphalen zu Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-51049-001>.

er resignierte sein Kanonikat am 23. Dezember 1741 zugunsten Friedrich Wilhelms,<sup>5</sup> heiratete am 19. September 1751 Isabella von Brabeck (1731–1754) und nach deren Tod in zweiter Ehe Ferdinandine Adolfine Anna Wilhelmine von der Asseburg (1. Mai 1737–19. Januar 1799).

Friedrich Wilhelms Taufe fand am Tag nach seiner Geburt, am 6. April 1727, in der Privatkapelle des Paderborner Domdechanten Wilhelm Stephan Freiherr von Westphalen († 13. April 1740)<sup>6</sup> statt,<sup>7</sup> der auch als Taufpate fungierte. Weitere Paten waren der Paderborner Dompropst und Regierungspräsident Antonius Friedrich Ignatius Freiherr von der Asseburg (22. Dezember 1675–18. September 1733),<sup>8</sup> außerdem der Großvater des Täuflings, Friedrich Wilhelm von Westphalen, und Anna Dorothea von Westphalen, die Witwe des Freiherrn von Oeynhausen. Zu seinen Verwandten, die geistliche Pfründen innehatten, gehörten die Brüder seiner Mutter, Wilhelm Anton von der Asseburg (16. Februar 1707–26. Dezember 1782),<sup>9</sup> seit 1763 Fürstbischof von Paderborn, und Franz Arnold von der Asseburg (20. September 1714–21. Juli 1790);<sup>10</sup> dieser war Domherr (1732) und Regierungspräsident (1789) in Hildesheim, Domherr (1746), Domscholaster (1763) und Dompropst (1786) in Paderborn sowie Domherr in Münster (1759–1765).

Friedrich Wilhelm wurde im frühen Alter für den geistlichen Stand bestimmt; als Neunjähriger empfing er am 31. August 1736 durch den Paderborner

5 MICHELS, Ahnentafeln, S. 104; „Friedrich Wilhelm von Westphalen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCgatz-10893-001>.

6 MICHELS, Ahnentafeln, S. 66 f.; „Wilhelm III. Stephan von Westphalen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-18251-001>.

7 Kirchenbuch Dompfarrei Paderborn, KB003-01-T Taufen 1707–1803, T 0044v (Matricula Paderborn); Zeugnis über legitime Geburt und Taufe, Paderborn 10. Oktober 1737; Auszug aus dem Kirchenbuch durch Albert Lüddiken, Pastor (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, S. 211).

8 MICHELS, Ahnentafeln, S. 69 f.; BOESELAGER, Domherren, S. 205; „Ignaz Anton Friedrich von der Asseburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-16934-001>.

9 Karl HENGST, Asseburg zu Hinnenburg, Wilhelm Anton Ignaz Freiherr von der, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 14 f.; BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 276–281; MICHELS, Ahnentafeln, S. 109 f.; KEINEMANN, Domkapitel, S. 289–291; BOESELAGER, Domherren, S. 205–208; „Wilhelm Anton von der Asseburg zu Hinnenburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCgatz-10026-001>.

10 MICHELS, Ahnentafeln, S. 110; KEINEMANN, Domkapitel, S. 317 f.; KOHL, Domstift 2, S. 753; DYLON, Domkapitel, S. 364 f.; „Franz Arnold von der Asseburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10887-001>.

Weihbischof Meinwerk Kaup<sup>11</sup> in dessen Hauskapelle die Tonsur.<sup>12</sup> Seine schulische Bildung erhielt er vermutlich teilweise am Jesuitenkolleg in Paderborn, wo er Philosophie studierte,<sup>13</sup> bevor er von 1744 bis zum Frühjahr 1746 an der Universität in Würzburg und anschließend bis Mai 1747 in Paris Kanonisches Recht studierte, ohne einen akademischen Grad zu erwerben.<sup>14</sup> Am 25. Februar 1757 erteilte ihm der Paderborner Weihbischof Franz Josef Graf von Gondola<sup>15</sup> in seiner Hauskapelle die vier niederen Weihen<sup>16</sup> und am 20. März 1757 die Subdiakonatsweihe<sup>17</sup> als Voraussetzung für die vollberechtigte Mitgliedschaft in den Domkapiteln. Sein erstes Kanonikat erlangte er durch die Resignation seines Bruders Clemens August durch päpstliche Provision vom 20. November 1741 in Paderborn (Aufschwörung 14. Januar 1742, Emanzipation 18. Mai 1748).<sup>18</sup> 1757 erhielt er das Amt des Domkellners.<sup>19</sup> Nach seiner Wahl zum Koadjutor in Paderborn resignierte er sein Kanonikat am 16. Oktober 1773 zugunsten Johann Caspars von Weichs-Koertlinghausen.<sup>20</sup> Durch Resignation

- 
- 11 Karl HENGST, Kaup, Meinwerk (OSB), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 221; BRANDT/HENGST, Weihbischöfe, S. 123–126; „Meinwerk Kaup“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCgatz-10362-001>.
- 12 Urkunde Kaups, 31. August 1736 (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, S. 213).
- 13 So P. Johannes Frisse, Informativprozess (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, S. 197); BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 160.
- 14 P. Johannes Frisse, P. Hermann Isfording und Wiltkotten, Informativprozess; Zeugnis Johann Kaspar Barthel, Regens des Würzburger Priesterseminars, 25. Februar 1746; Zeugnis der Rektoren Pierre Fromentin, 28. März 1746, und Jean Baptist Cochet, 10. Mai 1747 (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, S. 198, 201, 207rv, 217, 219f.).
- 15 Karl HENGST, Gondola, Franz Josef Graf von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 155 f.; BRANDT/HENGST, Weihbischöfe, S. 132–139; „Franz Josef Graf von Gondola“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCgatz-10263-001>.
- 16 Kopie des Zeugnisses über die vier niederen Weihen, Februar 1763 (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, S. 214).
- 17 Urkunde Gondolas, 20. März 1757 (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, S. 216). Nach KRÂTZ, Hochstift, S. 48, sollen die Weihen in der Hauskapelle des Domherrn von Boeselager stattgefunden haben.
- 18 MICHELS, Ahnentafeln, S. 108; BOESELAGER, Domherren, S. 348.
- 19 So MICHELS, Ahnentafeln, S. 108; DYLONG, Domkapitel, S. 382; KEINEMANN, Domkapitel, S. 311, und KOHL, Domstift 2, S. 749, geben das Jahr 1760 an; BOESELAGER, Domherren, S. 348, bezeichnet das Amt als das des Domküstlers; vgl. auch P. Antonius Rütting und Wiltkotten, Informativprozess (ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, S. 204v, 208).
- 20 MICHELS, Ahnentafeln, S. 108 und 133; „Joseph Franz Kaspar von Weichs-Koertlinghausen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-17008-001>.

von Dietrich Heinrich Konrad von Westrem<sup>21</sup> und Provision durch Papst Benedikt XIV. vom 2. Januar 1749 fiel ihm ein Domkanonikat in Hildesheim zu (Aufschwörung 5. März 1749, Kapitular seit 16. Juni 1757), das er nach seiner Wahl zum Fürstbischof aufgab.<sup>22</sup> Die in Münster durch Verzicht von Ferdinand Gottfried von Droste-Vischering<sup>23</sup> durch päpstliche Provision vom 6. März 1755 ihm übertragene Dompfründe (Aufschwörung 1. Mai 1755, Emanzipation 11. Juni 1755) resignierte er 1783 auf Wilhelm Arnold von Ketteler.<sup>24</sup> Wilhelm Anton von der Asseburg ließ ihm am 16. November 1754 qua turnarii die Osnabrücker Dompräbende zukommen, die zuvor im Besitz von Ferdinand von Keressenbrock<sup>25</sup> gewesen war. Am 23. September 1755 erfolgten Aufschwörung und Emanzipation; auch auf dieses Kanonikat verzichtete Westphalen am 20. November 1763 nach seiner Wahl zum Bischof von Hildesheim zugunsten von Franz Friedrich von Schilder.<sup>26</sup>

## 2. Wahl zum Bischof, Wahlkapitulation

Durch den plötzlichen Tod Clemens Augusts von Bayern (1724–1761)<sup>27</sup> erhielt die Säkularisationsgefahr für Hildesheim neue Aktualität.<sup>28</sup> Es stellte sich die Frage, ob Hannover und Preußen in den von ihnen besetzten Hochstiften freie kanonische Bischofswahlen zuließen oder ob sie diese Territorien gewaltsam an sich reißen würden. Am 16. Februar 1761 wurde

21 DYLONG, Domkapitel, S. 359; „Dietrich Heinrich Konrad von Westrem“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11074-001>.

22 BOESELAGER, Domherren, S. 348; DYLONG, Domkapitel, S. 382.

23 BOESELAGER, Domherren, S. 239f.; KOHL, Domstift 2, S. 743; „Ferdinand Gottfried von Droste zu Vischering“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-50710-001>.

24 KOHL, Domstift 2, S. 749, 768; BOESELAGER, Domherren, S. 348; „Wilhelm Arnold Baron von Ketteler“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10985-001>.

25 „Ferdinand von Keressenbrock zu Brincke“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10367-001>.

26 BOESELAGER, Domherren, S. 347; „Franz Friedrich von Schilder“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11027-001>.

27 „Clemens August Herzog von Bayern“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10127-001>.

28 Über Westphalens Wahl in Hildesheim: KRÄTZ, Hochstift, S. 36–55; BERTRAM, Geschichte 3, S. 171–173; KEINEMANN, Fürstbischofswahlen, S. 68–80; DYLONG, Domkapitel, S. 230–241; GROTEFEND, Bestechung; NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2157/1–3; StadtA Hi, Best. 100 – 21, Nr. 269.

der Hildesheimer Generalvikar und Offizial Otto Matthias von Mallinckrodt zum Kapitularvikar bestellt.<sup>29</sup> Da er bereits am 15. März starb, übernahm Domdechant Levin Stephan von Wenge diese Ämter während der Sedisvakanz.<sup>30</sup> Am 18. Februar 1761 legte das Hildesheimer Domkapitel den Wahltermin auf den 4. Mai fest.<sup>31</sup> Im Auftrag seiner Regierung untersagte der hannoversche Kommandant in Hildesheim, Oberstleutnant von Sprengel, die Durchführung der Wahl.<sup>32</sup> Auch ein neuer Wahltermin am 4. August kam aufgrund hannoverschen Einwirkens nicht zustande.<sup>33</sup> Das Domkapitel, das vom englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg III. (\* 1738, König 1760–1811/20, † 1820) nicht als Verhandlungspartner anerkannt wurde, musste sich verpflichten, keine Wahl vor einem allgemeinen Friedensschluss vorzunehmen.<sup>34</sup> Die Domherren setzten Kaiser Franz I. (\* 1708, 1745–1765), Kaiserin Maria Theresia (1717–1780) sowie die Könige von Spanien, Frankreich und Schweden als Garanten des Westfälischen Friedens, außerdem sämtliche Kurfürsten und Fürsten des Reiches sowie den König von Dänemark und die russische Zarin Elisabeth (\* 1709, 1741–1762) von dieser bedenklichen Lage in Kenntnis.<sup>35</sup>

Der Heilige Stuhl verlängerte die Fristen; eine Wahl sollte erst dann vorgenommen werden, wenn die Behinderungen aufgehoben seien.<sup>36</sup> Der Wiener Hof sicherte dem Kapitel seinen Schutz zu, benutzte aber die Gelegenheit, um die Wahl auf den ihm genehmen Prinzen Clemens Wenzeslaus (1739–1812),<sup>37</sup> einen Sohn des Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen und Königs von Polen, zu lenken. Maria Theresia setzte sich in einem Schreiben an das

29 DYLONG, Domkapitel, S. 379; Hans-Georg ASCHOFF, Mallinckrodt, Otto Matthias von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 293; „Otto Matthias von Mallinckrodt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10465-001>.

30 DYLONG, Domkapitel, S. 372 f.; ASCHOFF, Wenge, S. 565.

31 DYLONG, Domkapitel, S. 230. Nach KRÂTZ, Hochstift, S. 36, legte das Domkapitel den Termin am 25. Februar 1763 fest.

32 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2157/1, Promemoria von Sprengels, 29. April 1761, Bl. 202.

33 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2157/1, Promemoria von Sprengels, 4. Mai 1761, Bl. 215v.

34 NLA HA, Cal. Br. 24, Nr. 2804 (vgl. HEUVEL, Möser, S. 397 f.)

35 Vgl. DYLONG, Domkapitel, S. 231. NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2157/1.

36 KRÂTZ, Hochstift, S. 41.

37 Erwin GATZ, Klemens Wenzeslaus, Herzog von Sachsen, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 388–391; RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 170–177; HANKE, Trierer Erzbischöfe, S. 762–765; „Klemens Wenzeslaus Herzog von Sachsen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12602-001>.

Domkapitel vom 25. September 1761 vehement für ihn ein, weil sie in ihm die beste Garantie für den Bestand des Hochstiftes sah.<sup>38</sup> Als weitere Kandidaten für den Hildesheimer Bischofsstuhl traten Clemens Augusts Bruder, Kardinal Johann Theodor,<sup>39</sup> der bereits die Bistümer Regensburg, Freising und Lüttich in seiner Hand vereinigte, und der Kurfürst von Trier, Erzbischof Johann Philipp von Walderdorff,<sup>40</sup> auf. Als Mitglieder des Domkapitels bewarben sich Domdechant Levin Stephan von Wenge und von Westphalen; dieser galt als Wunschkandidat der hannoverschen Regierung, wovon man das Domkapitel in Kenntnis setzte.<sup>41</sup> Die Regierung in Hannover glaubte mit einer Wahl „ex gremio“ ihre Einflussmöglichkeiten auf das Stift vergrößern zu können.

Da Johann Theodor die geringsten Wahlchancen besaß, der Kurfürst von Trier seine Stimme gegen eine finanzielle Abfindung an Clemens Wenzeslaus abtrat und Wenge in das Lager Westphalens wechselte, nachdem ihm die Stelle eines Regierungspräsidenten zugesichert worden war, erhielt dieser gegenüber Clemens Wenzeslaus eine Stimmenmehrheit. Westphalen förderte seine Chancen durch hohe Geldzahlungen an die Kapitulare. Ihm standen 60 000 Reichstaler aus seinem Erbteil und über 200 000 Reichstaler als Kredit zur Verfügung. Als Wunschkandidat der hannoverschen Regierung stellte diese ihm weitere Geldmittel in Aussicht.<sup>42</sup> Darüber hinaus sagte er seinen Anhängern einträgliche Ämter zu;<sup>43</sup> außerdem kamen ihm seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Familien Fürstenberg, Asseburg, Twickel, Weichs und Wolff-Metternich zugute, die durch Pfründenkumulation in Münster, Paderborn und Hildesheim in der Lage waren, „dank der gentilizischen Tendenzen und Verflechtungen die Wahlen fremder Kandidaten in diesen Stiftern zu verhindern“.<sup>44</sup> Gestärkt wurde Westphalens Position darüber hinaus durch die Wahl seines Onkels Wilhelm Anton von der Asseburg am 25. Januar 1763 zum Bischof von Paderborn. Als ausschlaggebend für die Wahlentscheidung des Hildesheimer Domkapitels zu seinen Gunsten erwies sich die Befürch-

38 DYLONG, Domkapitel, S. 233.

39 Egon Johannes GREIPL, Johann Theodor, Herzog von Bayern, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 205–208; „Johann Theodor von Bayern“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10350-001>.

40 Wolfgang SEIBRICH, Walderdorff, Johann Philipp Reichsfreiherr (seit 1767 Reichsgraf) von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 547–550; „Johann Philipp von Walderdorff“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10860-001>.

41 Vgl. KEINEMANN, Fürstbischofswahlen, S. 71.

42 KEINEMANN, Fürstbischofswahlen, S. 71.

43 GROTEFEND, Bestechung.

44 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 157 (Zitat); DYLONG, Domkapitel, S. 235.



tung, dass ein Kandidat aus einem regierenden Fürstenhaus das Stift schnell gegen dessen Interesse in kriegerische Verwicklungen hineinziehen könnte, wie es die Regierungszeit Clemens Augusts gezeigt hatte.

Am 2. Januar 1763 erteilte die hannoversche Regierung vor dem Hintergrund des Präliminarfriedens von Fontainebleau vom 3. November 1762 und des Rückzugs der englischen Truppen aus Westfalen die Erlaubnis zur Neuwahl eines Bischofs von Hildesheim,<sup>45</sup> so dass eine Mehrheit von 20 Domherren am 7. Februar 1763 Westphalen zum Bischof wählte.<sup>46</sup> Nach der Wahl beendigte Westphalen die 74 Artikel umfassende Wahlkapitulation.<sup>47</sup> Darin verpflichtete er sich u. a., dass er die Regierung des Bistums nicht ohne Zustimmung des Domkapitels niederlegen oder um einen Koadjutor bitten werde (§ 1). Er wollte zur Verbreitung der katholischen Religion in den protestantischen Gebieten des Hochstiftes ein oder zwei Missionare finanzieren (§ 2). Vakante Pfarreien sollten in der Regel mit Weltgeistlichen besetzt (§ 3) und neue Klöster nur im Einverständnis mit dem Domkapitel errichtet werden (§ 4), das auch bei der Bestellung des Generalvikars und des Offizials um Rat gefragt werden sollte (§ 5). Die Verwaltung der Burgen und anderer kommunaler und stiftischer Einrichtungen war gut beleumundeten katholischen Beamten und Bediensteten zu übertragen, die nur mit Genehmigung des Domkapitels eingestellt werden durften und diesem wie dem Bischof den Treueid zu leisten hatten (§ 42). Auch der Kanzler, die Räte, Sekretäre und Notare sollten katholisch und mit den Verhältnissen des Bistums vertraut sein (§ 59).

Als kaiserlicher Wahlkommissar amtierte der kaiserliche Resident in Hamburg, Karl Graf von Raab. Eine dem Wettiner verpflichtete Minderheit von 13 Kapitularen hatte sich beim Papst und beim Kaiser um einen Aufschub des Wahltermins bemüht, weil man wegen der hannoverschen Besetzung die Freiheit der Wahl nicht gewährleistet sah. Sie nahm am Wahlakt nicht teil, um über die Rechtsgültigkeit der Wahl Zweifel aufkommen zu lassen und dem Heiligen Stuhl, wie bei Doppelwahlen üblich, die Entscheidung zu übertragen. Derartige Bestrebungen blieben erfolglos; denn in Wien und

---

45 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2157/2, Erklärung vom 2. Januar 1763, Bl. 196 f.

46 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2157/3, Instrumentum Electionis Celsissi. Et R'mi D. Friderici Wilhelmi L. B. de Westphalen in Ep'um Hildesiens., 7. Februarii 1763, Bl. 70–78v; ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, Wahlprotokoll, Bl. 221–234; KRÄTZ, Hochstift, S. 45–48.

47 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2159, Capitulatio Episcopalis 7. Februarii 1763, Kopie, Bl. 172–197. Text: KOKEN, Wahlkapitulationen 2, S. 225–283; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 137 f.; vgl. auch DYLONG, Domkapitel, S. 38–43.

in Rom war man an einer möglichst zügigen Besetzung des Hildesheimer Bischofsstuhls interessiert, weil dies den besten Schutz gegen eine Säkularisation des Hochstiftes zu gewähren schien. Dies veranlasste die Minderheit, von dem vor der Wahl eingelegten Protest Abstand zu nehmen.<sup>48</sup>

### 3. Informativprozess, Konfirmation und Konsekration, Regalienverleihung

Nach seiner Wahl reiste Westphalen am 22. Februar nach Ruthe, wo er sich in der Folge zeitweise aufhielt, weil das Hildesheimer Residenzschloss noch nicht bezugsfertig war;<sup>49</sup> am 7. März setzte er seine Reise nach Paderborn fort.<sup>50</sup> Den Informativprozess führte der Kölner Nuntius Cesare Alberico Lucini (1730–1768), Titularerzbischof von Nicäa.<sup>51</sup> Als Zeugen traten die Jesuiten P. Johannes Frisse, seit 1744 Rektor des Paderborner Jesuitenkollegs, P. Hermann Jsfording, ehemaliger Domprediger in Hildesheim, und P. Antonius Rütting sowie Westphalens früherer Mitschüler Eberhard Joseph Wiltkotten auf. Am 19. März 1763 legte Westphalen das Tridentinische Glaubensbekenntnis vor dem Dechanten des Busdorfstiftes und Generalvikar Johannes Adolf Dierna (1719–1799)<sup>52</sup> in Paderborn ab.<sup>53</sup> Bereits Ende März 1763 übertrug ihm der Heilige Stuhl für sechs Monate die Interimsadministration für das Bistum Hildesheim.<sup>54</sup> Am 16. April trat das Domkapitel von der Sedisvakanzregierung zurück;<sup>55</sup> am 28. April ergriff Westphalen kraft Apostolischen Indults offiziell die geistliche und weltliche Regierung;<sup>56</sup> dies fand mit der Vereidigung der

48 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2103, Domkapitels-Protokoll, 30. März 1763; KRÂTZ, Hochstift, S. 48; DYLON, Domkapitel, S. 240f.; vgl. auch NLA HA; Hild. Br. 2, Nr. 2157/2. Clemens XIII. an Domkapitel Hildesheim, 16. April 1763, Bl. 210.

49 KRÂTZ, Hochstift, S. 48.

50 HUCK, Bock von Wülffingen, S. 127.

51 ASV, Arch. Nunz. Colonia 93.

52 Karl HENGST, Dierna, Johann Adolf von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 78; „Johann Adolf von Dierna“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10153-001>.

53 ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, Bl. 233 f.

54 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2103, Domkapitels-Protokoll, 30. März 1763; DYLON, Domkapitel, S. 240f.

55 DYLON, Domkapitel, S. 241.

56 Nach BERTRAM, Geschichte 3, S. 174, und STEIN, ... wollten hiedurch, S. 66, ergriff Westphalen am 28. April in Henneckenrode die Landesregierung; nach HUCK, Bock von Wülffingen, S. 127, DYLON, Domkapitel, S. 241, und KRÂTZ, Hochstift, S. 48, am 29. April.

Domherren in einem feierlichen Akt in Henneckenrode statt.<sup>57</sup> Die definitive päpstliche Bestätigung erfolgte am 17. Juni.<sup>58</sup> Von Ruthe aus, wo er am 8. Oktober angekommen war, hielt er am 10. Oktober feierlichen Einzug in Hildesheim;<sup>59</sup> am folgenden Tag beschwor er noch einmal im Kapitelhaus die Wahlkapitulation, nahm im Dom Besitz vom Hochaltar und empfing die Huldigung des Kapitels.<sup>60</sup> Weihbischof Gondola hatte ihn am 25. März in Paderborn zum Diakon und zwei Tage später zum Priester geweiht. Seine Primiz feierte er am folgenden Ostersonntag im dortigen Dom. Den Weiheexerzitien hatte er sich im Paderborner Franziskanerkloster unterzogen.<sup>61</sup> Am 23. Oktober erteilte ihm von der Asseburg unter Assistenz der Äbte von St. Michael und St. Godehard, Weihbischof Ludwig Hatteisen (Abt 1747–1771, Weihbischof 1758–1771) und Gregor Söchtig (1760–1770), im Hildesheimer Dom vor dem Kreuzaltar die Bischofsweihe.<sup>62</sup> Westphalens bischöflicher Wahlspruch lautete: „Concordia stabili“ – „In immerwährender Eintracht“.<sup>63</sup> Die kaiserliche Regalienverleihung an Westfalen erfolgte am 1. April 1767 in der Wiener Hofburg, wo Domkapitular Joseph Anton Sigismund Freiherr von Beroldingen<sup>64</sup> in seinem Auftrag Kaiser Joseph II. (\* 1741; 1765–1790) den Lehnsschwur leistete.<sup>65</sup>

Mit Westphalens Regierungsantritt besaß Hildesheim wieder einen im Hochstift residierenden Landesherrn; das Fürstbistum wurde nicht mehr

57 REDEN-DOHNA, Rittersitze, S. 216.

58 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2157/3, Clemens XIII. an Westfalen, 17. Juni 1763, Bl. 15–16; NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 11, Bl. 78–80 (Kopie), Schreiben Westfalens, 30. Oktober 1766, Bl. 81–82v (Konzept); nach METZLER, Vikariate, S. 157, erfolgte die päpstliche Bestätigung der Wahl am 16. Mai 1763.

59 KRÂTZ, Hochstift, S. 48–51; STEIN, ... wollten hiedurch; HUCK, Bock von Wülfin-gen, S. 127–135; DBHi, J 58 X, 9; DBHi, C 126, C 127.

60 KRÂTZ, Hochstift, S. 51–53; BERTRAM, Geschichte 3, S. 174; DBHi, C 127; NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 3194.

61 KRÂTZ, Hochstift, S. 48; nach BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 160, soll Fürstbischof von der Asseburg Westfalen zum Diakon und zum Priester geweiht haben; dies ist nicht möglich, da Asseburg erst am 26. Juni 1763 zum Bischof geweiht wurde.

62 KRÂTZ, Hochstift, S. 53–55; BERTRAM, Geschichte 3, S. 174.

63 BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 161.

64 DYLONG, Domkapitel, S. 417 f.; „Joseph Anton Sigismund Freiherr von Beroldingen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10894-001>.

65 NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 11, Kaiserliche Belehnung Friederich Wilhelm von Westphalens, 1. April 1767, Bl. 224–229, Liegeois an Westfalen, Bericht über Belehnungszeremonie, April 1767, Bl. 206–213.

als Nebenland von Köln aus regiert. Der Stadt Hildesheim fiel erneut eine Residenzfunktion zu; sie erhielt sogar gegenüber Paderborn bzw. Schloss Neuhaus, der Residenz der Paderborner Fürstbischöfe, ein eindeutiges Übergewicht.<sup>66</sup> Westphalen wohnte anfangs in Schloss Ruthe, damit die im Siebenjährigen Krieg durch militärische Einquartierungen unbewohnbar gewordene Hildesheimer Residenz wiederhergestellt und möbliert werden konnte.<sup>67</sup> Im Hildesheimer Schloss bestimmte er den ersten Stock im Seiten- und Hauptflügel als Wohntage, während die Behördendiensträume das zweite Geschoss einnahmen.<sup>68</sup> Zur Finanzierung des Hofstaates konnte von Westphalen auf Mittel der Hildesheimer Stiftskammer zurückgreifen, die bis 1761 an die Bonner Hofkammer abgeführt worden waren.<sup>69</sup> Mit Zustimmung des Domkapitels nahm er von den landesherrlichen Gütern ein Darlehen in Höhe von 50 000 Reichstalern auf, um für sich und seine Nachfolger über ein „Inventarium perpetuum“, eine beständige Einrichtung für die Hofhaltung, verfügen zu können.<sup>70</sup> Dazu gehörte das „umfangreiche und künstlerisch hochstehende Silberservice“,<sup>71</sup> das über die beiden „wichtigsten Augsburgs Silberhandlungen“ Klauke und Benz sowie Wilhelm Michael Rauner bezogen wurde.<sup>72</sup> Die knapp bemessene finanzielle Ausstattung der Hofhaltung wurde 1769 durch den Erwerb des Rittergutes Bolzum aufgebessert.<sup>73</sup>

Im Vergleich zu anderen Fürstenhöfen war die Hofhaltung des Hildesheimer Fürstbischofs verhältnismäßig bescheiden.<sup>74</sup> Bei Westphalens Regierungsantritt umfasste der Hofstaat knapp 70 Personen, von denen fast die

66 Vgl. BRAUN, *Princeps*, S. 310f.

67 RÖMER, *Niedersachsen*, S. 307.

68 HAMANN, *Bischofsresidenz*, S. 60. Anstatt des Jahres 1763 führt Hamann fälschlicherweise das Jahr 1761 an; vgl. NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 3432.

69 KLINGEBIEL, *Stand*, S. 412f.

70 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2167/1–4, Nr. 2168; BERTRAM, *Geschichte* 3, S. 174f.; HOFMANN/KLINGEBIEL, *Auf daß ein jeder*, S. 46–48; SEELIG, *Katalog*, S. 95.

71 KAUFHOLD, *Bevölkerungs- und Sozialgeschichte*, S. 788 (Zitat); ADAMSKI, *Tafelsilber*; BOETZKES/SEELIG, *Die fürstliche Tafel*.

72 SEELIG, *Katalog*, S. 96 (Zitat), 99, 116–198. Nach der Säkularisation stand das Silberservice dem Fürstbischof weiterhin zur Nutznießung zur Verfügung. 1825 gelangte es in den Besitz der hannoverschen Krone, bei der es auch nach der Annexion des Königreiches Hannover 1866 verblieb. Es wurde 1980 in Genf versteigert, wobei der kleinere Teil in das Roemer-Museum in Hildesheim, der größere in das Bayerische Nationalmuseum in München gelangte, das 1995 auch den größten Teil der Bestecke erwerben konnte.

73 REDEN-DOHNA, *Rittersitze*, S. 328.

74 KAUFHOLD, *Bevölkerungs- und Sozialgeschichte*, S. 788.

Hälfte in seinem Privathaushalt gedient hatte.<sup>75</sup> Die elf Artikel umfassende Hofordnung vom 8. Oktober 1763, die sich an Paderborner Vorlagen orientierte, regelte die Zuständigkeiten der Hofbedienten und den Zugang zu den Hoftafeln.<sup>76</sup> Als Oberhofmarschall und damit als Chef der Hofhaltung amtierte der Hildesheimer Domherr Anton Ludwig August Freiherr von Dalwigk (1706–1777);<sup>77</sup> ihm folgte 1772 Westphalens angeheirateter Neffe Clemens August von Mengersen (1741/42–1800).<sup>78</sup> Das Amt des Oberstallmeisters, die ertragreichste Stelle am Hildesheimer Hof,<sup>79</sup> hatte der Bruder des Fürstbischofs, Clemens August von Westphalen (1726–1778),<sup>80</sup> später dessen gleichnamiger Sohn (1753–1818)<sup>81</sup> inne.

#### 4. Wahl zum Koadjutor oder Bischof in anderen Bistümern; Ernennung zum Apostolischen Vikar

Spätestens 1766 setzten Bemühungen der Familien von der Asseburg und von Westphalen ein, Friedrich Wilhelm die Koadjutorie in Paderborn zu sichern.<sup>82</sup> Auf Betreiben Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburgs und gegen den anfänglichen Widerstand einer Minderheit der Domherren postulierte ihn das Paderborner Kapitel am 1. März 1773 einhellig zum Koadjutor, nachdem die Versuche des münsterischen Ministers Franz Friedrich von Fürstenberg (1729–1810)<sup>83</sup> gescheitert waren, in der Person des Domherrn Friedrich Joseph von Boeselager (1743–1805)<sup>84</sup> einen Gegenkandidaten aufzustellen und sich sowohl der Kaiser als auch der Erzkanzler, der Mainzer

75 Vgl. die Aufführung bei HOFMANN/KLINGEBIEL, Auf daß ein jeder, S. 52 f.

76 HOFMANN/KLINGEBIEL, Auf daß ein jeder, S. 48–50; DBHi, C 139; vgl. NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 3425.

77 DYLONG, Domkapitel, S. 406 f.; „Anton Ludwig August von Dalwigk“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10925-001>.

78 MEYER, Geschichte, S. 104 f.; KLINGEBIEL, Stand, S. 721.

79 HOFMANN/KLINGEBIEL, Auf daß ein jeder, S. 52.

80 KLINGEBIEL, Stand, S. 663.

81 KLINGEBIEL, Stand, S. 663; WESTPHALEN, Aus dem Leben, S. 13–15.

82 KEINEMANN, Koadjutorwahl, S. 388; NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 260.

83 Eduard HEGEL, Fürstenberg, Franz Friedrich Wilhelm Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 223; „Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12638-001>.

84 MICHELS, Ahnentafeln, S. 127; „Friedrich Joseph von Boeselager“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-51077-001>.

Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach zu Bürresheim (1707–1774),<sup>85</sup> für Westphalen ausgesprochen hatten.<sup>86</sup> Für diese Koadjutorwahl waren eindeutige Familieninteressen und keine kanonischen Gründe ausschlaggebend, da von der Asseburg zwar bereits 59 Jahre alt, aber nicht ernstlich erkrankt war. Die päpstliche Konfirmation erfolgte am 14. Juni 1773.<sup>87</sup>

Nach von der Asseburgs Tod am 26. Dezember 1782 trat Westphalen die Regierung in Paderborn an; er traf am 31. Dezember in der Bischofsstadt ein. Nach dem feierlichen Begräbnis des verstorbenen Fürstbischofs am 3. Januar reiste er wieder nach Hildesheim zurück und bereitete sich zum feierlichen Einzug in Paderborn vor; dieser erfolgte Mitte Mai 1783.<sup>88</sup> Schwerpunkte der kurzen Regierungstätigkeit Westphalens als Fürstbischof von Paderborn waren u. a. ein Erlass vom 17. Februar 1783 über verschärfte Anforderungen für die Zulassung zur Subdiakonatsweihe, die Verminderung von Prozessionen und Feiertagen (Edikt die Verminderung der Feiertage betreffend, 13. September 1784),<sup>89</sup> die Herausgabe eines Katechismus in deutscher Sprache, das Verbot des Eintritts von Klerikern in Freimaurerlogen, die Einrichtung einer Normalschule sowie die Einschärfung der Schulpflicht (Verordnung vom 31. August 1788).<sup>90</sup>

Auf eine Anfrage des Präfekten der Propagandakongregation Kardinal Giuseppe Maria Castelli (1705–1780) erklärte sich von Westphalen am 5. Juni 1775 bereit, die Verwaltung des Apostolischen Vikariates des Nordens zu übernehmen, das zu diesem Zeitpunkt Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und

85 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Breidbach zu Bürresheim, Emmerich Joseph Reichsfreiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 42–44; „Emmerich Joseph von Breidbach zu Bürresheim“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10081-001>.

86 KEINEMANN, Koadjutorwahl; BOESELAGER, Domherren, S. 348. Fürstenberg schwenkte nicht zuletzt deshalb zu Westphalen über, weil er mit diesem 1769 eine Übereinkunft über die Bewerbung in Paderborn geschlossen hatte (HANSCHMIDT, Fürstenberg, S. 251–253); vgl. auch DBHi, Hs 824, 28. Dezember 1772, S. 309f.; DBHi, Hs 825, 7. Januar 1773, S. 1; 1. März 1773, S. 3; 12. März 1773, S. 5; NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Paderborner Domkapitel an Clemens XIV., 1. März 1773, Bl. 133–134r (Kopie).

87 BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 282; ASV, Arch. Nunz. Colonia 99, Bl. 381–477; BAH, A III 4 [2] – 8 [1].

88 GREVE, Feierlichkeiten; KEINEMANN, Koadjutorwahl, S. 397; BESSEN, Geschichte 2, S. 372.

89 Landes-Verordnungen Paderborn 4, S. 240–246.

90 BESSEN, Geschichte 2, S. 373–377; BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 284; BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 160f.

die Lande der dänischen und schwedischen Krone umfasste. Die Ausfertigung des Ernennungsbreve erfolgte am 19. Juli 1775. Dieser Ernennung waren Gesuche des im Vikariatsgebiet tätigen Klerus vorausgegangen.<sup>91</sup> Westphalen ließ vom 18. September bis 18. Oktober 1775 eine Visitation der Missionsstationen durch seinen Sekretär Kaspar Rudolf Hagemann und den früheren Jesuitenprovinzial Ignatius Cordes durchführen. Er bemühte sich um die Dotation neu errichteter Schulen und die materielle und personelle Sicherung der durch die Aufhebung des Jesuitenordens betroffenen Missionsstationen. Mit Genehmigung des Heiligen Stuhls erließ er am 6. Februar 1776 ein Dekret, das mit Rücksicht auf die Diasporasituation eine Reihe kirchlicher Festtage auf den nächstfolgenden Sonntag verlegte.<sup>92</sup>

Am 23. Januar 1780 bestätigte Papst Pius VI. (\* 1717, 1775–1799) den Beschluss der Propagandakongregation, das Vikariat des Nordens mit dem von Ober- und Niedersachsen zu vereinigen und so das Vikariat der Nordischen Missionen in seinem alten Umfang wiederherzustellen. Für eine derartige Lösung hatte sich u. a. Kaiserin Maria Theresia eingesetzt; sie empfahl die Ernennung von Westphalens für diesen Jurisdiktionsbezirk, von dem sie als Reichsfürsten eine wirkungsvollere Vertretung katholischer Belange an den betreffenden protestantischen Höfen erwartete. In Rom erhoffte man sich von der Bestellung eines Fürstbischofs eine Verbesserung der finanziellen Lage der Missionen. Westphalens Bestellung zum Leiter des wiedervereinigten Vikariates erfolgte am 11. Februar 1780; er führte fortan den Titel: *Per septentrionem et utramque Saxoniam Vicarius apostolicus*.<sup>93</sup> Die ihm von der Propagandakongregation jährlich gezahlten 300 Scudi verwandte er für die Gehälter der Missionare und Lehrer.<sup>94</sup> Nachdem 1783 auf Bitten König Gustavs III. (\* 1746, 1771–1792) gegen Westphalens Willen ein eigenes Vikariat für Schweden abgetrennt worden war, umfasste das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen die Gemeinden in Kopenhagen, Fredericia, Friedrichstadt, Nordstrand, Glückstadt, Altona, Hamburg, Lübeck,

---

91 NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 11953; METZLER, Vikariate, S. 157–162; JOPPEN, Kommissariat, S. 129f.; TÜCHLE, Mitarbeiter, S. 648f., 653f.; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 653. Abschriften von Verordnungen und Korrespondenzen Westphalens, die das Apostolische Vikariat betreffen, befinden sich in DBHi Hs 837 Bd. 3. Weitere Akten zum Apostolischen Vikariat enthalten die Deposita NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 11953–11985.

92 METZLER, Vikariate, S. 158f.; Text: DREVES, Geschichte, S. 389f.

93 METZLER, Vikariate, S. 159–161.

94 KLINKHARDT, Nachrichten, S. 28.



Schwerin, Neustadt-Gödens, Jever und Stralsund, in Hannover, Celle, Hameln, Göttingen, Bremen, Berlin, Potsdam, Spandau, Stettin, Halle, Dessau, Zerbst und Aschersleben sowie die Pfarreien der nicht säkularisierten Klöster in den ehemaligen Diözesen Halberstadt, Magdeburg und Minden.<sup>95</sup> Bis auf Kopenhagen und Stockholm soll Westphalen alle Missionsstationen seines Vikariats besucht haben.<sup>96</sup>

Ambitionen, die man Westphalen hinsichtlich der Fürstbistümer Osnabrück<sup>97</sup> und Münster<sup>98</sup> nachsagte, blieben ohne Erfolg; in Münster, wo ihn die hannoversche Regierung bei der Koadjutorwahl 1779/80 als Kandidaten favorisierte, entschied er sich nach längerem Widerstreben für Erzherzog Maximilian Franz,<sup>99</sup> nachdem man ihn seitens Hannovers von seiner Verpflichtung entbunden hatte, gegen diesen zu stimmen.<sup>100</sup>

### 5. Verhältnis zu Papst und Kurie (sowie zu Bischöfen)

Westphalens Verhältnis zu den Päpsten und zur Kurie gestaltete sich ohne größere Spannungen. In seinem Bistum beging man die Pontifikatswechsel von Clemens XIII. (\* 1693, 1758–1769) zu Clemens XIV. (\* 1705, 1769–1774) und zu Pius VI. mit den herkömmlichen Traueradressen, Gedenkgottesdiensten sowie anlässlich der Neuwahl mit Dankfesten und Gratulationen;<sup>101</sup> zu den

95 METZLER, Vikariate, S. 160 f.

96 So JOPPEN, Kommissariat, S. 129.

97 KEINEMANN, Wahlbewegungen, S. 55.

98 KEINEMANN, Wahlbewegungen, S. 59.

99 „Maximilian Franz Erzherzog von Österreich“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10475-001>.

100 KEINEMANN, Domkapitel, S. 176–185; HANSCHMIDT, Fürstenberg, S. 266 f.; HEUVEL, Möser, S. 408–413; REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 32.

101 Vgl. DBHi, Hs 837,1, Westphalen an Caprara, 10. Oktober 1774, S. 357; Reskript Westphalens an das Hildesheimer Domkapitel, 8. Oktober 1774, S. 358 f.; an die Oberen der Stifte und Klöster sowie die Pfarrer, 8. Oktober 1774, S. 360 f.; Westphalen an Caprara, 9. März 1775, S. 361 f.; an Pius VI., S. 362 f.; an das Domkapitel, 7. März 1775, S. 363 f.; an den Klerus, 7. März 1775, S. 365 f. (Kopien); DBHi, Hs 825, Westphalen an Domkapitel, 8. Oktober 1774, S. 87–89 (Kopie): Im Dom sollen ein *castrum doloris* für den verstorbenen Papst Clemens XIV. errichtet, am 21. Oktober das Totenamt, am 22. Oktober die Exequien und am 24. Oktober die Messe für eine gute Neuwahl gehalten werden. Ähnliches Schreiben an alle Pfarrer. Am 22. Oktober wurde die Messe in Anwesenheit des Fürstbischofs und des Klerus von Weihbischof Franken-Siersdorf gehalten (S. 91), und am 24. Oktober wurde die Messe zur Wahl eines neuen Papstes in Anwesenheit Westphalens



Hochfesten tauschten der Papst und Westphalen Glück- und Segenswünsche aus.<sup>102</sup> Westphalen ließ die von den Päpsten ausgerufenen Jubiläen feiern; so veröffentlichte er das Schreiben Pius' VI. vom 8. Januar 1775, das den im Jubeljahr 1775 in Rom zu gewinnenden Ablass auf die gesamte Kirche ausdehnte,<sup>103</sup> und gab Anweisungen, wie das Jubiläum im Bistum Hildesheim ausgeführt werden sollte und welche Voraussetzungen zur Gewinnung des Ablasses erfüllt werden mussten.<sup>104</sup> Bereits zu Beginn seiner Amtszeit hatte Clemens XIII. ihm die Vollmacht erteilt, zweimal im Jahr den vollkommenen Ablass, der mit dem päpstlichen Segen verbunden war, allen zu gewähren, die beim bischöflichen Segen nach dem Pontifikalamt anwesend waren.<sup>105</sup> Anträge Westphalens, die sich auf kirchenrechtliche oder -politische sowie liturgische Materien oder auf Personalfragen bezogen, wie die Reduzierung der Feiertage, die Rangerhöhung von Festen oder die Aufhebung der Hildesheimer Kartause, wurde römischerseits in der Regel bewilligt.

Vom persönlichen Ad-Limina-Besuch in Rom, der gemäß dem Kirchenrecht alle fünf Jahre stattzufinden hatte, wurde von Westphalen auf seine Anträge hin regelmäßig dispensiert.<sup>106</sup> Er ließ sich von seinem römischen Agenten vertreten;<sup>107</sup> dies war Josephus Calixtus de Gentili (1703–1776)<sup>108</sup> und seit

---

von Domkapitular Elverfeldt im Dom gefeiert (S. 92). Am 3. März 1775 traf die Nachricht des Kölner Nuntius von der Wahl Pius' VI. ein (S. 107f.). Am 7. März wurde die Nachricht dem Domkapitel und anderen leitenden Geistlichen mitgeteilt; die Dankmesse mit *Te Deum* sollte im Dom am 14., in den Pfarrkirchen nach der Pfarrmesse stattfinden (S. 108). Westphalen nahm an der Dankmesse zur Papstwahl am 14. März im Dom teil (S. 109f.).

102 Vgl. BAH, A III 28 [1], Clemens XIII. an Westphalen, 17. Januar 1764; A III 4 [1], Clemens XIV. an Westphalen, 30. Dezember 1769; A III 28 [2], Clemens XIV. an Westphalen, 8. Januar 1774; A III 27 [1–7], Pius VI. an Westphalen, 8. Januar 1777; 6. Januar 1778; 6. Januar 1781; 10. Januar 1784; 8. Januar 1785; 11. Januar 1886.

103 DBHi, Hs 837,2, Verlautbarung Pius' VI., 8. Januar 1775, S. 107 ff.

104 DBHi, Hs 837,2, Erlass Westphalens, 4. März 1776; Durchführung vgl. DBHi, Hs 838, 8. April 1776, S. 7f.

105 DBHi, Hs 837,2, Breve Clemens' XIII., 20. Juni 1763, S. 108–113 (Kopie).

106 DBHi, Hs 837,1, Westphalen an Clemens XIV., 30. März 1765, S. 373 f.

107 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Ermächtigung Westphalens, 30. März 1765, Bl. 79; Westphalen an Gentili, 4. Mai 1770, Bl. 96; Ermächtigung Westphalens, [24. Oktober 1774], Bl. 109; 19. August 1779, [Bl. 132]; 11. Dezember 1784, Bl. 150.

108 Joseph Calixt Gentili, Röm. Kaiserlicher Rat und Auditor am Röm. Hof (NOACK, *Deutschtum 2*, S. 201).

dem Ende der 1770er Jahre Peter Anton Tioli,<sup>109</sup> die anstelle des Bischofs die Basiliken St. Peter und St. Paul aufsuchten<sup>110</sup> und den obligatorischen Statusbericht über die Diözese Hildesheim bei der Konzilskongregation ab-lieferten. Mit insgesamt fünf Denkschriften (30. März 1765,<sup>111</sup> 2. Mai 1770,<sup>112</sup> 24. Oktober 1774,<sup>113</sup> 19. August 1779<sup>114</sup> und 11. Dezember 1784<sup>115</sup>) kam Westphalen seiner „Berichtspflicht verhältnismäßig zuverlässig nach“.<sup>116</sup> Neben der Darstellung des materiellen Zustandes der Diözese, wozu die Aufzählung ihrer Einrichtungen und deren Verfassung gehörte, was ausführlich in den Berichten von 1765 und 1779 geschah, wies der Bischof auf seine Bemühungen um die Ausbreitung des katholischen Glaubens in den protestantischen Gebieten des Hochstiftes und auf die Erfüllung seiner pontifikalischen Pflichten, besonders die Firmungen und Weihen, hin; diese hatten insbesondere nach dem Tod des Apostolischen Vikars von Ober- und Niedersachsen, Johann Theodor von Franken-Siersdorf, der in Hildesheim auch die Funktion eines Weihbischofs erfüllt hatte, seit 1779 erheblich an Umfang zugenommen. Wiederholt sprach er die Notwendigkeit der Gründung eines Priesterseminars in seinem Bistum an und erwähnte die wirtschaftlichen und disziplinären Schwierigkeiten in einigen Klöstern, wie Dorstadt, Riechenberg, Derneburg und Ringelheim; hinsichtlich des Zisterzienserklosters Marienrode zeigte er die Probleme auf, die sich aus der ihm nicht zustehenden Jurisdiktion über

109 Vgl. Hildesheimischer Hof- und Staats-Calender (1784), S. 10.

110 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Nachweise, 21. April 1765, Bl. 77f., 24. und 25. Mai 1770, 13. und 14. November 1774, 7. und 8. September 1779, 6. Februar 1785.

111 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 30. März 1765, Bl. 56–73; DBHi, Hs 837,1, S. 375–408 (Kopie). Die Veröffentlichung von DOEBNER, Relationen, S. 292–310, ist kürzer; in ihr fehlen die Ausführungen über die Bruderschaften (XXX), die Elementarschulen (XXXI), die Landstände (XXXII), die Einrichtung der Zirkel (XLVI) und die Aufzählung der Reliquien im Dom (XLVII).

112 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 2. Mai 1770, Bl. 88–92v; DBHi, Hs 837,1, S. 408–419 (Kopie).

113 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 24. Oktober 1774, Bl. 99–105v; DBHi, Hs. 837,1, S. 422–443 (Kopie).

114 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 19. August 1779, Bl. 115–125v; DBHi, Hs 837,1, S. 559–586 (Kopie); Text: DOEBNER, Relationen, S. 310–328.

115 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 11. Dezember. 1784, Bl. 139–143v.

116 BRAUN, Princeps, S. 214.

diesen Konvent ergaben.<sup>117</sup> In den Antwortschreiben der Konzilskongregation wurden Westphalens seelsorgliche Bemühungen gewürdigt; zuweilen wies man auch auf Versäumnisse hin, wie die unterbliebene Durchführung einer Diözesansynode.<sup>118</sup>

Seine Loyalität gegenüber dem Heiligen Stuhl bewies von Westphalen in besonderer Weise mit seiner Haltung zu den episkopalistischen Strömungen in Deutschland. Diese erfuhren eine gewisse theoretische Rechtfertigung durch das Werk „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis“ des Trierer Weihbischofs Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790),<sup>119</sup> das 1763 unter dem Pseudonym Justinus Febronius erschien. Darin untermauerte der Verfasser den Anspruch der Bischöfe auf volle, von Rom unabhängige Jurisdiktion in ihren Diözesen, billigte dem Papst lediglich einen Ehrenvorrang im Bischofskollegium zu und hielt auch im Interesse des Staates eine Verringerung der päpstlichen Rechte und eine Überwachung des Wirkens der Kurie für notwendig. Einen deutlichen Ausdruck erhielt der reichskirchliche Episkopalismus in den Koblenzer Gravamina vom 13. Dezember 1769, in denen die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier unter Anknüpfung an die Beschlüsse des Konstanzer und des Basler Konzils die Forderung nach Wiederherstellung der früheren bischöflichen Rechte sowie einer größeren Eigenständigkeit der Kirche in Deutschland gegenüber den päpstlichen Behörden, besonders gegenüber dem Kölner Nuntius erhoben. Einen Höhepunkt erreichte der Episkopalismus in der Emser Punktation vom 25. August 1786, in der die drei rheinischen Metropolen und der Erzbischof von Salzburg im Kampf gegen die im Jahr zuvor errichtete Nuntiatur in München die Unabhängigkeit der bischöflichen Gewalt von der päpstlichen herausstellten und u. a. die Aufhebung der Exemtionen, der Quinquennalfakultäten und der konkurrierenden Jurisdiktion der Nuntien sowie die Erledigung kirchlicher Prozesse durch einheimische Richter forderten. Sowohl Kaiser Joseph II.

117 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Westphalen an Clemens XIII., 30. März 1765, Bl. 80 (?).

118 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Auszug aus dem Statusbericht und Meinung Erzbischof Steffano Evodio Assemanis von Apamea in Syrien (1707–1792) für die Sitzung der Konzilskongregation am 30. Juli 1765, Bl. 84–86; DBHi, Hs 837,1, Konzilskongregation an Westphalen, 27. Juni 1770, S. 420f. (Kopie); Konzilskongregation an Westphalen, 9. September 1779, S. 587 (Kopie); 26. Januar 1780, S. 588–594 (Kopie).

119 Wolfgang SEIBRICH, Hontheim, Johann Nikolaus, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 192–195; „Johann Nikolaus Hontheim“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCatz-10334-001>.

als auch die meisten deutschen Suffraganbischöfe begegneten diesen Forderungen mit Reserve, wenn nicht mit Ablehnung; letztere befürchteten eine Beschneidung ihrer Rechte zugunsten der Erzbischöfe.<sup>120</sup>

Im Auftrag des Papstes versuchten die Kurie und die Nuntien mit aller Kraft ein Verbot des 1764 indizierten Werkes Hontheims in den Bistümern zu erreichen. Westphalen veröffentlichte am 16. April das Schreiben Clemens' XIII. vom 17. März 1764, in dem das Werk des Febronius verurteilt wurde.<sup>121</sup> Als im Sommer 1777 eine verkürzte Ausgabe erschien und der Kölner Nuntius Carlo Bellisomi den Auftrag erhielt, bei allen Bischöfen auf ein Verbot dieses Buches hinzuwirken, teilte ihm Westphalen im Schreiben vom 15. Dezember 1777 mit, dass er von einer neuen Zensurierung eine schwere Schädigung seiner Diözese befürchte.<sup>122</sup> Dagegen trug er erhebliche Bedenken, die episkopalistischen Bestrebungen der deutschen Erzbischöfe zu unterstützen. Bereits vor der Formulierung der Koblenzer Gravamina hatte er sich ähnlich wie die Fürstbischöfe von Paderborn und Würzburg-Bamberg, von der Asseburg und Adam Friedrich von Seinsheim (1708–1779),<sup>123</sup> gegen die Initiative des Mainzer Erzbischofs von Breidbach zu Bürresheim ausgesprochen, „die geistlichen Fürsten gegen die römischen Anmaßungen zu einer gemeinsamen Aktion zusammenschließen“. <sup>124</sup> Ausschlaggebend war auch für ihn die Furcht vor einer „Erweiterung der Metropolitanrechte“, die „am Ende an Stelle der Abhängigkeit von Rom lediglich eine größere Abhängigkeit von deutschen Erzbischöfen“ mit sich brachte.<sup>125</sup> Diesen Standpunkt vertrat er auch knapp zwanzig Jahre später während der Auseinandersetzungen um die Emser Punktation.

Westphalen versuchte während der episkopalistischen Streitigkeiten, eine Brückierung des Papstes zu vermeiden, Absprachen mit den deutschen Suffraganbischöfen zu treffen und mit ihnen eine gemeinsame Front gegen die Erzbischöfe aufzubauen. Dabei schloss er sich eng an den Fürstbischof von

120 RAAB, *Leben*, S. 491–507.

121 DBHi, Hs 822, Kopien, Bl. 106v–108.

122 PASTOR, *Geschichte* 16,3, S. 351.

123 Egon Johannes GREIPL, Seinsheim, Adam Friedrich Reichsgraf von, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 455–458; „Adam Friedrich Reichsgraf von Seinsheim“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10716-001>.

124 RAAB, *Leben*, S. 498.

125 RAAB, *Leben*, S. 499; vgl. auch die Hinweise im Schreiben Pius' VI. an von Westphalen, 24. März 1787 (BAH, A III 14 [2]).

Speyer, Damian August Philipp Karl von Limburg-Styrum (1721–1797),<sup>126</sup> einen der schärfsten Gegner episkopalistischer Bestrebungen und nationalkirchlicher Tendenzen, an<sup>127</sup> und unterhielt engen Kontakt zum Fürstbischof von Fulda, Heinrich von Bibra (1711–1788).<sup>128</sup> Bereits im Vorfeld des Emser Kongresses hatte er auf eine Aufforderung des Mainzer Erzbischofs Friedrich Karl Joseph von Erthal (1719–1802),<sup>129</sup> keine Appellationen mehr an die Nuntien zuzulassen und keine Akten dorthin zu senden, geantwortet, dass er seine besondere Aufmerksamkeit auf die Sicherung der bischöflichen Rechte richte, aber den Wunsch hege, dass im Fall einer Wiederherstellung dieser Rechte dies *durch gütliche dem Ansehen des kirchlichen Oberhauptes und dem Sinne der allgemeinen Kirchen-Versammlungen* [!] *angemessene Wege* geschehen möge; für sich sah er keine Veranlassung, *über besondere Eingriffe der römischen Kurie oder der Kölnischen Nuntiatur Beschwerde zu führen*, oder über Maßnahmen zu klagen, *wodurch unsere Bischöflichen Rechte beeinträchtigt* wurden.<sup>130</sup> Nach Bekanntwerden der Emser Punktation drang Westphalen auf ein gemeinsames Vorgehen der Suffraganbischöfe und schlug, nach dem Vorbild des Emser Kongresses, eine Konferenz von bischöflichen Delegierten vor, auf der *die Rechte des Päpstlichen Stuhls sowohl als auch der Herrn Erz- und Bischöffe* [!] *genau erwogen* und besonders hinsichtlich der *letzteren eine Vereinbahrung getroffen würde*, um die Grenzen der geistlichen Gewalt eines jeden Teils festzulegen.<sup>131</sup> In seiner Stellungnahme

126 Hans AMMERICH, Limburg-Styrum, Damian August Philipp Karl Reichsgraf von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 279–281; DYLONG, Domkapitel, S. 374–376; „Damian August Philipp Karl von Limburg-Styrum“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10446-001>.

127 Vgl. NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 238, Limburg-Styrum an Westphalen, 16. Mai 1787 und Anlage, Bl. 103–117; Westphalen an Limburg-Styrum, 6. Juni 1787, Bl. 118 (Konzept).

128 Werner KATHREIN, Bibra, Heinrich (OSB, Taufname: Karl Sigismund, Reichsritter von), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 29f.; „Heinrich Bibra Taufname: Karl Sigismund Reichsritter von Bibra“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10054-001>.

129 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Erthal, Friedrich Karl Joseph Reichsfreiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 95–99; „Friedrich Karl Joseph von Erthal“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10180-001> (Abgerufen: 03.09.2024).

130 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 238, Erthal an Westphalen, 31. Oktober 1785, Bl. 2f.; Westphalen an Erthal, 9. Dezember 1785, Bl. 40 (Konzept).

131 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 238, Westphalen an Limburg-Styrum, 27. Dezember 1786, Bl. 57 (Konzept); an Erthal, 27. Dezember 1786, Bl. 53 (Konzept).

gegenüber Erthal führte von Westphalen als wesentlich an, dass die Rechte des Heiligen Stuhls diesem nicht einseitig entzogen und Verträge zwischen ihm und der deutschen Nation nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden dürften; dabei müssten sowohl der Kaiser als auch der Reichstag mit einbezogen werden; er war davon überzeugt, dass der Papst die angemessenen, mit der Kirchenverfassung übereinstimmenden Vorstellungen der Bischöfe berücksichtigen werde, und äußerte den Wunsch, dass *Eintracht und Einverständnis zwischen Haupt und Gliedern in der Kirchen-Verfassung* herrschten und dass jedem dasjenige *ungekränkt* verbleibe, was ihm nach Herkommen und Besitzstand zukam.<sup>132</sup>

Auch gegenüber späteren Versuchen des Mainzer Erzbischofs, die auf eine Aufhebung der Nuntiaturen hinzielten, verhielt sich Westphalen ablehnend. Dabei wies er erneut auf das Besitzstandsrecht des Heiligen Stuhles hin. Die von erzbischöflicher Seite in besonderem Maße erhobene Kritik an der Nuntiaturgerichtsbarkeit konnte er nicht nachvollziehen; seiner Meinung nach war er durch die päpstlichen Nuntien in der *Ausübung meiner Bischöflichen Rechte* und in der *thätige[n] Erfüllung der Pflichten meines Hirtenamtes* bisher nicht eingeschränkt worden.<sup>133</sup> Von Westphalens Haltung in den episkopalistischen Auseinandersetzungen wurde seitens des Heiligen Stuhls gewürdigt. Nachdem er Rom seine Auffassungen und seine Handlungsweise dargelegt hatte, erhielt er ein anerkennendes päpstliches Schreiben, in dem ihm Pius VI. für seine „Ergebenheit gegen den Stuhl Petri“ ausdrücklich dankte.<sup>134</sup>

132 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 238, Westphalen an Erthal, 18. Juni 1787, Bl. 119 f.

133 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 238, Westphalen an Erthal, 27. Oktober 1788, Bl. 152 f. (Konzept); vgl. auch Westphalen an Limburg-Styrum, 1. November 1788, Bl. 158 (Konzept).

134 BAH, A III 14 [2], Pius VI. an Westphalen, 24. März 1787; deutsche Übersetzung: BERTRAM, Geschichte 3, S. 176 f.

## 6. Pontifikale Handlungen

Entgegen gängiger Meinung<sup>135</sup> nahm Westphalen als Bischof von Hildesheim seine pontifikalen Verpflichtungen, insbesondere Ordinationen und Firmungen, in umfangreicherem Maße wahr. Bei den Weihehandlungen kam es zu einer Aufteilung zwischen ihm und den Weihbischöfen. Zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes übte Ludwig Hatteisen (1696–1771),<sup>136</sup> Abt von St. Michael und Titularbischof von Anemurium, die Funktion des Hildesheimer Weihbischofs aus. Nach dessen Tod am 3. April 1771 beauftragte Westphalen den in Hildesheim residierenden Apostolischen Vikar von Ober- und Niedersachsen und Titularbischof von Samosata, Johann Theodor von Franken-Siersdorf (1720–1779),<sup>137</sup> mit der Vornahme pontificaler Handlungen, so dass dieser wiederholt auch als Hildesheimer Weihbischof bezeichnet wurde.<sup>138</sup> Nachdem Franken-Siersdorf am 21. Mai 1779 gestorben war, führte Westphalen anscheinend allein die Ordinationen und Firmungen durch, bis er 1784 in der Person des Hildesheimer Domdechanten, Karl Friedrich Freiherrn von Wendt (1748–1825),<sup>139</sup> erneut einen Weihbischof erhielt, so dass der Fürstbischof bis zu seinem Tod keine Pontifikalhandlungen mehr vornahm.

Westphalen führte während seiner Amtszeit zwei bischöfliche Konsekrationen durch. Am 16. September 1770 spendete er dem zum Bischof von Speyer gewählten Damian August von Limburg-Styrum in Bruchsal die Bischofsweihe;<sup>140</sup> Mitkonsekratoren waren der Speyerer Weihbischof

135 BRAUN, *Princeps*, S. 310.

136 Hans-Georg ASCHOFF, Hatteisen, Ludwig, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 175; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, S. 242; „Ludwig Hatteisen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10294-001>.

137 Hans-Georg ASCHOFF, Franken-Siersdorf (Francken-Sierstorpf), Johann Theodor von, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 123; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, S. 242, 652; „Johann Theodor von Franken-Siersdorf“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10211-001>.

138 Vgl. DBHi, Hs 824, 23. Mai 1771, S. 238; Hs 823, S. 153.

139 Karl HENGST, Wendt, Karl Friedrich Freiherr von, in: GATZ, *Bischöfe 1785/1803–1945*, S. 807; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, S. 242f.; DYLONG, *Domkapitel*, S. 414f.; „Karl Friedrich von Wendt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12620-001>.

140 Westphalen kehrte am 18. Oktober 1770 nach der Weihe des Bischofs von Speyer nach Hildesheim zurück (DBHi, Hs 824, S. 219).



Johann Adam Buckel (1706–1771)<sup>141</sup> und der Wormser Weihbischof Franz Xaver Anton von Scheben (1711–1779).<sup>142</sup> Limburg-Styrum besaß u. a. eine Dompräbende in Hildesheim, wo er als Vertrauensmann der hannoverschen Regierung galt, und hatte 1763 bei der Bischofswahl zugunsten Westphalens votiert; dies trug wahrscheinlich dazu bei, dass er sich diesen zum Hauptkonsekrator erbat. Unter Assistenz der Äbte von St. Godehard und St. Michael, Bonifatius Becker und Gabriel Feischen, erteilte Westphalen am 10. Oktober 1784 vor dem Kreuzaltar des Hildesheimer Domes Wendt die Bischofsweihe, nachdem dieser am 25. Juni 1784 zum Titularbischof von Basilinopolis und Weihbischof in Hildesheim ernannt worden war.<sup>143</sup>

Als zuständiger Ortsbischof nahm von Westphalen nach der Wahl durch den Konvent die Benediktion der Äbte der Klöster seines Bistums vor. Am 8. Dezember 1766 erteilte er dem Abt von Derneburg, Edmund Sieden (1766–1775), die Weihe;<sup>144</sup> am 23. April (?) 1770 folgte die Weihe Bonifatius Beckers als Abt von St. Godehard (1770–1793)<sup>145</sup> und am 15. September 1771 die Gabriel Feischens als Abt von St. Michael (1771–1800).<sup>146</sup> Am 14. Juni 1778 benedizierte von Westphalen den Abt von Ringelheim Blasius Brandt (1778–1794)<sup>147</sup> und am 26. Juli 1778 den Abt von Marienrode Johannes Günther (1778–1806, † 1809).<sup>148</sup> In seiner Funktion als Apostolischer Vikar für die Nordischen Missionen weihte er am 4. Juni 1780 Beda Litze als Abt von Ammensleben (1780–1795)<sup>149</sup> und am 2. Dezember 1781 Engelbert Engemann

141 Hans AMMERICH, Buckel, Johann Adam, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 52; „Johann Adam Buckel“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10098-001>.

142 Wolfgang SEIBRICH, Scheben, Franz Anton Xaver (seit 1768 Reichsfreiherr) von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 416f.; „Franz Anton Xaver von Scheben seit 1768 Reichsfreiherr“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10663-001>.

143 DBHi, Hs 838, 10. Oktober 1784, S. 269.

144 DBHi, Hs 824, 8. Dezember 1766, S. 102. Assistenz: die Äbte von St. Michael und Lamspringe, Weihbischof Ludwig Hatteisen und Maurus Heatley (1762–1802).

145 DBHi, Hs 825, im Zeugnis Wenges vom 28. April 1773, S. 18.

146 DBHi, Hs 824, 15. September 1771, S. 244.

147 DBHi, Hs 838, 14. Juni 1778, S. 91; Assistenz: die Äbte von St. Godehard und St. Michael, Bonifatius Becker und Gabriel Feischen.

148 DBHi, Hs 838, 26. Juli 1778, S. 92. Die Benediktion fand in der Kapelle des Schlüsselkorbstiftes Maria Magdalena in Anwesenheit der Äbte Bonifatius Becker und Gabriel Feischen statt.

149 DBHi, Hs 838, 4. Juni 1780, S. 156f.



als Abt von Huysburg und St. Mauritius und Simeon in Minden (1781–1796)<sup>150</sup> sowie in seiner Funktion als Koadjutor von Paderborn am 14. November 1784 Gregor Waldeyer als Abt von Marienmünster (1784–1785);<sup>151</sup> diese Weihen fanden unter Assistenz der Äbte Becker und Feischen in der Schlosskapelle bzw. der Kapelle Maria Magdalena des Schlüsselkorbstiftes statt.

Hinsichtlich der Spendung der Priester-, Diakon- und Subdiakonweihen sowie der Erteilung der Minores und der Tonsur durch Westphalen lassen sich zeitliche Schwerpunkte feststellen. Die überwiegende Mehrzahl der Weihen nahm er im Zeitraum nach dem Tod Weihbischof Franken-Siersdorfs 1779 bis zur Ernennung Wendts zum Weihbischof 1784 vor. Einige Weihen fanden in der Hildesheimer Schlosskapelle St. Lukas statt, eine größere Anzahl erteilte er in der Kapelle Maria Magdalena des Schlüsselkorbstiftes; Empfänger waren nicht nur Hildesheimer Säkularkleriker, sondern auch Ordensleute aus Hildesheimer und nichthildesheimer Klöstern, vor allem aus dem Gebiet der Nordischen Missionen. Vereinzelt spendete Westphalen auch Weihen im Paderborner Diözesangebiet, was seine Funktion als Koadjutor unterstrich.<sup>152</sup>

In den Jahren 1764 bis 1768 erteilte Westphalen fünf Diakonen die Priesterweihe;<sup>153</sup> zwischen 1779 und 1784 belief sich deren Anzahl auf über 90.<sup>154</sup> Zwischen 1764 und 1774 spendete er 12 Subdiakonen die Diakonweihe;<sup>155</sup> zwischen 1779 und 1784 waren es knapp 100.<sup>156</sup> Bis zu Franken-Siersdorfs Tod konzentrierte sich der Fürstbischof bei der Erteilung der Tonsur, der Minores und der Subdiakonweihe auf Angehörige des Adels und nahm etwa

150 DBHi, Hs 838, 2. Dezember 1781, S. 190.

151 DBHi, Hs 838, 14. November 1784, S. 271.

152 So erteilte Westphalen am 6. August 1777 in der Pfarrkirche in Fürstenberg/Paderborn zwei Kandidaten die Tonsur, spendete am 9. Juli 1780 hier vier Diakonen die Priesterweihe und zweimal die Minores und einmal die Subdiakonweihe (DBHi, Hs 823, S. 159; Hs 838, S. 159). Am 24. August 1781 wurden in Fürstenberg einer Person die Tonsur und drei Personen die Minores erteilt sowie drei Kleriker zum Diakon und am 26. August weitere zwei Kleriker zum Diakon geweiht (DBHi, Hs 838, S. 184f.).

153 DBHi, Hs 822, Bl. 96r; DBHi, Hs 824, S. 103, 151.

154 DBHi, Hs 823, S. 153, 155, 159, 161; DBHi, Hs 838, S. 125, 136, 143, 155, 159, 167f., 178, 183, 188f., 192, 196, 203, 209–212, 218, 226, 247, 251, 253f., 261, 268, 270f.

155 DBHi, Hs 822, Bl. 96r; DBHi, Hs 824, S. 103, 151; DBHi, Hs 825, S. 75.

156 DBHi, Hs 823, S. 154–156, 159f.; DBHi, Hs 838, S. 125, 136, 147, 149f., 156, 162f., 167f., 177–179, 181, 183–185, 188, 195, 203, 209f., 218, 222, 226, 247, 251, 253f., 270f.

25 Handlungen vor;<sup>157</sup> danach betrug die Anzahl der erteilten Tonsuren, Minores und Subdiakonweihen über 250.<sup>158</sup>

Regelmäßig nahm Westphalen an den Wahlen der Priorin, der Subpriorin, der „discreta“ und der Magistra des Annunziatenklosters in Hildesheim teil, die in dreijährigem Turnus oder nach dem Tod der Priorin erfolgten.<sup>159</sup> Darüber hinaus war er dort bei der Profess am 20./25. November 1773 und 17. Mai 1774<sup>160</sup> und am 6./7. Oktober 1779 im Hildesheimer Kloster Maria Magdalena bei der Profess von sieben Ordensfrauen anwesend.<sup>161</sup>

Nach der Zerstörung der Hildesheimer Kapuzinerkirche St. Maria durch ein Feuer im Jahr 1761 legte Westphalen am 21. April 1766 den Grundstein für die neue Klosterkirche, die er am 10. Mai 1772 weihte und für deren

157 DBHi, Hs 822, Bl. 55r, 96r; DBHi, Hs 824, S. 103, 150f.; DBHi, Hs 825, S. 105 f., 138 f., 161; DBHi, Hs 838, S. 19f., 40f., 64, 75, 79, 89, 159. Zu den adligen Kandidaten gehörten u. a. die Hildesheimer Domherren Anton Ludwig August von Dalwigk (13. November 1763: Minores und Subdiakon), Ferdinand Joseph von Fürstenberg (16. Dezember 1764: Subdiakon; „Ferdinand Joseph von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10941-001>), Friedrich Kaspar Ferdinand von Haxthausen (28. Oktober 1775: Minores und Subdiakon; „Friedrich Kaspar Ferdinand von Haxthausen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10960-001>), Wilhelm Arnold von Ketteler zu Harkotten (29. Dezember 1775: Subdiakon?), Karl Friedrich von Vittinghoff gen. Schell (28. Oktober 1776: Minores und Subdiakon; „Karl Friedrich von Vittinghoff genannt Schell“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11045-001>), Franz Wilhelm von Spiegel zu Desenberg (20. Dezember 1777: Minores und Subdiakon; „Franz Wilhelm von Spiegel zum Desenberg auf dem Burgsitze Friedeburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11033-001>) und Wilhelm Arnold von Ketteler (26. April 1778: Minores und Subdiakon). Zu Diakonen weihte Westphalen die Domherren Alexander Hermann Joseph von Merode (26. Juni 1774) und Franz Wilhelm von Bocholtz (28. Dezember 1783); vgl. auch BRAUN, *Princeps*, S. 308 Anm. 558.

158 DBHi, Hs 823, S. 153–160; DBHi, Hs 838, S. 124, 135 f., 142 f., 149 f., 153, 155 f., 162, 167, 170, 177–179, 182–187, 189 f., 192, 195, 202–204, 208, 211 f., 218, 222, 226, 246 f., 251, 253 f., 261, 270 f.

159 Diese Wahlen in Anwesenheit von Westphalens fanden am 4. April 1764, 3. Juni 1767, 15. Februar 1769, 12. März 1771, 4. November 1775, 16. November 1778, 19. November 1781 und 25. November 1784 statt; am 27. November 1787 leitete der Koadjutor und Generalvikar Franz Egon von Fürstenberg die Wahl (DBHi, Hs 822, Bl. 99v–100r; DBHi, Hs 824, S. 124, 180, 231 f.; DBHi, Hs 825, S. 143; DBHi, Hs 838, S. 95, 189, 271, 347).

160 DBHi, Hs 825, S. 42 f., 72.

161 DBHi, Hs 838, S. 136–138.

Verputzung er 300 Reichstaler gestiftet hatte.<sup>162</sup> Eine weitere Weihe nahm er am 7. Mai 1775 an der Pfarrkirche St. Cäcilia in Harsum vor.<sup>163</sup> In einer Kapelle des nördlichen Seitenschiffs des Domes weihte er am 5. April 1774 den Dreikönigsaltar;<sup>164</sup> am 21. April 1780 erfolgte die Weihe von sieben Tragaltären in der Kapelle St. Lukas.<sup>165</sup> Am 1. November 1765 weihte der Fürstbischof die Godehards- und die Bernwardsglocke und am 27. April 1766 die Marien-, die Peter- und Paul- und die Nikolausglocke für den Dom sowie eine Glocke für die Kapuzinerkirche.<sup>166</sup> Besondere Verdienste erwarb sich Westphalen um die gotische Annenkapelle inmitten des vom Kreuzgang umschlossenen Domfriedhofes, deren vom Domkapitel beschlossenen Abbruch er durch ein Reskript vom 28. Juni 1782 unterband.<sup>167</sup>

Zu den bischöflichen Amtspflichten gehörte auch die Spendung der Firmung. Diese führte von Westphalen mit einer gewissen Regelmäßigkeit in der Pfingstoktav im Dom durch, wo sich jeweils mehrere hundert Firmlinge aus den Pfarreien der Stadt und des Stiftes Hildesheim versammelten.<sup>168</sup> Darüber hinaus firmte der Fürstbischof zuweilen auch an anderen Orten, so am 6. Mai 1764 in Schladen,<sup>169</sup> am 13. Mai 1764 in Dorstadt,<sup>170</sup> am 12., 19. und 21. September 1779 sowie am 18. August 1782 in Liebenburg.<sup>171</sup>

162 DBHi, Hs 824, S. 276. Nach BERTRAM, *Geschichte* 3, S. 184, MOELLER, *Kirche*, S. 24, und ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, S. 475, fand die Weihe der Kapuzinerkirche am 11. Mai 1772 statt.

163 DBHi, Hs 825, S. 114–117.

164 DBHi, Hs 825, S. 65; vgl. ENGFER, *Patrozinien*, S. 121; BRAUN, *Princeps*, S. 308 Anm. 558.

165 DBHi, Hs 838, S. 149. Außerdem ist die Weihe eines Kelches für den Franziskanerkonvent in Halberstadt durch Westphalen am 2. März 1780 überliefert (DBHi, Hs 838, S. 146).

166 DBHi, Hs 824, S. 35–45; BERTRAM, *Geschichte* 3, S. 184; KRÂTZ, *Nachrichten*, S. 385–387; ZELLER, *Kunstdenkmale Kirchliche Bauten*, S. 68f.

167 KRÂTZ, *Dom* 1, S. 159; BERTRAM, *Geschichte* 3, S. 183f.; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, S. 457; SEELAND, *St. Annenkapelle*, S. 37f.; SCHOLL, *Annenkapelle*, S. 57.

168 Westphalen firmte im Dom am 12. Juni 1764 (DBHi, Hs 822, Bl. 111v), 20. Mai 1766 (DBHi, Hs 824, S. 52f.), 9. Juni 1767 (DBHi, Hs 824, S. 124f.), 24. Mai 1768 (DBHi, Hs 824, S. 156f.), 5. Juni 1770 (DBHi, Hs 824, S. 213f.), 10. Juni 1772 (DBHi, Hs 824, S. 280), 24. Mai 1774 (DBHi, Hs 825, S. 73), 28. Mai 1776 (DBHi, Hs 838, S. 22), 9. Juni 1778 (DBHi, Hs 838, S. 91), 16. Mai 1780 (DBHi, Hs 838, S. 153f.) und 22. April 1783 (DBHi, Hs 838, S. 223).

169 DBHi, Hs 822, Bl. 109v–110r.

170 DBHi, Hs 822, Bl. 110r.

171 DBHi, Hs 838, S. 132, 204f.; *Kirchenbuch Liebenburg 1779–1837*, S. 313.

Ab 1785 übernahm Weihbischof Wendt die Firmungen im Dom.<sup>172</sup> Insgesamt sind über 7600 Firmungen Westfalens nachgewiesen. Neben diesen „Massenfirungen“ spendete der Fürstbischof das Sakrament einzelnen ausgewählten Personen, so Virginia Florencourt, der Tochter des braunschweigischen Forst-Sekretärs Nikolaus Antonius Florencourt (18. April 1773),<sup>173</sup> dem Sohn des Freiherrn Gran von Brockhausen (7. Mai 1773),<sup>174</sup> Karl Voss (14. Oktober 1776),<sup>175</sup> Franziskus Anton Joseph Blum (24. Juni 1777)<sup>176</sup> und Jodus Wilhelm Gibbemeyer aus Minden (22. September 1781).<sup>177</sup> Vereinzelt spendete er auch das Taufsakrament; dies geschah in höchst feierlicher Form meist Familienangehörigen. Am 26. April 1773 taufte von Westphalen in der Taufkapelle St. Georg im Dom, assistiert von Dompropst Levin Stephan von Wenge, seine Großnichte Antonetta Ferdinandina Maria Franziska Josepha, die erstgeborene Tochter von Clemens August von Mengersen und Maria Anna von Westphalen;<sup>178</sup> die Eltern hatte er am 6. Mai 1772 vor dem Kreuzaltar im Dom getraut.<sup>179</sup> Seinem Großneffen Friedrich Wilhelm Ferdinand von Westphalen, dem Sohn von Clemens August von Westphalen und Antonette, geb. Waldbott von Bassenheim, spendete er am 12. Oktober 1780 im Dom die

172 Weihbischof Wendt firmte im Dom am 16. Mai 1785 (DBHi, Hs 838, S. 281), 5. Juni 1786 (DBHi, Hs 838, S. 321) und 12. Mai 1788 (DBHi, Hs 838, S. 354) insgesamt 2418 Personen. Kirchenbuch Dom Hildesheim 0995\_06, Firmung, 1766–1786, S. 227–231.

173 DBHi, Hs 825, S. 10. Firmpatin war Ferdinandine Adolfine von Westphalen, geb. von der Asseburg (1737–1799), die Schwägerin des Fürstbischofs.

174 DBHi, Hs 825, S. 21.

175 DBHi, Hs 838, S. 40. Firmpate war der Hildesheimer Domkantor Franziskus Arnold Joseph von der Asseburg („Franz Arnold von der Asseburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10887-00>), der Bruder des Paderborner Fürstbischofs und ein Onkel von Westfalens.

176 DBHi, Hs 838, S. 64. Vermutlich handelt es sich um den Sohn des Hildesheimer Hof- und Regierungsrates Franz Joseph Blum.

177 DBHi, Hs 838, S. 187.

178 DBHi, Hs 825, S. 16f. Als Taufpaten fungierten: Maria Antonetta von Mengersen, geb. Spiegel; Maria Ferdinandea von Westphalen, geb. von der Asseburg; Landkommandeur von Mengersen (Kirchenbuch Dom Hildesheim 993, Taufe, 1724–1810, S. 194).

179 DBHi, Hs 824, S. 276. Nach dem Kirchenbuch des Domes fand die Trauung am 5. Mai 1772 statt (Kirchenbuch Dom Hildesheim 994, Trauung, 1732–1805, S. 74).

Taufe.<sup>180</sup> Am 8. März 1785 folgte die Taufe eines weiteren Sohnes Clemens August von Westphalens namens Joseph Clemens Anton.<sup>181</sup>

Westphalen hat im Allgemeinen die bischöfliche Residenzpflicht in Hildesheim eingehalten. Davon unberührt waren Reisen, die eher einen diplomatischen oder kirchlichen Charakter aufwiesen, wie der Besuch des Braunschweiger Herzogs Karl I. im Oktober 1766<sup>182</sup> oder die Fahrt nach Speyer im Herbst 1770 zur Weihe Limburg-Styrums.<sup>183</sup> Mit einer gewissen Regelmäßigkeit hielt er sich im Sommer für einige Wochen in Westfalen auf, um dort zu kuren,<sup>184</sup> seine Schlösser Laer bei Meschede und Fürstenberg bei Wünnenberg zu besuchen oder als Koadjutor von Paderborn präsent zu sein.<sup>185</sup> Regelmäßig nahm Westphalen die Weihe der Öle und die liturgischen Funktionen am Gründonnerstag sowie die Feier des Pontifikalamtes an den höheren Festtagen wahr, in dessen Verlauf gegebenenfalls der Pontifikalsegen mit der Verkündigung des Ablasses erteilt wurde.<sup>186</sup>

Das Trienter Konzil hatte die Bischöfe zu regelmäßigen Visitationen der Pfarreien ihrer Diözese verpflichtet.<sup>187</sup> Für Westphalen ist lediglich eine persönlich durchgeführte Visitation nachgewiesen; diese betraf die Amtspfarrei Schladen, die er im Zusammenhang mit der Spendung der Firmung am 7. Mai

180 DBHi, Hs 838, S. 164f. Taufpaten waren von Westphalen selbst und der Paderborner Fürstbischof von der Asseburg sowie Ferdinandine von Westphalen, geb. von der Asseburg; Prokurator der Bischöfe war der Hildesheimer Domkapitular Franz Arnold von der Asseburg (Kirchenbuch Dom Hildesheim 993, Taufe, 1724–1810, S. 233).

181 DBHi, Hs 838, S. 274. Taufpaten waren der Hildesheimer Domherr Joseph Waldbott von Bassenheim („Joseph Franz Wolfgang von Waldbott-Bassenheim“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-16581-001>), Clemens August von Mengersen und Antonetta von Metternich (Kirchenbuch Dom Hildesheim 993, Taufe, 1724–1810, S. 258).

182 DBHi, Hs 824, S. 95.

183 DBHi, Hs 824, S. 219.

184 Im Juli 1775 und 1776 hielt sich Westphalen in Bad Meinberg auf (DBHi, Hs 825, S. 130; DBHi, Hs 838, S. 29).

185 Aufenthalte in Westfalen sind belegt für den Sommer 1766 (DBHi, Hs 824, S. 67), 1774 (DBHi, Hs 825, S. 76, 82), 1775 (DBHi, Hs 825, S. 130, 135), 1776 (DBHi, Hs 838, S. 29, 34), 1777 (DBHi, Hs 838, S. 64), 1780 (DBHi, Hs 838, S. 158), 1781 (DBHi, Hs 838, S. 184), 1784 (DBHi, Hs 838, S. 267), 1785 (DBHi, Hs 838, S. 292); DOEBNER, Relationen, S. 323. Im März 1773 hielt sich von Westphalen wegen der Koadjutorwahl in Paderborn auf (DBHi, Hs 825, S. 5).

186 DBHi, Hs 822, Bl. 103v–106r, 111r; DBHi, Hs 825, S. 9, 18f.; DBHi, Hs 838, S. 144; DOEBNER, Relationen, S. 324.

187 BRAUN, Princeps, S. 244–256.

1764 visitierte.<sup>188</sup> Wegen der Vielzahl weiterer Verpflichtungen sah er sich in der Folgezeit nicht in der Lage, persönlich Visitationen durchzuführen, und übertrug diese Aufgabe dem Generalvikariat. Bei der Visitation 1766/67 sollte Vikariatssekretär Hagemann sein Augenmerk u. a. auf den Zustand der Paramente, die würdige Feier des Gottesdienstes, die Durchführung der Predigt und der Christenlehre sowie auf die regelmäßige Teilnahme der Gläubigen, auf die angemessene Unterweisung der Jugend, den Lebenswandel der Pfarrer, deren regelmäßige Anwesenheit bei den Zirkelkonferenzen, ihr Verhältnis zur Gemeinde, die ordentliche Führung der Kirchenbücher sowie auf die finanzielle und vermögensrechtliche Lage der Pfarrei richten; insbesondere sollte auch dem moralischen Verhalten der Pfarrangehörigen Aufmerksamkeit geschenkt werden und etwa ausufernde Biergelage und das abendliche Zusammentreffen von Personen beiderlei Geschlechts an Sonn- und Feiertagen unterbunden werden.<sup>189</sup> Westphalen forderte die Pfarrer in diesem Zusammenhang auf, Missstände und Fehlverhalten abzustellen; besonders nachdrücklich wurde auf die Einhaltung der Schulpflicht und den Besuch des Katechismusunterrichtes und der Christenlehre hingewiesen.<sup>190</sup> Einen gewissen Ersatz der Visitationen stellte die obligatorische Berichterstattung dar, der die Pfarrer jährlich nachkommen mussten; der Bericht musste Auskunft über die Zahl der Osterkommunionen, der Taufen und der Verstorbenen sowie über die Spendung der Sterbesakramente geben; außerdem wurde nach der Zahl der Erstkommunikanten, der Einhaltung der Schulpflicht und möglichen Strafmaßnahmen gegen säumige Eltern, nach der Qualität des Unterrichts, der Wahrnehmung der geistlichen Schulaufsicht und der Abhaltung der Christenlehre an Sonn- und Feiertagen sowie nach Verbesserungsvorschlägen gefragt.<sup>191</sup> Der ebenfalls vom Trienter Konzil für die Bischöfe vorgeschriebenen Predigtstätigkeit und der Abhaltung von Synoden kam Westphalen, wie die große Mehrheit der Fürstbischöfe, nicht nach;<sup>192</sup> an

188 DBHi, Hs 822, Bl. 110r.

189 DBHi, Hs 837,1, S. 171–174.

190 Vgl. den Visitationsbescheid für Grasdorf, 6. Dezember 1767 (DBHi, HS 837,1, S. 174–180); für Ottbergen, 1. Oktober 1771 (DBHi, HS 837,1, S. 181–191).

191 DBHi, Hs 838, S. 368–370; vgl. auch DOEBNER, Relationen, S. 316 f., 324.

192 BRAUN, Princeps, S. 230–244.

der Kurie wurden diese Defizite durchaus wahrgenommen, ohne dass eine nachdrückliche Anweisung an Westphalen erfolgte.<sup>193</sup>

## 7. Belange der Diözese

### 7.1 Verhältnis zu Klöstern und Stiften

Bei seinem Regierungsantritt ließ Westphalen Levin Stephan von Wenge<sup>194</sup> als Generalvikar und Offizial im Amt, das dieser während der Sedisvakanz 1761 angetreten hatte. Als Dompropst nahm Wenge seit 1769 seine Rechte in der Neustadt und der Dompropstei energischer als seine Vorgänger wahr und versuchte u. a. 1774 durch ein Statut für das städtische Kammereiwesen die Korruption zu bekämpfen. Wenge zeichnete sich durch einen strengen moralischen Lebenswandel, echte Religiosität und gute Verwaltungskennnisse aus. Nach seinem Tod 1776 ernannte Westphalen Franz Egon Freiherr von Fürstenberg<sup>195</sup> am 2. August 1776 zum Generalvikar<sup>196</sup> und Offizial.<sup>197</sup>

Beeinflusst durch die Aufklärung zeigte von Westphalen eine gewisse Distanz dem Klosterleben gegenüber. Er versuchte, die bischöflichen Kontrollrechte und Einflussmöglichkeiten, vor allem gegenüber den Frauenklöstern, zu sichern und sogar auszuweiten. Dabei stützte er sich auf die Bulle „Inter

193 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Konzilskongregation an Westphalen, 18. Juni 1785, Bl. 156rv (Konzept); vgl. auch Stellungnahme des Konsultors der Konzilskongregation Steffano Evodio Assemanis, Titularerzbischofs von Apamea in Syrien (ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, 30. Juli 1765, Bl. 86rv).

194 Levin Stephan von Wenge, geb. 1702 auf Burg Beck bei Recklinghausen; Besuch des Jesuitengymnasiums in Münster, 1716–1723 Studium in Rom als Alumne des Collegium Germanicum, 1723 Domherr in Paderborn, 1742 Domkürster; 1741 Dompräbende in Hildesheim, 1743 Domkapitular; 1757 Domdechant in Hildesheim; 16. März 1761 Ernennung zum Generalvikar und Offizial; 1769 Regierungspräsident; 1769 Dompropst in Hildesheim; † 23. Juli 1776 in Hildesheim (ASCHOFF, Wenge, S. 565; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, passim; DYLONG, Domkapitel, S. 372f.; „Levin Stephan von Wenge“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10887-001>).

195 Karl HENGST, Fürstenberg, Franz Egon Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 221–223; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 178–186; DYLONG, Domkapitel, S. 407–409; WOLF, Fürstenberg; HOFFMAN, Kirchenfürst; „Franz Egon Freiherr von Fürstenberg der Jüngere“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12619-001>.

196 DBHi, HS 838, S. 29–31 (Urkunde, Kopie).

197 DBHi, HS 838, S. 31–33 (Urkunde, Kopie).



multiplipes“,<sup>198</sup> die Papst Clemens XIII. im Dezember 1758 für die Bistümer des Kurfürsten Clemens August erlassen hatte und die die Stellung des Bischofs gegenüber den Klöstern stärkte. Wegen Verletzung von Klausurvorschriften<sup>199</sup> richtete von Westphalen am 16. September 1772 ein Reskript an die hildesheimischen Frauenklöster Dorstadt, Heiningen, Wöltingerode und Escherde sowie an die Magdalenerinnen und Annunziaten.<sup>200</sup> Darin unterstrich er, dass auch die Konventualin eines Klosters ohne strenge Klausur nur mit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs oder des Generalvikars dieses für einen kurzen Zeitraum verlassen dürfe. Außerdem hatten die Oberinnen bei Strafe der Suspension vier Wochen zuvor den Tag der Einkleidung und Profess einer Novizin mitzuteilen, um das vorgeschriebene bischöfliche Examen durchführen zu können. Ebenso war der Tag der Wahl einer Oberin dem Bischof frühzeitig anzuzeigen, damit dieser oder eine von ihm beauftragte Person den Vorsitz beim Wahlakt einnehmen konnte. Außerdem wurden alle Oberinnen und die Ökonomeverwalter des Klosters jährlich zur Vorlage des Vermögensregisters verpflichtet. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften fielen beträchtliche Geldstrafen an. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Bestimmungen bereitete lediglich das Zisterzienserinnenkloster Wöltingerode, das dabei Rückhalt bei dem Ordenskommissar Johannes Hoerd, dem Abt des Klosters Altenberg (1739–1779), fand.<sup>201</sup> Bereits 1763 hatte der Konvent die Wahl der Äbtissin vollzogen, ohne der Bistumsleitung den Wahltag anzuzeigen; vermutlich mit Rücksicht auf die Sedisvakanz wollte das Domkapitel dem Kloster die Strafe erlassen, wenn es darum bäte und sich durch Reversalien verpflichtete, in Zukunft den Bestimmungen Folge zu leisten.<sup>202</sup> Als der Konvent am 6. November 1777 erneut ohne vorherige Benachrichtigung und Anwesenheit eines bischöflichen Kommissars zur Wahl einer Äbtissin schritt, obwohl der Geistliche Rat Kaspar Rudolf Hagemann zuvor auf die Unzulässigkeit dieses Vorgehens hingewiesen hatte, wurde

198 DBHi, Hs 838, S. 533 ff.

199 Vgl. DBHi, Hs 837,1, Statusbericht, 2. Mai 1770, S. 408–419; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Bl. 88–92v.

200 DBHi, Hs 837,1, S. 73–79; Hs 824, S. 285–291.

201 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 24. Oktober 1774, Bl. 99–105v; DBHi, Hs 837,1, S. 422–443 (Kopie); DBHi, Hs 837,2, Westphalen an Hoerd, 11. Januar 1773, S. 122–133.

202 DBHi, Hs 837,1, Reskript Westphalens, 19. Mai 1763, S. 103–107.



dem Kloster eine Geldstrafe auferlegt, die dann fristgerecht gezahlt wurde.<sup>203</sup> Danach scheint sich Wöltingerode während von Westphalens Amtszeit den bischöflichen Anweisungen gefügt zu haben.<sup>204</sup>

Zu weiteren Maßnahmen des Fürstbischofs hinsichtlich der Klöster gehörten die Einschärfung des Verbotes für Ordensmitglieder, außerhalb des Klosters bei einem vom Bischof nicht beauftragten Priester zu beichten,<sup>205</sup> im Klosterbereich und auf den Vorwerken Bier auszuschenken<sup>206</sup> sowie die Anweisung, bei der Einkleidung und Profess nur die engeren Familienmitglieder einzuladen.<sup>207</sup> Ein Gesuch der Pröpste von Riechenberg, Grauhof und der Sülte sowie der Vorsteherinnen von Dorstadt und Heiningen um Verleihung des Privilegs der Pontifikalien bzw. der Äbtissinneninsignien (7. Februar 1765) lehnte Westphalen nach Rücksprache mit den römischen Stellen ab, nicht zuletzt weil er Präzedenzstreitigkeiten mit den übrigen Klöstern befürchtete und der Gebrauch der Pontifikalien ohne Abtweihe auf kirchenrechtliche Schwierigkeiten stieß.<sup>208</sup>

Aufgrund von Missständen ergriff von Westphalen tiefgreifende Maßnahme hinsichtlich der Klöster Riechenberg, Dorstadt, Derneburg und Ringelheim, die in der Absetzung des Abtes bzw. des Propstes und der Domina kulminierten. Infolge einer „kostspieligen Bau- und Grunderwerbpolitik“,<sup>209</sup> die zum großen Teil durch Kredite auswärtiger Gläubiger gedeckt wurde, und des aufwendigen Lebensstils des Propstes Wilhelm de la Tour (1762–1772)<sup>210</sup> geriet das Augustinerchorherrenstift Riechenberg in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten.<sup>211</sup> Die von Westphalen informierte Windesheimer Kongregation, der Riechenberg angehörte, ließ im Sommer 1766 eine Visitation

203 DBHi, Hs 837,2, Schreiben vom 20. Oktober und 10. November 1777, S. 133–136; DBHi, Hs 838, S. 75–78.

204 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 19. August 1779, Bl. 115–125v; DBHi, Hs 837,1, S. 559–586 (Kopie); DOEBNER, Relationen, S. 321.

205 DBHi, Hs 838, Erlass 20. Dezember 1769, S. 517–519.

206 DBHi, Hs 837,1, Zirkular 20. Oktober 1772, S. 94–96.

207 DBHi, Hs 838, Erlass 6. April 1782, S. 196 f.

208 BRINGER, Riechenberg, S. 130–132.

209 KLINGEBIEL, Stand, S. 567 f.

210 BRINGER, Riechenberg, S. 167 f.; HAHNEMANN, Wilhelm de la Tour.

211 ZIEGLER, Insolvenzverfahren; BRINGER, Riechenberg, S. 124–141; NLA HA, Hild. Br. 3,4; DBHi, C 1342; ASV, Arch. Nunz. Colonia 283; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 24. Oktober 1774, Bl. 102–103v; DBHi, Hs 837,1, S. 432–435 (Kopie); Hs 837,2, S. 300–377, Statusbericht 1779 (DOEBNER, Relationen, S. 319); DBHi, Hs 824, 28. Dezember 1772, S. 314–316.

durchführen,<sup>212</sup> deren Ergebnisse den Fürstbischof nicht zufrieden stellten und nichts an de la Tours Stellung änderten; dieser führte die Amtsgeschäfte weiter und missachtete die Anweisung des Ordensgenerals Johann Adolf Schmalen, der 1770 nach einer weiteren Visitation die Aufnahme neuer Darlehen untersagte. Nach einem Verzeichnis, das Westphalen am 12. November 1772 vorgelegt wurde, belief sich die Höhe der Schulden auf 122 454 Reichstaler, dem ausstehende Forderungen in Höhe von 29 744 Reichstalern gegenüberstanden.<sup>213</sup> Dies hatte zur Folge, dass eine bischöfliche Kommission zusammen mit dem Ordenskommissar Joseph Haas, dem Prior des Stiftes Zandt, am 9. Dezember gewaltsam in das Kloster eindrang; de la Tour wurde festgenommen, als Propst abgesetzt und im benachbarten Stift Grauhof unter Hausarrest gestellt. Formal lag die Verantwortung für seine Verhaftung bei der Ordensjurisdiktion, als deren weltliches Exekutionsorgan der Bischof fungierte.<sup>214</sup> De la Tour gelang 1774 die Flucht aus Grauhof; er begab sich nach Hamburg und von dort ins kurkölnische Dorsten, wo er am 17. April 1793 starb.

Westphalen lag daran, die Skandalwirkung eines Konkurses des Stiftes möglichst zu begrenzen, „um das Ansehen und die Kreditwürdigkeit seines Landes wie auch des geistlichen Standes nach Möglichkeit zu wahren“.<sup>215</sup> Am 18. Dezember 1773 erteilte er den Auftrag zur Eröffnung des Konkursprozesses vor dem hildesheimischen Regierungskollegium.<sup>216</sup> Nach der Sicherung der Riechenberger Konkursmasse trat das Gericht im Frühjahr 1775 in Vergleichsverhandlungen mit sämtlichen hypothekarischen Gläubigern. Das Insolvenzverfahren zog sich über die folgenden zwei Jahrzehnte hin und wurde erst 1798 durch Umschuldung abgeschlossen.<sup>217</sup> Während die Windesheimer Kongregation nach der Absetzung de la Tours das Stift praktisch schon aufgegeben hatte, hielt Westphalen aus seelsorglichen Gründen an seiner Weiterexistenz fest und wollte es in seiner Substanz so weit wie möglich erhalten. Von Riechenberg aus sollten weiterhin die katholischen Minderheiten innerhalb und außerhalb des Hochstiftes betreut und sollte

---

212 NLA HA, Hild. Br. 3,4, Nr. 108.

213 BRINGER, Riechenberg, S. 129f.

214 ZIEGLER, Insolvenzverfahren, S. 44f.

215 ZIEGLER, Insolvenzverfahren, S. 166f.

216 ZIEGLER, Insolvenzverfahren, S. 53.

217 KONSCHAK, Klöster, S. 54f.

durch Gebetsgedenken dem Stifterwillen entsprochen werden.<sup>218</sup> Allerdings wurde der Konvent aus Kostengründen 1774 erheblich reduziert.

Aus eigener Machtvollkommenheit und im Widerspruch zu Schmallen verlangte der Fürstbischof am 16. Mai 1774 von den Pröpsten der Augustinerchorherren seiner Diözese die Aufnahme von Kanonikern aus Riechenberg. Besonders hartnäckigen Widerstand gegen diese Aufforderung leistete der Propst von Grauhoof, Hermann Klöpffer (1755–1780), der erst nachgab, als ihm der Fürstbischof mit einer gewaltsamen Exekution oder der ersatzweisen Beschlagnahme von Grauhofer Stiftsvermögen drohte.<sup>219</sup> Im August erfolgte die Verteilung der Riechenberger Konventualen auf die Stifte zur Sülte, Grauhoof und Dalheim sowie auf die Frauenkonvente Dorstadt und Heiningen; einige Kanoniker wurden auch auf Pfarrstellen versetzt.<sup>220</sup> In Riechenberg blieben nur wenige Chorherren zur Aufrechterhaltung des Pfarr- und Schuldienstes zurück; als Administrator dieses Restkonventes und der Ökonomie amtierte Klöpffer.

1779 wies Westphalen den aus vier Priestern und einem Laienbruder bestehenden Konvent an, regelmäßig im Chor das Stundengebet und täglich die Konventsmesse für den Gründer zu halten.<sup>221</sup> Eine Visitation im Auftrag der Windesheimer Kongregation deckte 1786 eine Reihe von Missständen im Stift auf und hatte eine Verschärfung der Klausurbestimmungen und eine Neuregelung des Chorgebetes und der Konventsmesse zur Folge.<sup>222</sup>

Ähnlich wie in Riechenberg verschlechterte sich auch im Zisterzienserklöster Derneburg die wirtschaftliche Situation unter Abt Edmund Sieden (1766–1780), der die Abtei durch kostspielige juristische Prozesse und aufwendige alchemistische Experimente an den Rand des finanziellen Ruins brachte.<sup>223</sup> Als Westphalen von dieser Entwicklung erfuhr, setzte er sowohl die Ordensleitung in Frankreich als auch den zuständigen Generalvikar des Ordens, Abt Bernhard Wescher von Hardehausen (1764–1786), davon in Kenntnis. Wescher führte zwei Visitationen durch und bestellte einen neuen Subprior, ohne dass sich die Zustände in Derneburg änderten; ein Teil des Konventes lehnte sich gegen Sieden auf und verweigerte ihm den Gehor-

---

218 ZIEGLER, Insolvenzverfahren, S. 97 f.

219 ZIEGLER, Insolvenzverfahren, S. 139 Anm. 508, 148 f.

220 DBHi, Hs 825, S. 80.

221 DBHi, Hs 837,1, Mandat Westphalens, 5. März 1779, S. 594–596 (Kopie); DBHi, Hs 838, S. 102 f. (Kopie).

222 BRINGER, Riechenberg, S. 137–140.

223 DBHi, Hs 837,2, S. 189–299.

sam. Am 31. März 1773 forderte Westphalen Wescher zur Durchführung einer erneuten Visitation auf, der sich auch ein bischöflicher Kommissar anschließen sollte. Wegen Bedenken, die Exemtion des Ordens könne hierdurch verletzt werden, bat Wescher, von der Mitwirkung des bischöflichen Vertreters abzusehen. Ebenso scheint die Kongregation für die Bischöfe und die Regularen, an die sich Westphalen gewandt hatte, der Exemtionsfrage besondere Bedeutung beigemessen zu haben; sie beauftragte den Kölner Nuntius mit der Weiterführung der Angelegenheit. Inzwischen hatte die Untersuchung ergeben, dass auf der Abtei Derneburg Schulden in Höhe von 60 000 Reichstalern lagen.<sup>224</sup>

1774/75 sah sich Westphalen gezwungen, Sieden in der Person des Kanonikers Wilhelm von Schulze<sup>225</sup> einen Temporaladministrator zur Seite zu stellen. Dieser verpachtete das Klostergut am 22. Februar 1776 an den Kanoniker des Hildesheimer Heilig-Kreuz-Stiftes, August von Lützwow, zunächst für acht Jahre. Das Geistliche Departement in Hildesheim tilgte unter der Federführung des Hofkammerrates Franz Joseph Feußner<sup>226</sup> die Schulden, womit „der Fürstbischof die Sanierung eines exemten Klosters übernommen [hatte], die eigentlich Sache des Zisterzienserordens gewesen wäre“.<sup>227</sup> Die Furcht vor den Konsequenzen seiner Wirtschaftsführung veranlasste Sieden, sich im Frühjahr 1775 ohne Unterrichtung seines Konventes über Schlesien und Karlsbad nach Waldsassen zu begeben. Erst Westphalens Zusicherung, dass man von einer Bestrafung absehen werde, da sein Fall nicht mit dem des Priors de la Tour zu vergleichen sei, und dass seine Anwesenheit in Derneburg um des geistlichen und materiellen Wohls der Abtei willen notwendig sei, bewirkte Siedens Rückkehr.<sup>228</sup> Nach seinem Tod am 4. Januar 1780 wurde zunächst kein neuer Abt gewählt.

224 DBHi, Hs 825, Eintrag 26. Mai 1773, S. 28; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 24. Oktober 1774, Bl. 103v–104; DBHi, Hs 837,1, S. 435–438 (Kopie).

225 Nach Hildesheimischem Hof- und Staats-Calender (1784): Franz Wilhelm von Schultz (oder Schulz), Domvikar in Hildesheim; Scholaster an St. Simon und Judas, Goslar; Kanonikus von St. Andreas und Maria Magdalena; Offizialgerichts-assessor; Erster Bibliothekar der Dombibliothek, S. 3, 7f., 16; 1796–1803 Propst an St. Simon und Judas, Goslar (Tillmann LOHSE, Goslar, Kollegiatstift St. Simon und Judas, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2, S. 489–506, hier S. 505).

226 Hildesheimischer Hof- und Staats-Calender (1784), S. 11.

227 FAUST, Derneburg, S. 120f.; vgl. ASV, Arch. Nunz. Colonia 201, Bl. 217–223.

228 DBHi, Hs 825, Eintrag, 30. Juni 1775, S. 130f.; Hs 837,2, Westphalen an Sieden, 9. August 1775, S. 255f. (Kopie).

Aus finanziellen Gründen wurde der Derneburger Konvent auf vier Mönche reduziert, die u. a. die Seelsorge an den katholischen Gläubigen wahrnehmen sollten, während die Mehrzahl der Konventualen auf andere Klöster verteilt wurde. Nachlässigkeiten in der Beachtung der Regel veranlassten Westphalen 1779 zu einem Mahnschreiben, da Wescher seiner Meinung nach nicht dagegen vorging; darin forderte der Fürstbischof die Einhaltung des regelmäßigen Chorgebetes und die Feier der Konventsmesse in der Meinung des Stifters, deren Zeiten von Prior Joseph Förster<sup>229</sup> festzusetzen waren, und untersagte strengstens den Besuch von Gastwirtschaften.<sup>230</sup> Eine Einschärfung dieses Mahnschreibens erfolgte 1785; darin wies Westphalen den von Wescher ernannten und von ihm bestätigten Prior Jakobus Hambach an, bei Nichtbefolgung seiner Anweisungen dies dem Hildesheimer Generalvikariat anzuzeigen.<sup>231</sup> Dem letzten Abt von Derneburg, Johannes Faulhaber, der 1793 sein Amt antrat, womit ein reguläres Klosterleben wieder einsetzte, gelang es, die Abtei bis zur Säkularisation 1803 praktisch schuldenfrei zu machen.<sup>232</sup>

Unter der Domina Maria Wilhelmine de la Tour (1761–1773) geriet auch das Augustinerchorfrauenstift Dorstadt in wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sich z. T. aus dem üppigen Lebensstil und der verschwenderischen Amtsführung der Vorsteherin ergaben; außerdem wurde das Stift durch sie in die finanziellen Machenschaften ihres Bruders Wilhelm, des Propstes von Riechenberg, verwickelt.<sup>233</sup> Ende 1771 wandte sich Maria Wilhelmine de la Tour an Westphalen und führte Beschwerde gegen Propst Theodor Baden (1760–1771), einen Konventualen des Augustinerchorherrenstiftes Hamersleben, der innerhalb weniger Jahre durch eine falsche Vermögensverwaltung Schulden in Höhe von über 30 000 Reichstaler angehäuft habe. Der Aufforderung Westphalens zur Vorlegung der Register kam Baden mit dem Hinweis auf die Exemtion des Ordens nicht nach, was seine Suspension und die Übertragung der Güterverwaltung auf den Laien Machtzum als Interimsadministrator zur Folge

229 Hildesheimer Hof- und Staatskalender, 1784, S. 13.

230 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 19. August 1779, Bl. 120; DBHi, Hs 837,1, S. 572 f. (Kopie); Druck: DOEBNER, Relationen, S. 319 f.; DBHi, Hs 838, Mandat Westphalens, 21. März 1779, S. 106–108 (Kopie).

231 DBHi, Hs 838, Mandat Westphalens, 29. November 1785, S. 297–299 (Kopie).

232 FAUST, Derenburg, S. 121.

233 ZIEGLER, Insolvenzverfahren, S. 73; DBHi, Hs 824, 28. Dezember 1772, S. 310–314; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 24. Oktober 1774, Bl. 101–102; DBHi, Hs 837,1, S. 428–432 (Kopie).

hatte.<sup>234</sup> Erst ein Dekret der römischen Kongregation für die Bischöfe und die Regularen vom 18. Februar 1772, an die sich Westphalen gewandt hatte und die seinen Standpunkt untermauerte,<sup>235</sup> führte zu einer Zusammenarbeit von Vertretern der Windesheimer Kongregation mit dem Bischof. Eine intensive Prüfung der Register ergab eine Entlastung des inzwischen verstorbenen Propstes und wies die Verantwortung für die Verschuldung des Klosters de la Tour zu. Mit Westphalens Zustimmung erfolgte am 17. April 1773 ihre Absetzung durch Ordensgeneral Schmallen und Prior Joseph Haas; die Wahl ihrer Nachfolgerin Anna Franziska Wippert (1773–1801) fand am 21. April in Gegenwart des fürstbischöflichen Kommissars, des Kanonikers Franz Wilhelm von Schultz, statt.<sup>236</sup> De la Tour hielt sich zusammen mit ihrem Bruder nach dessen Flucht in Hamburg und seit Anfang der 1780er Jahre im Ursulinenkloster in Dorsten auf.<sup>237</sup> Durch das Eingreifen der Windesheimer Kongregation und durch gezielte Umschuldungsmaßnahmen konnte der Konkurs des Stiftes abgewehrt werden, so dass es zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder Überschüsse erwirtschaftete.<sup>238</sup>

Das Alkoholproblem des Abtes Heinrich Mennen (1762–1778) gefährdete das geistliche Leben und den materiellen Bestand des Benediktinerklosters Ringelheim und hatte zu Uneinigkeit innerhalb des Konventes geführt.<sup>239</sup> Eine im Auftrag der Bursfelder Kongregation am 22./23. April 1776 durchgeführte Visitation durch die Äbte von Liesborn und St. Godehard in Hildesheim, Ludger Zurstraßen (1767–1798) und Bonifatius Becker, sowie etliche an Mennen gerichtete Ermahnungen hatten keine entscheidende Veränderung bewirkt, so dass Becker als Konpräses der Kongregation Westphalen um ein Eingreifen ersuchte.<sup>240</sup> Der Fürstbischof beauftragte Becker und seinen Sekretär Hagemann

234 OHAINSKI, Dorstadt, S. 338.

235 DBHi, Hs 838, Caraviolo de Santo Bono an Westphalen, 18. Januar 1772, S. 449–451 (Kopie).

236 DBHi, Hs 825, Eintragung, 18. April 1773, S. 10f.

237 ZIEGLER, Insolvenzverfahren, S. 160f.

238 OHAINSKI, Dorstadt, S. 334; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 19. August 1779, Bl. 119v; DBHi, Hs 837,1, S. 571 (Kopie); Text: DOEBNER, Relationen, S. 319.

239 DBHi, HS 837,2, Akten über das Kloster Ringelheim, S. 146–188; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 19. August 1779, Bl. 120rv; DOEBNER, Relationen, S. 320.

240 DBHi, Hs 837,2, Becker an Westphalen, 22. April 1778, S. 146–150 (Kopie).

mit einer erneuten Visitation,<sup>241</sup> die am 27./28. April 1778 stattfand und die die Unfähigkeit des Abtes zur Leitung des Klosters bestätigte.<sup>242</sup> Westphalen versuchte daraufhin, mit Hilfe des Abtes von St. Michael, Gabriel Feischen, Mennen zur freiwilligen Resignation zu bewegen, da dessen erzwungene Entfernung weder dem Orden noch dem Kloster oder ihm selbst zur Ehre gereichen würde.<sup>243</sup> Am 2. Mai trat Mennen mit einhelligem Einverständnis des Konventes von seinem Amt zurück und rechtfertigte dies mit seiner körperlichen Gebrechlichkeit.<sup>244</sup> Der Fürstbischof ließ daraufhin eine Neuwahl zu,<sup>245</sup> aus der nach elf Wahlgängen am 21. Mai 1778 der Konventuale Blasius Brandt (1778–1794) als neuer Abt hervorging.<sup>246</sup>

## 7.2 Die Aufhebung des Jesuitenordens und des Kartäuserklosters; Errichtung des Priesterseminars

Einen tiefen Eingriff in die Ordenslandschaft und die kirchliche Situation des Bistums Hildesheim bedeutete die Aufhebung des Jesuitenordens infolge des Breve „Dominus ac Redemptor“ Papst Clemens' XIV. vom 21. Juli 1773. In Hildesheim, wo Fürstbischof von Westphalen am 7. Oktober 1773 die Aufhebung des Ordens verkündete,<sup>247</sup> gehörten zum Kolleg 15 Patres, sechs Magistri und sieben Laienbrüder.<sup>248</sup> Zwischen dem 13. September und dem 1. November 1773 führten im Auftrag des Bischofs Dompropst und Generalvikar Wenge, Hofrat Blumen, Domkapitular Elverfeldt, der Kanoniker Franz Wilhelm von Schultz, der Geheime Rat und Kanzler Franz Heinrich Ludwig von Walbeck sowie der Geistliche Rat Kaspar Rudolf Hagemann Verhandlungen mit den Ordensleuten über die Zukunft des Kollegs und des Gymnasiums; an einigen Sitzungen nahm der Fürstbischof persönlich teil. Westphalen beabsichtigte, beide Einrichtungen möglichst in ihrer alten Form zu erhalten. Die meisten Patres entschieden sich für die Fortsetzung ihrer

241 DBHi, Hs 837,2, Kommissorium, 23. April 1778, S. 150–152 (Kopie); Bischöfliche Instruktion, 23. April 1778, S. 152–154 (Kopie).

242 DBHi, Hs 837,2, Visitationsprotokoll, 27./28. April 1778, S. 154–179 (Kopie).

243 DBHi, Hs 837,2, Notiz, 30. April; 3. Mai 1778, S. 180 (Kopie).

244 DBHi, Hs 837,2, Rücktrittsdokument Mennens, 2. Mai 1778, S. 181 (Kopie).

245 DBHi, Hs 837,2, Westphalen an den Konvent von Ringelheim, 3. Mai 1778, S. 182–184 (Kopie).

246 DBHi, Hs 837,2, Nikolaus Pieper an Hagemann, 21. Mai 1778, S. 184 (Kopie).

247 BERTRAM, Geschichte 3, S. 182.

248 Namen bei GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 16–21.



bisherigen Tätigkeit und ein Weiterleben im Kolleg, das als „Bischöfliches Kolleg“ fortbestand. Seine Mitglieder, die weiterhin sowohl den Gymnasial- als auch den theologischen Unterricht wahrnahmen, trugen fortan die Kleidung von Weltgeistlichen und führten in den alten Räumen ein gemeinschaftliches Leben. Neben dem Gymnasialunterricht und der Ausbildung der Priesteramtskandidaten gehörten zu ihren Aufgaben die Predigt und die Aushilfe in der Seelsorge. Da die Vikarie St. Anna beim Kolleg verblieb, übernahm dieses die Verpflichtung, einen Domprediger zu stellen und zu besolden.<sup>249</sup> Unter Aufrechterhaltung vieler alter Gewohnheiten setzte Westphalen eine neue Tages- und Hausordnung in Kraft, die neben der Regelung des Zusammenlebens und der Klausur auch Bestimmungen über den Gottesdienstplan enthielt.<sup>250</sup>

Am 29. Oktober 1773 nahm der Fürstbischof eine Verteilung der Ämter im Bischöflichen Kolleg vor. Unter der Oberaufsicht Generalvikar Wenges und seines Vertreters Hagemann<sup>251</sup> erhielt P. Bernhard Hesselmeyer das Amt des Präses; ihm oblag die Leitung der Einrichtung, was die Einhaltung der Hausordnung und die Vermögensverwaltung einschloss. Zum Präfekten des Gymnasiums wurde P. Joseph Anton Cramer<sup>252</sup> bestellt; den übrigen Exjesuiten fielen z. T. neue Aufgaben vor allem im Gymnasium und in der Katechese zu.<sup>253</sup> Der Präses übte die Pfarrechte hinsichtlich der im Kolleg lebenden Kleriker aus.<sup>254</sup> Die Finanzierung des Kollegs erfolgte weiterhin zum großen Teil aus den Einkünften der Propstei des Moritzstiftes, die bereits am 8. Oktober von der bischöflichen Kommission in Besitz genommen worden waren. Bestrebungen des Fürstbischofs, Mittel zur Deckung eines befürchteten Defizits aus dem Register des St. Johannishospitals zu erhal-

249 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 21.

250 DBHi, Hs 838, 19. Oktober 1773, S. 347–353. Die genaue Beachtung des Gottesdienstplans musste Westphalen 1775 noch einmal einschärfen (DBHi, Hs 837,2, Westphalen an Hesselmeyer, 6. November 1775, S. 43f. [Kopie]). Außerdem erfolgten Anweisungen, keine Nichtmitglieder des Kollegs ohne Einladung des Präses zur Tafel zuzulassen (DBHi, Hs 837,2, Anweisung Westphalens, 6. November 1775, S. 44f. [Kopie]) und keinen Wein außerhalb des Hauses zu verkaufen (DBHi, Hs 837,2, Mandat Westphalens, 26. Juni 1775, S. 46f. [Kopie]).

251 Nach Wenges Tod am 23. Juni 1776 wurde sein Nachfolger im Amt des Generalvikars, Franz Egon von Fürstenberg, mit der Inspektion des Bischöflichen Kollegs betret (DBHi, Hs 837,2, Westphalen an Fürstenberg, 24. September 1776, S. 38f. [Kopie]; Westphalen an das Kolleg, 24. September 1776, S. 39f. [Kopie]).

252 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 27–30.

253 DBHi, Hs 838, S. 353–357.

254 DBHi, Hs 838, Erlass Westphalens, 19. März 1776, S. 643–646; Hs 837,2, S. 40–42.



ten, lehnte das Domkapitel wegen der Verletzung des Stiftungszweckes ab. Dagegen erklärte es sich mit Westphalens Vorschlag einverstanden, einige Pfarreien des Hochstiftes Personen vorzubehalten, die zuvor im Kolleg als Lehrer tätig gewesen waren.<sup>255</sup>

Die Aufhebung des Jesuitenordens stellte die Priesterausbildung im Bistum Hildesheim vor schwerwiegende Probleme. Wenn auch die ehemaligen Ordensmitglieder weiterhin als Weltpriester tätig waren, musste diese langfristig auf eine sichere wissenschaftliche und materielle Grundlage gestellt werden; vor allem fehlte es noch an dem vom Trienter Konzil geforderten Priesterseminar, dessen Einrichtung ein zentrales Anliegen Westphalens war. Bereits in seinem Statusbericht von 1765 bezeichnete er es als wirkungsvolles Mittel, um auch den Herausforderungen der protestantischen Seite entgegenzutreten zu können. Er wies auf die Bemühungen seines Vorgängers, Kurfürst Ferdinands von Bayern (1612–1650),<sup>256</sup> in dieser Frage hin, der von Papst Urban VIII. (\* 1568, 1623–1644) 1630 ermächtigt worden war, das Vermögen der Klöster Derneburg und Wülfinghausen zur Dotation eines Seminars zu verwenden, was durch den damaligen Kriegsverlauf vereitelt wurde; ebenso waren nach der Restitution des Großen Stiftes Ferdinands Versuche, den Männerklöstern eine Steuer zu diesem Zweck aufzuerlegen, am Widerstand der Ordensoberen gescheitert. Westphalen hoffte, dass er mit Hilfe des Heiligen Stuhles diese Besteuerung nun erreichen könne.<sup>257</sup> Die Konzilskongregation scheint auf die Empfehlung ihres Konsultors, Erzbischofs Steffano Evodio Assemani, den Fürstbischof zu weiterer Berichterstattung aufgefordert zu haben,<sup>258</sup> denn er fügte seinem nächsten Statusbericht ein separates Schreiben an den Papst über die Errichtung eines Priesterseminars bei.<sup>259</sup>

Nach der Auflösung des Jesuitenordens sah Westphalen eine neue Möglichkeit für die Dotation eines Priesterseminars. Über den Kölner Nuntius Giovanni Battista Caprara ließ er dem Heiligen Stuhl ein Schreiben mit der Bitte zukommen, dem Bischöflichen Seminar die Einkünfte der Hildesheimer

255 DBHi, Hs 838, Protokoll, 22. November 1773, S. 460–466 (Kopie); Entschließung des Domkapitels, 28. Februar 1774, S. 467f. (Kopie).

256 „Ferdinand Herzog von Bayern“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10194-001>.

257 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 30. März 1765, Bl. 72rv; DOEBNER, Relationen, S. 309f.

258 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Bl. 84–86v.

259 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Westphalen an de Gentili, 4. Mai 1770, Bl. 96.

Kartause zu überweisen; dies geschah mit dem Hinweis auf den Parallelfall von 1630.<sup>260</sup> Da die Kurie anscheinend auf seinen Vorschlag nicht reagierte, sandte er am 24. Oktober 1774 zusammen mit dem Statusbericht<sup>261</sup> ein mit dem Brief vom 6. Dezember 1773 gleichlautendes Schreiben nach Rom, vermutlich in der Hoffnung, dass unter dem neuen Papst Pius VI. die Verwirklichung seines Vorschlages aussichtsreicher sei.<sup>262</sup> In der Zwischenzeit hatte man von Hildesheim aus bereits Kontakte mit Vertretern des Kaisers aufgenommen, so dass Westphalen am 31. August 1775 ein offizielles Schreiben an Joseph II. richten konnte, in dem er um die Überführung der Temporalien der Kartause an das Hildesheimer Seminar bat; dabei hob er hervor, dass die zu dotierende Einrichtung auch für die seelsorgliche Betreuung des Apostolischen Vikariates des Nordens von Bedeutung war, dessen Leitung ihm kurz zuvor übertragen worden war.<sup>263</sup>

Bevor die Kurie eine Entscheidung fällte, musste Westphalen in ausführlichen Schreiben erklären, weshalb die Aufhebung der Kartause für die Dotation des Priesterseminars zwingend notwendig war. Neben dem Hinweis, dass die Einkünfte des ehemaligen Jesuitenkollegs nicht ausreichten, um dieses, das Gymnasium und das zu errichtende Priesterseminar zu fundieren, führte er aus, dass andere Klöster u. a. wegen der Bestandsgarantie durch den Westfälischen Frieden nicht eingezogen werden könnten, dass darüber hinaus die Kartause am ehesten entbehrt werden könne, weil sie nicht zum Wohl der Religion und der katholischen Gläubigen beitrage (*cum ex illa nec pro bono Religionis, nec Gregis mei Catholici ullus fructus succrescere possit*).<sup>264</sup> Papst Pius VI. erteilte im Breve vom 7. Juni 1777 seine Zustimmung; er tat dies nur schweren Herzens, um nicht selbst einen Präzedenzfall für Klosteraufhebungen zu schaffen. In der Hildesheimer Angelegenheit hatte ihn die Darstellung des wirklichen Bedürfnisses und Notstandes überzeugt. Das Seminar hatte die an der Kartause haftenden Lasten und Verpflichtungen, wie die gestifteten Anniversarien, zu übernehmen und den Mönchen eine lebenslange Pension

260 GODER, Aufhebung, S. 185 f.; BAH, Karthaus I 08 und VII 09.

261 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 24. Oktober 1774, Bl. 105rv; DBHi, Hs 837,1, S. 441–443 (Kopie).

262 GODER, Aufhebung, S. 186 f.; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Westphalen an de Gentili, [24. Oktober 1774], Bl. 109.

263 GODER, Aufhebung, S. 186 f.

264 ASV, Arch. Nunz. Colonia 285, Westphalen an Bellisomi, 23. Januar 1777, Bl. 2rv; 30. Dezember 1776, Bl. 3–6r; Zitat: Bl. 5v.

zu zahlen.<sup>265</sup> Nach der päpstlichen erfolgte am 4. August 1777 die kaiserliche Genehmigung; darin wurde die Bedeutung des Priesterseminars für die nordische Diaspora unterstrichen.<sup>266</sup>

Am 9. August 1777 stellte Westphalen die Auflösungskommission zusammen, der Generalvikar von Fürstenberg, Hagemann und der Kanzler Franz Heinrich Ludwig von Walbeck-Jinghausen angehörten und die am 16. August den Kartäusern den Auflösungsbeschluss mitteilte. Das Ersuchen der Mönche beim Domkapitel, sich für den Weiterbestand der Kartause einzusetzen, scheiterte am Widerstand des Fürstbischofs. In der Folgezeit fanden Verhandlungen zwischen Westphalen, dem Generalprior des Ordens, Stephanus Biclet, dem kaiserlichen Gesandten am Niederrheinisch-Westfälischen Kreis, Graf Franz Georg von Metternich zu Winneburg und Beilstein, und dem Visitator der Rheinischen Ordensprovinz, dem Prior der Trierer Kartause, Antonius Welcken, über die Verteilung der Hildesheimer Mönche auf Klöster in Westdeutschland statt.<sup>267</sup> Am 11. Mai 1778 reisten diese aus Hildesheim ab, und am 20. Juli 1778 konnte Westphalen dem Kölner Nuntius über den Abschluss der Verteilungsaktion Bericht erstatten.<sup>268</sup> Nach der Räumung des Klosters übertrug man dem Propst des Stiftes St. Simon und Judas in Goslar, Franz Wilhelm von Schultz, die Verwaltung des Vermögens der Kartause. In einen Teil des Klostergebäudes zogen 1783 das Medizinalkollegium und 1784 ein Leihhaus ein.<sup>269</sup> Die Klosterkirche überwies Westphalen 1783 den Kanonikern des Andreasstiftes, die ihre Kirche bei der Einführung der Reformation verloren hatten, zur Abhaltung der Konvents- und Jahresmessen.<sup>270</sup> Das Vermögen der aufgehobenen Kartause wurde im Kartausfonds zusammengefasst und diente neben der Dotierung des Priesterseminars auch

265 DBHi, PS 42 Priesterseminar, Pius VI. an Westphalen, 7. Juni 1777, Bl. 1f. (Abschrift); BAH, Karthaus I 07 b; I 07 c.

266 DBHi, PS 42 Priesterseminar, Joseph II. an Westphalen, 4. August 1777, Bl. 2v–5v (Kopie); BAH, Karthaus I 07 b; I 07 c.

267 GODER, *Aufhebung*, S. 189–193, einzelne Schriftstücke in ASV, Arch. Nunz. Colonia 285.

268 GODER, *Aufhebung*, S. 193; ASV, Arch. Nunz. Colonia 285, Westphalen an Bellisomi, 20. Juli 1778, Bl. 36–39r; vgl. auch ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 19. August 1779, Bl. 121–122r; DBHi, Hs 837,1, S. 574–577 (Kopie); DOEBNER, *Relationen*, S. 321–323.

269 GERSTENBERG, *Beiträge*, S. 511.

270 DBHi, Hs 838, Erlass Westphalens, 26. November 1778, S. 248–250 (Kopie). Die Kanoniker von St. Andreas feierten ihre Gottesdienste in der Kirche der Kartause bis zur Aufhebung ihres Stiftes 1810; am 8. Februar 1812 wurde auch die Kirche

der Unterstützung kranker und altersschwacher Geistlicher und einiger Missionsstellen im Apostolischen Vikariat des Nordens. Als Stiftung entging der Fonds in den Jahren 1803 und 1810 der Säkularisation; seine Revenuen wurden im 19. Jahrhundert auf 9000 Reichstaler geschätzt.<sup>271</sup>

Im Herbst 1780 fand die Eröffnung des Priesterseminars statt; allerdings führte dies „noch zu keiner wirklichen Veränderung der Hildesheimer Priesterausbildung“, da der „Unterricht primär aus Vorlesungen zu pastoraltheologischen Themen“ bestand.<sup>272</sup> Die wissenschaftliche Vorbereitung auf den Priesterberuf erfolgte weiterhin an der mit dem Gymnasium Josephinum verbundenen Philosophisch-theologischen Lehranstalt. Bereits 1776 hatte Westphalen verfügt, dass die Theologiestudenten regelmäßig an den Vorlesungen teilzunehmen und die Professoren jährliche Berichte über ihren Studienfortschritt und ihr moralisches Verhalten an den Generalvikar zu senden hatten.<sup>273</sup> Das neue Priesterseminar stand unter der Leitung von Bernhard Hesselmeyer; ihm folgte 1785 Friedrich Blumenberg, der 1790 sein Amt niederlegte. Die ersten Alumnen waren Edmund Gusmus aus Borsum und Franz Funke aus Volksmarsheim,<sup>274</sup> die am 29. Oktober 1780 die Priesterweihe empfangen hatten.<sup>275</sup> Dem Seminar zugewiesen wurden auch die bereits im Kolleg wohnenden Exjesuiten Friedrich Meyer, Anton Schaumburg und Heinrich Bruns.<sup>276</sup> Ein Erlass Westphalens vom 6. November 1780 legte u. a. fest, dass für die Alumnen die 1773 erlassene Tagesordnung des Kollegs galt und dass einer von ihnen werktags während der Mahlzeit die Lesung aus der Heiligen Schrift übernahm. Gusmus und Funke mussten täglich abwechselnd die gestiftete Messe in der Kapelle der Kartause lesen, an den theologischen Vorlesungen teilnehmen, Katechismusunterricht erteilen und an Sonn- und Feiertagen in einer Pfarrkirche predigen sowie eine gesungene Messe halten; der Präses des Seminars hatte sie in die Methode der Meditation

---

aufgehoben, stand aber in der Folgezeit für vereinzelte Gottesdienste noch zur Verfügung (FINKE, Abtretung, S. 99 f.; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 346).

271 Hans-Georg ASCHOFF, Hildesheim, Kartäuser, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2, S. 765–768, hier S. 766 f.

272 SCHARF-WREDE, Diözesanklerus, S. 380 (Zitate), 383; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 399–402.

273 DBHi, Hs 837,2, Verfügung vom 3. Dezember 1776, S. 62–64.

274 DBHi, PS 43a Priesterseminar.

275 DBHi, 838, Notiz, 29. Oktober 1780, S. 165.

276 Meyer und Schaumburg hatten ebenfalls am 29. Oktober 1780 die Priesterweihe empfangen, während Bruns als *theologus nondum ordinatus* bezeichnet wurde (GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 32).

einzuführen und ihnen die Themen zu nennen.<sup>277</sup> Obwohl das Seminar für zwölf Seminaristen ausgelegt war, blieb die Frequenz schwach. 1782 gab es vier Alumnen, 1789 keinen. Im folgenden Jahr traten sechs Theologen in das Seminar ein, und in dieser Stärke hielt es sich bis zur Neugründung 1834.<sup>278</sup> Der Verbesserung der Vorbereitung auf das Seelsorgeamt diente auch die Erhöhung der Zahl der Synodalexaminatoren auf fünf, die Westphalen bereits 1776 vorgenommen hatte.<sup>279</sup>

### 7.3 Probleme des Klerus

Besondere Aufmerksamkeit widmete von Westphalen der Amts- und Lebensführung des Klerus. Im Erlass vom 20. Juni 1774<sup>280</sup> schärfte er die Tonsurpflicht ein und untersagte weltliche Haarmoden für zelebrierende Priester; eine Missachtung der Vorschrift konnte bis zur Suspension führen; die Kirchenrektoren, Küster und Kustoden wurden angewiesen, unbotmäßige Geistliche am Zelebrieren zu hindern. In seiner Verordnung vom 24. März 1781<sup>281</sup> wies der Fürstbischof erneut auf diese Bestimmungen hin und verpflichtete den Klerus unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Trienter Konzils (Sess. 14 C. 6) und die Mandate seines Vorgängers Clemens August von Bayern von 1738 und 1750, die einem Priester angemessene schwarze Kleidung zu tragen. Außerdem hatten die Geistlichen darauf zu achten, im Umgang mit Frauen jeden Anschein unerlaubter Beziehungen zu vermeiden; in diesem Zusammenhang brachte von Westphalen die unter Bischof Valentin von Teteleben (1538–1551)<sup>282</sup> verabschiedeten Synodaldekrete „De vita et honestate Clericorum“ und „De cohabitatione Clericorum et mulierum“ in Erinnerung. Die Bullen der Päpste Clemens XII. („In eminenti apostolatus“, 1738) und Benedikt XIV. („Providas Romanorum“, 1751) dienten ihm als Grundlage, in Reskripten an Generalvikar Wenge und Domdechant

277 DBHi, PS 42 Priesterseminar, Erlass Westphalens, 6. November 1780, Bl. 6–7v (Kopie).

278 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 400.

279 DBHi, Hs 838, Reskript Westphalens, 24. September 1776, S. 35 f.; vgl. auch DBHi, Hs 838, Reskript Westphalens, 18. Dezember 1777, S. 80–82.

280 DBHi, Hs 838, S. 530. In der Kopie des Erlasses in ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Bl. 111, ist als Datum 25. Juni 1775 angegeben.

281 Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 357–363; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Bl. 139–140; BERTRAM, Geschichte 3, S. 180 f.

282 „Valentin von Teutleben“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-20785-001>.

Fürstenberg vom 18. Januar 1775<sup>283</sup> unter Androhung schwerster Strafen allen Klerikern die Mitgliedschaft in Freimaurerlogen zu verbieten, nachdem einige Tage zuvor (12. Januar) die Hildesheimer Loge „Ferdinand zur gekrönten Säule“ gegründet worden war;<sup>284</sup> Priesteramtskandidaten hatten vor der Weihe eidlich zu versichern, dass sie weder Freimaurer waren noch einer Loge beitreten würden. Auf Verlangen des Fürstbischofs wurde 1778 dem Eid, den die Domherren, Domvikare und Benefiziaten vor ihrer Aufnahme zu leisten hatten, ein Zusatz zur Abschwörung der Freimaurerei beigelegt.<sup>285</sup>

Eine wichtige Funktion erfüllten bei der Überprüfung der Amts- und Lebensführung des Klerus die unter Fürstbischof Clemens August eingerichteten Zirkel und die „Praesides circuli“ oder „Sprengeivorsteher“, die unter Westphalen eine Ausweitung ihrer Befugnisse erfuhren und in die Rolle eines Dechanten hineinwuchsen.<sup>286</sup> Bereits 1774, als Klagen über die in einigen Pfarreien unterlassene Feier von Gottesdiensten am Fest Peter und Paul sowie über eine mangelnde Beobachtung des fürstbischöflichen Edikts von 1763 über die Erziehung der Jugend an die Bistumsleitung gelangten, wurden sie angewiesen, eine Untersuchung darüber in ihrem Bezirk durchzuführen und die Pfarrer zu ermahnen, die halbjährlichen Berichte über den Zustand ihrer Pfarrei an das Generalvikariat einzusenden, wozu sie selbst hinsichtlich ihres Zirkels auch verpflichtet waren.<sup>287</sup> 1781 wurde ihnen ausdrücklich aufgetragen, auf die Einhaltung der Verfügung vom 24. März über die Kleidung und die Lebensweise der Geistlichen zu achten und Kleriker, die der bischöflichen Anweisung zuwiderhandelten, zunächst vertraulich zu ermahnen und diese bei ausbleibendem Erfolg dem Generalvikar anzuzeigen.<sup>288</sup>

Die Zirkelkonferenzen sollten darüber hinaus einen Beitrag zur aszetischen und spirituellen Formung des Seelsorgeklerus leisten, indem auf ihnen neben

283 DBHi, Hs 825, Notiz, 18. Januar 1775, S. 106; DBHi, Hs 838, Westphal an Wenge und Fürstenberg, 18. Januar 1775, S. 289–294; BERTRAM, Geschichte 3, S. 181.

284 PERKUHN, Freimaurer, S. 16, 52.

285 BERTRAM, Geschichte 3, S. 181.

286 HENKEL, Organisation, S. 5–23; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 437–439.

287 DBHi, Hs 825, Notiz, 15. Juli 1774, S. 79; DBHi, Hs 840a, Wenge an Wichardt, 15. Juli 1774, o. S.; DBHi, Hs 837,1, Statusbericht, 24. Oktober 1779, S. 427 (Kopie); ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Bl. 100v, Statusbericht, 11. Dezember 1784, Bl. 144v–145r. Der Statusbericht vom 19. August 1779 enthält den Fragenkatalog, den die Sprengeivorsteher und Pfarrer in ihren Berichten beantworteten mussten (ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Bl. 118rv; DOEBNER, Relationen, S. 316 f.); vgl. auch DBHi, Hs 838, S. 368–370.

288 Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 362 f.

gemeinsamen Gottesdiensten Diskussionen über Themen der Kirchengeschichte und der Moral- und Kontroverstheologie sowie über seelsorgliche, liturgische und rubrizistische Fragen stattfanden. Gleichen Zielen dienten auch die geistlichen Exerzitien im Jesuitenkolleg, die aufgrund einer 1773 von Generalvikar Wenge eingerichteten und von Westphalen bestätigten Stiftung von 1000 Reichstalern durchgeführt wurden; an ihnen konnten jährlich zehn Geistliche acht Tage lang kostenfrei teilnehmen.<sup>289</sup>

#### 7.4 Errichtung geistlicher Stellen

Unter der Regierung Westphalens kam es zur Errichtung lediglich einer Pfarrei, aber einiger Kaplansstellen und zur Neuregelung verschiedener Pfarrgrenzen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb des Rittergutes in Bolzum wurde die dortige 1764 gegründete Pfarrei, die aus einem um 1725 eingerichteten katholischen Pastorat hervorging, ausgebaut.<sup>290</sup> Zur Beilegung von Streitigkeiten setzte der Fürstbischof 1769 die Grenzen der Hildesheimer Pfarreien St. Antonius, St. Nikolaus und Heilig Kreuz neu fest.<sup>291</sup> Um die seelsorgliche Betreuung zu erleichtern, schieden die Katholiken in Sillium auf ihre Bitte hin am 9. Dezember 1769 aus der Klosterpfarrei Derneburg aus und wurden der Amtspfarrrei Wohldenberg zugewiesen.<sup>292</sup> Am 28. März 1772 erfolgte die Zuweisung der Katholiken in den evangelischen Dörfern der Ämter Winzenburg und Gronau an die Pfarreien Escherde, Westfeld, Winzenburg und Gronau.<sup>293</sup> Die Katholiken des Dorfes Immenrode, die zur Pfarrei Wiedelah gehörten, wurden am 2. August 1772 Grauhof eingepfarrt.<sup>294</sup>

In Steuerwald, Marienburg, Lucienvörde und Bönnien konnten die Sonntagsgottesdienste nur durch das Binieren der zuständigen Pfarrer in Asel,

289 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Statusbericht, 19. August 1779, Bl. 119; DOEBNER, Relationen, S. 317f.

290 HENKEL, Handbuch 1, S. 225; STOFFERS, Handbuch 2, S. 164–167; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 436, REDEN-DOHNA, Rittersitze, S. 327f.

291 DBHi, Hs 837,1, Mandat Westphalens, 14. März 1769, S. 194–201. Am 25. bzw. 30. November 1781 soll es zu einer weiteren Abgrenzung der Pfarrbezirke in der Stadt Hildesheim gekommen sein (BERTRAM, Geschichte 3, S. 181, und KRÄTZ, Dom 1, S. 151, geben unterschiedliche Daten an).

292 DBHi, Hs 837,1, Reskript Westphalens an das Generalvikariat; von Westphalen an Abt Edmund Sieden; an das Amt Wohldenberg; an Pfarrer von Wohldenberg, 9. Dezember 1769, S. 209–216 (Kopien).

293 DBHi, Hs 837,1, Reskript Westphalens, 28. März 1772, S. 143–146 (Kopie).

294 DBHi, Hs 837,1, Reskript Westphalens, 2. August 1772, S. 260–264 (Kopie).



Itzum, St. Mauritius (Moritzberg) bzw. Bockenem stattfinden. Als der Kölner Nuntius Cesare Alberico Lucini Westphalen darauf hinwies, dass die ihm von Rom erteilten Fakultäten nicht die Berechtigung enthielten, das Binieren in seiner Diözese zu genehmigen, wurde in Steuerwald<sup>295</sup> und Lucienvörde ein eigener Geistlicher eingesetzt und in Bönningen der Gottesdienst eingestellt; die Gläubigen wurden hier nach Bockenem verwiesen. Hinsichtlich Marienburgs veranlasste der Fürstbischof das Domkapitel, dem das Patronatsrecht für diese Amtspfarrrei zustand, die finanziellen Voraussetzungen für die Anstellung eines eigenen Pfarrers zu schaffen.<sup>296</sup> Nachdem dies 1769 erfolgt war, bestätigte Westphalen die Pfarrrechte in Marienburg und pfarrte außerdem die Katholiken von Egenstedt, die bis dahin zur Pfarrei Detfurth gehört hatten, hier ein. Gleichzeitig nahm er einige Änderungen in der Pfarrei Detfurth vor, indem u. a. der dortige Kaplan beauftragt wurde, regelmäßig in der Filiale Hockeln die Messe zu halten und pfarrliche Amtshandlungen vorzunehmen.<sup>297</sup>

Die Errichtung neuer Kaplansstellen erfolgte in Harsum, Groß Förste, Algermissen und Borsum. In Harsum hatte der Hildesheimer Domkellner Karl Gottfried Brueggeney gen. Hasencamp<sup>298</sup> ein Primissariat gestiftet, dessen Inhaber verpflichtet war, an Sonn- und Feiertagen und zweimal wöchentlich die „Frühmesse“ (prima missa) zu feiern und den Pfarrer in der Seelsorge zu unterstützen; am 1. Februar 1764 bestätigte von Westphalen diese Einrichtung.<sup>299</sup> Auch in Groß Förste beruhte die Gründung der Kaplanei auf einem Legat, das der 1773 verstorbene Pfarrer Heinrich Bernhard Cratzberg<sup>300</sup> hinterlassen hatte; der Fürstbischof richtete die Stelle am 16. November 1773 ein. Der Kaplan wurde aus einem dem Generalvikar vorzulegenden Zweivorschlag des Pfarrers ernannt und hatte u. a. einmal in der Woche eine Messe in der Filiale Hasede zu feiern.<sup>301</sup> In gleicher Weise gestaltete sich die Ernennung des Kaplans in Algermissen, dessen Stelle auf Initiative des Dompropstes und Generalvikars von Wenge wegen der Größe der Gemeinde am 19. September

295 DBHi, Hs 837,1, Reskript Westphalen, 25. Juni 1764, S. 122–124 (Kopie).

296 DBHi, Hs 837,1, Westphalen an Hildesheimer Domkapitel, 16. Juni 1766, S. 128–131 (Kopie).

297 DBHi, Hs 837,1, Reskript Westphalens, 29. Mai 1771, S. 216–232 (Kopie); vgl. FINKE, Amtspfarrre, S. 278 f.; FINKE, Erhebung, S. 54 f.

298 DYLONG, Domkapitel, S. 346; „Karl Gottfried von Brueggeney gen. Hasenkamp“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10924-001>.

299 DBHi, Hs 837,1, Urkunde Westphalens, 1. Februar 1764, S. 234–241 (Kopie).

300 Heinrich Bernhard Cratzberg starb am 16. August 1773 (Kirchenbuch Groß Förste, Beerdigungen, 0736\_03, S. 397).

301 DBHi, Hs 837,1, Urkunde Westphalens, 16. November 1773, S. 250–259 (Kopie).

1774 vom Fürstbischof errichtet wurde.<sup>302</sup> Bereits seit 1762 wirkte in Borsum ein Kaplan, dessen Stelle z. T. durch ein Legat des zuständigen Archidiakons, des Domherrn Franz Wilhelm Felix von Wenge,<sup>303</sup> und ein Benefizium in Machtsum finanziert wurde. Am 22. Februar 1779 richtete der Fürstbischof in Borsum eine Ständige Kaplanei ein, dessen Inhaber u. a. regelmäßig Messe in den Filialen Machtsum, Hüddesum und Hönnersum halten musste.<sup>304</sup>

Zu den Aufgaben der Pfarrgeistlichen gehörte es, die Pfarrangehörigen zum regelmäßigen Messebesuch und Empfang der Ostersakramente anzuhalten. Kirchenmitglieder, die durch das Versäumnis des Gottesdienstes oder der Predigt die Kirchengebote verletzten, konnte der Pfarrer u. a. mit einer Geldstrafe zugunsten der Kirche belegen; eine ähnliche Strafe traf die Gläubigen, die die Osterkommunion nicht in der Pfarrkirche empfangen hatten, nachdem ihre Namen nach erfolgloser Ermahnung von der Kanzel verlesen worden waren.<sup>305</sup>

### 7.5 Die Verehrung der Hildesheimer Bischöfe Bernward und Godehard

Zusammen mit dem Domkapitel bemühte sich Westphalen, der Verehrung des hl. Godehard und des hl. Bernward in Hildesheim zu einem neuen Aufschwung zu verhelfen, wobei er sich möglicherweise von dem im 18. Jahrhundert intensivierten Ludgerikult in Paderborn beeinflussen ließ.<sup>306</sup> Am 21. Februar 1763 beschloss das Hildesheimer Domkapitel, den Fürstbischof zu bitten, die römische Ritenkongregation um die Verlegung der Feste des hl. Godehard und des hl. Bernward auf den folgenden Sonntag zu ersuchen, um die Mitfeier der Gläubigen zu gewährleisten.<sup>307</sup> Auf Westphalens Antrag hin<sup>308</sup> verlegte die Kongregation mittels Dekret vom 21. Januar 1766 die Feier des Godehardsfestes vom 5. Mai auf den 5. Sonntag nach Ostern und die des

302 DBHi, Hs 837,1, Westphalen an Wenge, 19. September 1774, S. 241 f.; Errichtungsurkunde, S. 242–250 (Kopien).

303 DYLONG, Domkapitel, S. 368 f.; „Franz Wilhelm Felix von Wenge“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11067-001>.

304 DBHi, Hs 838, Errichtungsurkunde, 22. Februar 1779, S. 1–18; Westphalen an Hildesheimer Domkapitel, 26. Februar 1779, S. 19 f. (Kopien); ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 420.

305 BERTRAM, Geschichte 3, S. 181.

306 ASCHOFF, Godehard-Verehrung, S. 338–343.

307 KRÄTZ, Dom 2, S. 295.

308 Vgl. DBHi, 837,1, Positio, S. 503–514.

Bernwardsfestes vom 20. November auf den 3. Sonntag im November; beide Feste wurden vom Status „duplex majus“ auf „duplex secundae Classis sine Octava“ gehoben. Der Bitte des Fürstbischofs, die Feste mit einer Oktav zu versehen, wurde nicht entsprochen.<sup>309</sup> Aufgrund eines Beschlusses des Kapitels vom 9. März 1767 wurde Westphalen gebeten, an beiden Tagen das Hochamt zu halten und an den Prozessionen teilzunehmen, wozu dieser am 28. April 1767 seine Zustimmung gab.<sup>310</sup> Zweifel an der Echtheit der Godehardreliquien veranlassten den Fürstbischof und das Domkapitel zu einer Öffnung des Schreines, die vom 10. bis 12. Mai 1779 stattfand; den Inhalt des Schreines ließ man in einem Protokoll festhalten.<sup>311</sup> Westphalens Verehrung der beiden Hildesheimer Bischöfe fand auch darin ihren Ausdruck, dass er zwei den Heiligen dedizierte Glocken für den Dom 1765 weihte;<sup>312</sup> für die 1772 geweihte Hildesheimer Kapuzinerkirche ließ er den Hochaltar anfertigen, der in seinen Seitennischen die Standbilder beider Bischöfe barg.<sup>313</sup>

#### 7.6 Reduzierung der Feiertage; Reform des Diözesangesangbuches; Regelung von Ehefragen

Dem Geist der Aufklärung entsprach die Reduzierung katholischer Feiertage, die Westphalen auf Antrag der Landstände mit päpstlicher Genehmigung vom 10. Juli 1784 vornahm; er rechtfertigte dies mit der Notwendigkeit einer Angleichung an andere katholische Territorien, mit der Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage und der Verhinderung von Ausschweifungen, die die Arbeitsruhe an Festtagen mit sich brachte. Die Verordnung vom 13. September

309 Text: DBHi, Hs 837,1, S. 446 f. (Kopie); Westphalen an Domkapitel, 17. Dezember 1766, S. 444–446 (Kopie); KRÂTZ, Dom 2, S. 295 Anm. 11; BERTRAM, Geschichte 3, S. 181; DBHi, Hs 824, S. 13 f.; vgl. Erlass Westphalens an die Leiter der Klöster und Orden, 28. Juli 1766 (DBHi, Hs 837,1, S. 131–133 [Kopie]).

310 DBHi, Hs 837,1, Westphalen an Domkapitel, 28. April 1767, S. 447–449 (Kopie). Am 8. Mai 1774 konnte Fürstbischof von Westphalen wegen Krankheit das Pontifikalamt am Godehardtag nicht zelebrieren; dies geschah durch den Abt von St. Godehard, Bonifatius Becker (DBHi, Hs 825, Notiz, 8. Mai 1774, S. 72).

311 Text des Protokolls: DBHi, Hs 838, S. 117–119; S. 640–643 (Kopie); KRÂTZ, Dom 2, S. 296 f.; ALGERMISSEN, Godehardsschrein, S. 55 f.

312 FELLEBERG, Verehrung, S. 79.

313 ZINK, Werke, S. 120 f.; ZELLER, Kunstdenkmale Kirchliche Bauten, S. 286; STROHMANN, Stratmann, S. 105.

1784<sup>314</sup> hielt an allen Sonntagen, dem Oster- und Pfingstmontag, an Neujahr, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Weihnachten, den Marienfesten Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis sowie den Heiligenfesten Johannes d. T., Petrus und Paulus, Michael und Stephanus als auch Allerheiligen als gebotene Feiertage fest; an diesen Tagen musste die Arbeit ruhen und der Gottesdienst besucht werden. In diese Kategorie gehörte auch das Patronatsfest der jeweiligen Pfarrei, jedoch nicht das der Filialen. Das Fest Mariä Heimsuchung wurde vom 2. Juli auf den ersten Sonntag im Juli verlegt; am Tag der Hagelfeier fanden lediglich vormittags Messe und Prozession statt, während der Nachmittag nicht arbeitsfrei war. An den Vigilien der gebotenen Feiertage war weiterhin das Fasten zu halten. Aufgehoben wurde der Feiertagscharakter für Osterdienstag, Pfingstdienstag, die Apostelfeste sowie die Festtage der hl. Maria Magdalena, des hl. Laurentius und des hl. Martin. Bereits 1773 hatte Westphalen für die Katholiken Braunschweigs den Feiertagscharakter des dritten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages aufgehoben, nachdem ein herzoglicher Erlass vom 21. Oktober dies landesweit verordnet hatte.<sup>315</sup>

Wie in anderen deutschen Bistümern entstand auch in Hildesheim unter dem Einfluss der Aufklärung ein neuer Gesangbuchtyp, dessen Liedgut auf praktische Belehrung ausgerichtet war und moralisches Handeln fördern sollte.<sup>316</sup> 1771 wurde auf Westphalens Anweisung das Gesangbuch „Die Christlich-Katholische Lehre in Liedern, das ist Katechetische Gesänge, zum Gebrauche der Katholischen Schulen, nebst einem Anhang einiger auserlesener Lieder“ herausgegeben; es beinhaltete ca. 60 Lieder, die in der Schule, bei der Christenlehre und während der hl. Messe von den Kindern gesungen werden sollten. Gleichzeitig entwickelte man den Plan, das Gesangbuch von 1712 durch ein umfassenderes neues zu ersetzen, das den Vorstellungen der Aufklärung entgegenkam. Nachdem die Aufforderung des Generalvikariates zur Mitwirkung an der Erstellung des Gesangbuches bei den Pfarrern und Seelsorgegeistlichen kaum Resonanz gefunden hatte, empfahl der Exjesuit Franz Xaver Lüsken die Übernahme des 1781 von dem

---

314 Hildesheimsche Landes-Verordnungen 3, S. 104–109; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 212–216; BERTRAM, Geschichte 3, S. 180.

315 DBHi, Hs 825, Erlass Herzog Karls, 21. Oktober 1773, S. 45 f. (Kopie); Westphalen an P. Heinrich Hokelmann, 2. Dezember 1773, S. 46 f. (Kopie); auch DBHi, Hs 838, S. 267 f. (Kopie).

316 BUERSCHAPER, Gesangbücher; ENGFER, Gesangbuchstreit; BERTRAM, Geschichte 3, S. 181.

Osnabrücker Domvikar Rudolph Deutgen verfassten „Neuen katholischen Gesangbuches zur Belehrung und Erbauung der Christen“. Mit Verordnung vom 24. September 1787<sup>317</sup> führte der Fürstbischof das Deutgensche Werk als „offizielles Diözesangesangbuch“ unter dem Titel „Neues Katholisches Gesang- und Gebetbuch [...] Zum Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienste im Hochstift Hildesheim verordnet“ ein und setzte seinen Gebrauch zum 1. Januar 1788 fest.<sup>318</sup> Allerdings stieß dieses Werk in einer Reihe von Gemeinden des Kleinen Stiftes, wie Grasdorf, Achtum, Groß Förste und vor allem Harsum, auf erheblichen Widerstand, der sich nicht nur in der Verweigerung des Mitsingens, sondern auch in Übergriffen auf Anhänger des neuen Liedguts äußerte. Der Gesangbuchstreit fand zu Lebzeiten Westphalens keine Lösung.

Zu Westphalens wichtigsten kirchlichen Verordnungen gehörte sein Hirtenschreiben über das Aufgebot und die Trauung von Brautleuten vom 27. April 1779.<sup>319</sup> Darin schärfte er, nachdem er von Missbräuchen und der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften erfahren hatte, die Bestimmungen des Ehedekrets „Tametsi“ des Trienter Konzils, des Dekrets Fürstbischof Clemens Augusts vom 8. Juni 1750 und der Hildesheimer Diözesanagende vom 29. August 1752 ein und drohte bei Nichtbeachtung Strafen an, da dies zur Ungültigkeit des Ehesakramentes führen könne.<sup>320</sup> Neben der Durchführung des Aufgebots bezogen sich Westphalens Äußerungen in besonderer Weise auf die Berechtigung des Pfarrers zur Trauung und zur Erhebung der Stolgebühren sowie auf die Verhaltensweise hinsichtlich der Dienstboten; besondere Sorgfalt sollten die Pfarrer bei der Trauung von Brautleuten ohne festen Wohnsitz walten lassen.

317 Hildesheimsche Landes-Verordnungen 3, S. 194–196; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 249f.

318 BUERSCHAPER, Gesangbücher, S. 31f.

319 Hildesheimsche Landes-Verordnungen 2, S. 290–300; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 42–50; ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Bl. 115–138r.

320 So musste sich der Peiner Pastor, der Kapuziner P. Antonius, 1782 wegen Nichtbeachtung einschlägiger Bestimmungen des Hirtenschreibens als Strafe einer vierzehntägigen Besinnungszeit im Hildesheimer Kapuzinerkloster unterziehen (DBHi, Hs 838, Erlass von Westphalens, 18. April 1782, S. 198f. [Kopie]).

## 7.7 Das Schulwesen

Einen Schwerpunkt seiner Reformmaßnahmen legte von Westphalen auf das Schulwesen. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt erließ er die „Verordnung für die katholischen Schulen“ vom 24. September 1763.<sup>321</sup> Darin wiederholte er alle von seinen Vorgängern veröffentlichten Erlasse und schärfte die Schulpflicht vom vierten bzw. sechsten Lebensjahr sowie die Schulaufsicht der Pfarrer ein, die die wöchentliche Visitationspflicht beinhaltete. Eine Erweiterung erfuhr die Schulordnung durch die im Einverständnis mit den Landständen erlassene Verfügung vom 31. August 1788,<sup>322</sup> die sich an der Schulordnung des Halberstädter Dompredigers Johann Werner Streithorst orientierte und durch ihre Veröffentlichung im „Journal von und für Deutschland“ Aufmerksamkeit über die Landesgrenzen hinaus fand.<sup>323</sup> Sie enthielt Bestimmungen über die Qualifikation, die Lebensweise, die Pflichten und die Bezüge der Lehrer, präziserte die Schulpflicht, führte die Lehrgegenstände und -materialien auf, äußerte sich zur Lehrmethode und verpflichtete die Pfarrer als Inhaber der Schulaufsicht zur Überprüfung des Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler. Durch die Verordnung vom 20. Mai 1775 führte Westphalen eine deutsche Ausgabe des Katechismus des Petrus Canisius in allen Schulen ein, die in drei Altersstufen unterteilt war, und beendete damit den Gebrauch unterschiedlicher Katechismen.<sup>324</sup>

Ähnliche Anordnungen, wie sie die Schulordnungen für die katholischen Schulen des Hochstiftes enthielten, traf das Landeskonsistorium für seinen Zuständigkeitsbereich; die „Erneuerte und vermehrte Consistorial-Verordnung für die deutschen Schulen in den, der A. C. zugethanen Gemeinden des Hochstifts Hildesheim, vom Jahre 1769“ legte das Schwergewicht auf die religiöse Erziehung, schrieb die Schulpflicht vom vierten bis zum dreizehnten Lebensjahr vor, unterstrich die verpflichtende Teilnahme an der

321 Text: Hildesheimsche Landes-Verordnungen 1, S. 298–303; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 345–349; DBHi, Hs 838, S. 499–502; BERTRAM, Geschichte 3, S. 177; SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 89–93.

322 Text: Journal von und für Deutschland 6/1 (1789), S. 96–112; BERTRAM, Geschichte 3, S. 177f.; SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 104–109.

323 REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 38f. Die Schulordnung von 1788 galt auch für das Hochstift Paderborn (BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 547).

324 Text: Hildesheimsche Landes-Verordnungen 2, S. 213f.; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 1f.; DBHi, Hs 837,1, S. 491–493 (Kopie); BERTRAM, Geschichte 3, S. 181; SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 101.

sonntagnachmittäglichen Kinderlehre und schuf ein Überwachungssystem durch die Führung von Abwesenheitslisten.<sup>325</sup>

Die Aufhebung des Jesuitenordens 1773 stellte einen tiefgreifenden Einschnitt in der Geschichte des Hildesheimer Gymnasium Josephinum dar. Erhebliche Schäden konnten einstweilen abgewandt werden, weil das ehemalige Jesuitenkolleg einschließlich seiner Lehranstalt formal seinen Ordenscharakter zwar verlor, aber unter der Bezeichnung „Fürstbischöfliches Kollegium und Gymnasium“ bestehen und die Mehrzahl der Lehrkräfte weiter tätig blieb. Der Aufbau und der Lehrplan des Gymnasiums orientierten sich weiterhin an der „Ratio studiorum“. Dies fand in der „Vorläufige[n] Schuleinrichtung für das Josephinische Gymnasium zu Hildesheim“ seinen Niederschlag, die Westphalen mit Rücksicht auf den Schuljahresbeginn im November 1773 veröffentlichen ließ.<sup>326</sup> Entsprechend den Notwendigkeiten der Zeit wurden einige Änderungen vorgenommen, wie die Einführung von Algebra und Geometrie in den grammatischen Klassen oder der Geschichtsunterricht als eigenständiges Fach.<sup>327</sup> Die fürstbischöfliche Verordnung vom 16. September 1774 regelte die Aufnahme von Schülern ins Josephinum und ihre Versetzung in den einzelnen Klassen.<sup>328</sup> Nicht zuletzt um die finanziellen Ressourcen des Gymnasiums nicht zu strapazieren, sollten nur Schüler mit ausreichender Begabung aufgenommen, andere auf eine Beschäftigung in Handel und Gewerbe hingewiesen werden. Über die Aufnahme und Versetzung entschied eine Kommission aus dem Präfekten und Professoren; eine Relegation war bei mangelnder Begabung möglich. Der Fürstbischof ließ sich ein jährliches Verzeichnis sämtlicher Schüler mit der Angabe der Prüfungsergebnisse vorlegen. In einer Anweisung an den Präfekten Joseph Anton Cramer vom 31. Oktober 1776 (?) stellte er die wichtigsten Anliegen schulischer Erziehung heraus, zu denen er die gründliche Vermittlung der Glaubenslehre, die Fähigkeit zu deren Verteidigung, eine christlich-moralische Lebensführung

325 EBHARDT, Gesetze 2, S. 686–694.

326 DBHi, Hs 837,1, Vorläufige Schuleinrichtung für das Josephinische Gymnasium zu Hildesheim, auf Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Fürsten und Landesherrn herausgegeben, Hildesheim 1773, S. 527 ff.

327 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 16–26.

328 DBHi, Hs 837,1, S. 531 ff.; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 501–503; GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 25.



und die Beobachtung der den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ständen auferlegten Pflichten zählte.<sup>329</sup>

## 8. Stiftungen und Bauten

Von Westphalen stiftete 1765/66 aus seinem Vermögen 500 Reichstaler für die neuen Glocken im Dom und fügte außerdem noch 1000 Reichstaler aus dem öffentlichen Ärar hinzu.<sup>330</sup> Dem Dom schenkte er außerdem am 6. Februar 1769 eine wertvolle Kapelle aus weißem Stoff.<sup>331</sup> 1777 wurde die Restaurierung der Domkrypta beendet; auf seine Kosten hatte von Westphalen die romanischen Säulen mit Marmor verkleiden und so in Pfeiler umwandeln lassen; ebenso erhielten die Wände eine Marmorverkleidung. Dem Mittelaltar der Krypta versah er mit einem mit Silberblech verkleideten Tabernakel und stiftete für das Gnadenbild einen silbernen, reich vergoldeten und mit Verzierungen geschmückten Baldachin, der wie ein Vorhang zur Mitte hin gerafft und mit goldenen Fransen und Trotteln besetzt ist.<sup>332</sup> Die Wahlkapitulation vom 7. Februar 1763 hatte Westphalen verpflichtet, den Fußboden der Domkirche in einen angemessenen Zustand versetzen zu lassen, damit insbesondere die Unebenheiten beseitigt wurden. Dieser Verpflichtung kam der Fürstbischof 1787/88 nach. In diesem Zusammenhang hat man die im Fußboden liegenden Grabplatten gehoben, etliche wurden verkauft oder wie die Metallgrabplatten der Bischöfe Siegfried von Querfurt († 1310), Heinrich III. († 1363) und Magnus von Sachsen-Lauenburg († 1452) eingeschmolzen.<sup>333</sup>

Zu den größeren Bauvorhaben, die auf Westphalens Veranlassung durchgeführt wurden, gehörte 1785/86 die Einrichtung eines neuen Kirchenraumes auf der Poppenburg, der dort im ehemaligen Brauhaus durch die Entfernung der Zwischendecke und den Einbruch von Türen und Fenstern entstand.<sup>334</sup>

Außerhalb des Hochstiftes Hildesheim stiftete Westphalen den mit seinem Wappen geschmückten Altar in der Kapelle St. Johannes d. T. in Haus Laer,

329 DBHi, Hs 837,2, Westphalen an Cramer, 31. Oktober 1776 (?), S. 54 f. (Kopie); Hochfürstliche Weisung in betr. das Lehramt, S. 55–62 (Kopie).

330 DBHi, Hs 824, Notiz, April 1766, Bl. 42.

331 BERTRAM, Geschichte 3, S. 183; KRÂTZ, Dom 2, S. 382; Elisabeth SCHOLZ, Kat. Nr. E 5: Weiße Kapelle, in: KNAPP, Ego sum Hildensemensis, S. 535 f.

332 KRÂTZ, Dom 1, S. 41; BERTRAM, Geschichte 3, S. 183; Michael WOLFSON, Kat. Nr. 84: Baldachin für die Gnadenmadonna, in: Barockes Silber, S. 142 f.

333 KRÂTZ, Dom 1, S. 103 Anm. 280; WULF, Hildesheimer Dom als Grablege, S. 246.

334 JÜRGENS, Kunstdenkmale Gronau, S. 184; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 426.

Meschede,<sup>335</sup> und gab den Altar in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Wünnenberg-Fürstenberg in Auftrag.<sup>336</sup>

## 9. Belange der weltlichen Regierung

### 9.1 Die Landesverwaltung

Seine ständige Anwesenheit im Hochstift war eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Westphalen in einem stärkeren Maße als seine beiden Wittelsbacher Vorgänger persönlich Einfluss auf die Hildesheimer Verhältnisse nehmen konnte.<sup>337</sup> Dies geschah u. a. mittels eines eigenen fürstbischöflichen Kabinetts, das neben den Regierungsbehörden existierte und aus einem loyalen Mitarbeiterstab für die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten bestand, der auch die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen konzipierte. Es entsprach diesem System, dass der Fürstbischof vorzugsweise mit Hilfe von Verordnungen zu regieren suchte. Über Bestellungen und Suppliken entschied Westphalen in eigener Person; Kontrollmöglichkeiten über die Regierungskollegien erhielt er u. a. durch den Geheimen Kabinettssekretär Franz Heinrich Kurtze, der gleichzeitig als Kammerschreiber und als Kanzlist beim Geheimen Rat und beim Kriegsrat amtierte und somit den Landesherrn über die Vorgänge in diesen Behörden informieren konnte. Aus dem Kabinett trat der Landesherr auf direktem Weg mit den lokalen Amtsträgern in Verbindung und erhielt über Eingaben der Untertanen ohne Filterung durch die Regierungsbehörden Einblick in die örtlichen Gegebenheiten.<sup>338</sup> Erheblichen Einfluss auf die politischen Entscheidungen des Fürstbischofs übte sein Neffe Oberstallmeister Clemens August von Westphalen aus.<sup>339</sup>

Wesentliche Veränderungen an der Behördenstruktur des Hochstiftes nahm Westphalen nicht vor. So blieb der Geheime Rat als selbständige

335 STROHMANN, Stratmann, S. 55.

336 STROHMANN, Stratmann, S. 106.

337 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689–1802, S. 45.

338 KLINGEBIEL, Stand, S. 413 f. Über Westphalens Betriebsamkeit bei der Erledigung politischer Angelegenheiten siehe auch HEUER, Reisende, S. 55; NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 71–85.

339 HEUER, Reisende, S. 67; HAMANN, Staatswesen, S. 181; vgl. DOHM, Denkwürdigkeiten 1, S. 376.

Regierungsbehörde bestehen;<sup>340</sup> er setzte sich aus dem Präsidenten, der stets ein Domkapitular war, und einem guten Dutzend Mitglieder, meist Domkapitulare und Adlige, zusammen, zu denen auch der Kanzler und die Präsidenten der übrigen Regierungskollegien gehörten. Neben Bestallungs- und Personalvorgängen konzentrierte er sich auf Fragen der Außen-, Reichs- und Militärpolitik, wenn der Fürstbischof auch die Grundlinien der Außenpolitik bestimmte. Der Geheime Rat bot darüber hinaus die Möglichkeit, verdiente Persönlichkeiten durch die Berufung in dieses Gremium auszuzeichnen und mit zusätzlichen Einnahmen zu versehen.<sup>341</sup> Der Vorsitz des Geheimen Rates lag anfangs bei Engelbert Dietrich (Theodor) Ludwig von Droste-Erwitte (1705–1769),<sup>342</sup> der dieses Amt seit 1757 innehatte. Nach seinem Tod folgte ihm Generalvikar Levin Stephan von Wenge; dessen Nachfolge trat 1776 Franz Egon von Fürstenberg an.

Mit dem Vorsitz im Geheimen Rat vereinigten Droste-Erwitte, Wenge und Fürstenberg gleichzeitig die Präsidentschaft im Hofrat oder in der Regierung.<sup>343</sup> Unter ihnen fungierten als Kanzler<sup>344</sup> Franz Josef Albert Frank von Siersdorf (1751–1770), Franz Heinrich Ludwig von Walbeck (1771–1779)<sup>345</sup> und Franz Leopold Kersting (1779–1797). Hofkammer- und Hofgerichtspräsident<sup>346</sup> war bis 1784 Ferdinand Wilhelm Freiherr von Bocholtz (1708–1784).<sup>347</sup> Nach seinem Tod fiel der Vorsitz in der Hofkammer an Alexander Hermann von Merode-Houffalize (1742–1792).<sup>348</sup> Dem Hofgericht standen als Präsidenten Wilhelm Joseph von Weichs-Koertlinghausen (\* 1716, Hofgerichtspräsident:

340 Vgl. NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 63–70, Protokolle; Nr. 136. Geheimes Ratskollegium, Landrat und Schatzräte, 1726–1801.

341 KLINGEBIEL, Stand, S. 413.

342 DYLONG, Domkapitel, S. 353 f.; „Engelbert Dietrich Ludwig von Droste zu Erwitte“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10927-001>.

343 NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 3825–3855, Regierungsprotokolle 1763–1789; NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 375.

344 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 374, Beamte: Kanzler und Vizekanzler, 1749–1797; LÜCKE, Verfassung, S. 171.

345 KLINGEBIEL, Stand, S. 674.

346 NLA HA, Hild. Br. 8, Nr. 2, Benennung, Beeidigung und Einführung des Hofrichters, 1666–1792.

347 DYLONG, Domkapitel, S. 365 f.; „Ferdinand Wilhelm Ignaz Engelbert von Bocholtz“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10898-001>.

348 DYLONG, Domkapitel, S. 409 f.; KLINGEBIEL, Stand, S. 641; „Alexander Hermann von Merode“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11001-001>.

1784–1786)<sup>349</sup> und dann Franz Wilhelm von Bocholtz (\* 1744, Hofgerichtspräsident: 1786–1792)<sup>350</sup> vor. Hinsichtlich der Reformen im Justizwesen kam der fürstbischöflichen „Verordnung wegen Immatrikulierung der Advokaten und Notarien“ vom 15. Oktober 1771 besondere Bedeutung zu. Danach mussten Advokaten und Notare zur Ausübung ihres Berufes eine Lizenz beantragen und im Register bei der Regierung eingetragen sein; notwendig war außerdem der Nachweis des Studiums und die Ablegung einer Prüfung vor einer Regierungskommission, die auch die Vereidigung vornahm.<sup>351</sup>

## 9.2 Maßnahmen hinsichtlich der jüdischen Bevölkerung

Westphalen setzte im Wesentlichen die Politik seiner Vorgänger gegenüber den Juden fort.<sup>352</sup> Neben verschiedenen Edikten, die sich gegen unvergeleitete Juden richteten und mit scharfen Ausweisungsbefehlen drohten, führte der Fürstbischof auf Antrag der Stände 1765 unter Bezug auf eine während der Sedisvakanz 1761 vom Domkapitel erlassene Verordnung eine spezielle Judensteuer ein, die von der jüdischen Landbevölkerung als Personensteuer

349 DYLONG, Domkapitel, S. 405 f.; „Wilhelm Joseph von Weichs-Körtlinghausen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11049-001>.

350 DYLONG, Domkapitel, S. 411 f.; „Franz Wilhelm von Bocholtz“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10900-001>.

351 Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 71–75; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 457–461. Weitere das Justizwesen betreffende Bestimmungen enthielten die Verordnungen vom 10. Juli 1766 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 375; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 385); 19. Oktober 1767 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 393; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 386 f.); 5. November 1768 (Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 387 f.); 20. Dezember 1768 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 405 f.; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 390 f.); 3. November 1770 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 53–61; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 442–447); 10. Dezember 1774 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 207; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 504); 3. November 1777 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 261–272, Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 21–31); 3. Januar 1782 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 1–4; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 132–134); 6. April 1782 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 8–11; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 135–137); 20. September 1784 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 110–113; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 217–219).

352 DBHi, C 354–367. Verwaltung des Hochstifts, Juden; NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 9685, 9689, 9691, 9693, 9695, 9696, 9698–9709, 9714, 9715; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 294–300.

gezahlt werden musste. Sie bestand neben dem jährlich aufzubringenden Schutzgeld und wurde zur Bestreitung der landschaftlichen Ausgaben auf die Dauer von fünf Jahre bewilligt. Da sich die neue Steuer als schwere Belastung für die Juden herausstellte, wurde sie gesenkt und 1778 gänzlich aufgehoben; lediglich im Kleinen Stift blieb sie noch einige Zeit bestehen.<sup>353</sup> Den Juden auf dem Moritzberg untersagte von Westphalen in den 1760er Jahren den Bau einer neuen Synagoge, weil diese die Erlaubnis zuerst vom Kapitulum von St. Mauritius eingeholt hatten und der Fürstbischof sich dadurch in seinen Hoheitsrechten beeinträchtigt sah.<sup>354</sup> Dagegen genehmigte er 1785 die Einrichtung eines eigenständigen Rabbinates in Peine, wodurch die dortige Gemeinde ihre Unabhängigkeit vom Hildesheimer Rabbinat erreichte.<sup>355</sup> Als Kammeragentin führte Gndel Oppenheimer, die Witwe des Hildesheimer Hoffaktors Herschel Isaak Oppenheimer, nach dem Regierungsantritt Westphalens die Geschäfte ihres verstorbenen Ehemannes weiter. Als Hoffaktoren wirkten außerdem Moses († 1781) und Wolf Hertz († 1788), letzterer seit 1785 unter dem Titel eines „Hofagenten“. Die 1775 von Moses Hertz eingerichtete fürstbischöfliche Geld- und Juwelenlotterie musste Konkurs anmelden, weshalb die Regierung ihn zum Schadensersatz heranzog.<sup>356</sup>

### 9.3 Steuer- und finanzpolitische Maßnahmen

Westphalens Verhältnis zur Stadt Hildesheim gestaltete sich ohne tiefgreifende Konflikte. Bei Landtagsverhandlungen stützte er sich vornehmlich auf das Domkapitel, bemühte sich aber auch um gute Beziehungen zu den übrigen Landständen. Der Landtag von 1765, an dessen Eröffnung er persönlich teilnahm, sollte vorbildlich für seine Beziehungen zu den Landständen werden.

353 Verordnung die erneuerte und neue Species Collectarum betreffend, 9. Mai 1765 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 347–352); REXHAUSEN, Lage, S. 89f.; ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 102–104.

354 REXHAUSEN, Lage, S. 136; Rüdiger KRÖGER, Moritzberg (heute Hildesheim-Moritzberg), in: OBENAU, Historisches Handbuch 2, S. 1065–1071, hier S. 1069; NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 9695.

355 REXHAUSEN, Lage, S. 137; Herbert OBENAU, Zur Geschichte der Juden in Niedersachsen und Bremen, in: OBENAU, Historisches Handbuch 1, S. 9–76, hier S. 21; Sibylle OBENAU, Peine, in: OBENAU, Historisches Handbuch 2, S. 1268–1288, hier S. 1271.

356 SCHNEE, Hoffinanz 3, S. 73f.; 6, S. 53; ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 141f.; GEBAUER, Geschichte 2, S. 176.

Das Konfliktpotential zwischen ihnen und dem Landesherrn war gering, weil während der Regierung seines Vorgängers Clemens August maßgebliche Ordnungswerke, die Verhandlungen mit den Ständen erforderlich gemacht hatten, in Kraft gesetzt worden waren und im großen Ganzen als unumstritten galten. Zu den Punkten, bei denen die Stände und der Landesherr zu keiner Einigung gelangten, gehörten die Salarierung des Hildesheimer Offizialatgerichts und die Erhöhung der Beiträge der Landschaft zu den Legationskosten, die regelmäßig vom Fürstbischof gefordert und von den Landständen, mit Ausnahme des Domkapitels, mit der gleichen Regelmäßigkeit abgelehnt wurden.<sup>357</sup>

Zu einem zentralen Verhandlungsgegenstand entwickelte sich während Westphalens Regierungszeit die Tilgung der durch den Siebenjährigen Krieg angewachsenen Schuldenlast. Insgesamt hatte das Hochstift neben alten Obligationen in Höhe von ½ Mio. Reichstalern kriegsbedingte Schulden im Umfang von 1½ Mio. Reichstalern abzutragen.<sup>358</sup> Es galt als Ergänzung zum Schatz und zur Kontribution neue Steuerquellen heranzuziehen. Bereits 1762 war während der Sedisvakanz mit der Steuer auf Stempelpapier, was u. a. die Besteuerung von Rechtsgeschäften bedeutete, „eine für diese Zeit in vielen europäischen Staaten typische Abgabe“ erschlossen worden.<sup>359</sup> Um Unklarheiten auszuräumen und um eine gewissenhafte Beachtung der Vorschriften anzumahnen, erließ Westphalen am 26. Februar 1765 die „Erneuerte Stempelordnung“.<sup>360</sup> Durch die Steuerpolitik Westphalens zog sich die Tendenz einer Steuererleichterung für breite Kreise der Bevölkerung bei einer stärkeren Belastung der privilegierten Stände. Zeigte der Landtag von 1765, dass die nur gering belasteten geistlichen und weltlichen Exemten zu einer stärkeren Veranlagung noch nicht bereit waren,<sup>361</sup> so stimmten die Landstände nicht zuletzt auf Drängen des Landesherrn 1769 der Einführung einer auf drei Jahre befristeten Land- und Wiesensteuer zu, einer „Agrarvermögenssteuer auf ertragbringende Böden“,<sup>362</sup> die dem onerablen Bauern und Bürger

357 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689–1802, S. 45–51, 286–324.

358 Zur Finanzlage des Hochstiftes: ZACHLOD, Staatsfinanzen.

359 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 85.

360 Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 323–342. Einschärfungen erfolgten durch Regierungszirkulare vom 12. Januar 1768 und vom 10. Dezember 1773 (Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 400 f.; 2, S. 178 f.).

361 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1686–1802, S. 47.

362 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 85 f.

4 Pfennig je Morgen, dem steuerprivilegierten Grundherrn aber den doppelten Satz auferlegte; einbezogen wurden auch die bischöflichen Kammergüter.<sup>363</sup>

Die Missernten zu Beginn der 1770er Jahre, die die Steuerkraft der Untertanen einzuschränken drohten, veranlassten Westphalen zu einer weitreichenden steuerpolitischen „Kurskorrektur“.<sup>364</sup> Auf seine Initiative hin<sup>365</sup> beschlossen die Stände gegen das Votum der Sieben-Stifter-Kurie „per majora Vota“ im Frühjahr 1772 die sofortige Einführung einer auf sechs Jahre bemessenen vierfachen Land- und Wiesensteuer und einer dreifachen Kopfsteuer (Fixum) für die Exemten.<sup>366</sup> Allerdings zog die Ritterschaft im folgenden Jahr zum Befremden des Fürstbischofs ihre Zustimmung zu den Steuerbeschlüssen zurück,<sup>367</sup> setzte die Land- und Wiesensteuer wieder auf den alten Fuß und beschloss zusammen mit der Stifterkurie gegen den Willen der Städte eine allgemeine Kopfsteuer, zu der alle über 14 Jahre alten Stiftsbewohner 3 Groschen im Monat beisteuern sollten. Um angesichts der finanziellen Notsituation einen Verfassungsstreit zu vermeiden, sah sich Westphalen, der der Ablehnung der Städtekurie durchaus Sympathien entgegenbrachte, gezwungen, der Erhebung der Kopfsteuer am 5. April 1773 zuzustimmen.<sup>368</sup> Seine Bemühungen, die Stände im folgenden Jahr auf eine gemeinsame steuerpolitische Linie zu bringen, „um das Werk des Schuldenabbaus endlich mit vereinten Kräften in Angriff nehmen zu können“,<sup>369</sup> blieben ohne Erfolg, weil die drei vorsitzenden, exemten Stände die vierfache Land- und Wiesensteuer u. a. wegen

363 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 85f.; vgl. Resolution der fürstlichen Landtagskommission, 21. Februar 1769, in: KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689–1802, S. 301–303; Text: Verordnung wegen Behufabführung der Landes-Schulden von freyen und unfreyen Ländereyen und Wiesen auf 3 Jahr abzuführenden Betrags, 30. Mai 1769, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 12–16.

364 KLINGEBIEL, Stand, S. 418.

365 Promemoria Westphalens, 8. Mai 1772, in: RUNDE, Vertheidigung, Beilagen, S. 65–68.

366 Text: Verordnung wegen auf landschaftliche Bewilligung erhöhter Land- und Wiesensteuer von allen freyen Länderyen, 31. Juli 1772, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 137f.; ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 86.

367 GOFFAUX, Darstellung, Beilage, Nr. 12, S. 13f.: Erklärung der Ritterschaft, 6. März 1773.

368 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689–1802, S. 49f., 309–316; vgl. Wiederholte Verordnung wegen der Land- und Wiesensteuer, auch eingeführten monatlichen Fixi, Behuf Tilgung der landschaftlichen Kriegsschulden, 5. Mai 1773, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 158–162.

369 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689–1802, S. 50; Landtagsproposition, 23. Februar 1774, in: KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689–1802, S. 316–318, hier S. 318.



technischer Schwierigkeiten ablehnten und an der Kopfsteuer festhielten.<sup>370</sup> Die Erträge der Kopfsteuer, die Kontributionen und Schatzgefälle sowie das auf sechs Jahre bewilligte Simplum der Land- und Wiesensteuer, die 1778 und 1784 um jeweils sechs Jahre verlängert wurde, vor allem aber die Ende der 1770er Jahre einsetzende Agrarkonjunktur trugen dazu bei, dass sich eine Reduzierung der Landesschulden bemerkbar machte.<sup>371</sup>

Eine weitere Steuerreform führte 1785 im Sinne Westphalens zu einer Reduzierung der Steuerlast der contribuablen Untertanen. Der Landtag beschloss die unveränderte Beibehaltung der Land- und Wiesensteuer, führte aber bei der Kopfsteuer einen Modus ein, der die steuerprivilegierte Bevölkerung höher veranschlagte als die steuerpflichtigen Einwohner; für diese verringerte sich der Satz von 3 auf 1½ Groschen, während ein Exemter 6 Groschen zahlen musste, seine Frau und Kinder gegebenenfalls 3 bzw. 1½ Groschen.<sup>372</sup> Dies bedeutete eine weitere Beschneidung der Steuerprivilegien und eine Steuererleichterung für breite Kreise der Bevölkerung.<sup>373</sup>

#### 9.4 Wohlfahrtsstaatliche Verordnungen

Im Zusammenwirken mit den Landständen führte von Westphalen eine Reihe von wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen im Sinne der Aufklärung durch.<sup>374</sup> Dazu gehörte die Einrichtung der Brandversicherungsgesellschaft, die am 12. Dezember 1765 ins Leben gerufen wurde.<sup>375</sup> Zwangsversichert waren die Bürger und Bauern, während die exemten Stände der Gesellschaft freiwillig beitreten konnten. Die Prämien flossen in die Brandkasse, die von einer Kommission, bestehend aus dem Regierungspräsidenten, dem Kanzler sowie aus einem Deputierten und Syndikus jeder Kurie, verwaltet wurde. Vom Versicherungsschutz waren die Einrichtung und die Grundmauern der

370 Resolution der Landschaft, 26. Februar 1774, in: KLINGEBIEL, Landtagsabschiede 1689–1802, S. 319f. Ein 1778 eingeleiteter Prozess vor dem Reichskammergericht gegen das Fixum endete 1791 mit der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Steuer (ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 87).

371 Vgl. ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 251.

372 Verordnung pto. Fixi, 31. März 1785, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 156–161.

373 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 87.

374 KLINGEBIEL, Stand, S. 414–417; BERTRAM, Geschichte 3, S. 178–180.

375 Errichtung einer Brandt-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, 12. Dezember 1765, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 353–365; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 355–366; NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 49.

Gebäude ausgeschlossen. In enger Beziehung zur Gründung der Brandversicherungsgesellschaft stand die Feuerordnung vom 25. August 1775,<sup>376</sup> die die entsprechende Ordnung Fürstbischof Clemens Augusts vom 28. Dezember 1731 erneuerte.<sup>377</sup> Die Vorschriften zur Verhütung und Löschung von Feuerbrünsten enthielten Anweisungen hinsichtlich der Organisation der Brandbekämpfung vor Ort, verpflichteten die Einwohner zur aktiven Mithilfe und legten Strafen für fahrlässiges Umgehen mit offenem Feuer fest; Neubauten mussten mit Brandmauern und Schornsteinen aufgeführt werden; ein von der Obrigkeit angestellter „Feueraufseher“ hatte vierteljährlich zu überprüfen, ob die Verordnung eingehalten wurde. Mängel bei deren Beobachtung, vor allem bei der Durchführung der vorbeugenden Brandschutzbestimmungen, veranlassten die Regierung in einem Ausschreiben vom 12. Mai 1786, die Aufsichts- und Visitationspflicht der Beamten und Gerichtsobrigkeiten einzuschärfen; diese hatten einen jährlichen Bericht über die Befolgung der Feuerordnung in ihrem Bezirk einzusenden.<sup>378</sup>

Eine andere bedeutsame Reform, „bei der sich ‚fortschrittliche‘ und patriarchalische Motive mischten“,<sup>379</sup> war die Gründung der Witwenverpflegungsgesellschaft (24. März 1770); sie schuf eine dauerhafte Versorgung der Witwen und Waisen von Bediensteten des Landesherrn, des Domkapitels und der Dompropstei und entlastete damit nicht unerheblich den Gnaden-Pensionsfonds des Fürstbischofs.<sup>380</sup> Alle fürstlichen Gehaltsempfänger, ob verheiratet oder ledig, hatten einen klassenmäßig gestaffelten Beitrag in Höhe von 2 bis 20 Reichstalern für die Witwenkasse zu leisten, die von einem Direktorium

376 Erneuerte Feuer-Verordnung, 25. August 1775, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 215–222; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 3–10.

377 Des Hochw. Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Klement August etc. Hoch-Stifts-Hildesheimsche Feuer-Ordnung von 1731, 28. Dezember 1731, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 289–297.

378 Regierungs-Befehl und Vorschrift wegen des jährlich zu erstattenden Berichts deren auf die Feuerverordnung bezüglichen Mängel und Gebrechen, 12. Mai 1786, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 178–181; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, 1823, S. 240–243.

379 KLINGEBIEL, Stand, S. 416.

380 BERTRAM, Geschichte 3, S. 178; KLINGEBIEL, Stand, S. 416; Ordnung der Witwen-Kasse für die weltliche Dienerschaft des Hochstifts Hildesheim, 24. März 1770, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 24–41; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 419–434 (hier und bei Bertram wird als Datum der 29. März 1770 angegeben). NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 9922–9928. Die Akten der Witwenkassenverwaltung in: NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 319.

verwaltet wurde, dem der Kanzler, der Vizekanzler sowie ein Deputierter des Hofgerichts und der Hofkammer angehörten. Die vierteljährlich auszahlende Witwenpension bestand nicht aus einer festen Summe, sondern ihre Höhe richtete sich nach der Ausschüttung, die je Quartal anfiel, außerdem nach der jeweiligen Klassenzugehörigkeit. Um das Grundkapital anzusammeln, verpflichtete sich der Fürstbischof, über einen Zeitraum von sieben Jahre jährlich 300 Reichstaler einzuzahlen; außerdem sollten neu eingestellte Staatsdiener vom ersten Quartal ihres Gehaltes 25 Reichstaler der Witwenkasse zur Verfügung stellen. Weitere Verordnungen regelten das Aufsteigen des Versicherten in die nächsthöhere Prämienklasse und schärften die termingerechte Einzahlung des Beitrages ein<sup>381</sup> und setzten für die Aufnahme von Ausländern die landesherrliche Genehmigung voraus. Eine Verordnung vom 5. Januar 1780<sup>382</sup> regelte die Vormundschaften für hinterbliebene unmündige Kinder und kranke Personen sowie die Pflichten der Vormünder.

Auf Ersuchen der Stände erließ Westphalen am 21. März 1780 die Dienstbotenverordnung, die dem Mangel an Dienstboten und der Verzögerung des Dienstantritts abhelfen sollte.<sup>383</sup> Bereits 1755 hatte eine Verordnung *herrnloses Gesinde*, worunter man Personen verstand, die einen eigenen Haushalt führten und sich unwillig zur Annahme einer Dienstbotenstellung zeigten, mit einer jährlichen Schatzung von 3 Reichstalern belegt. Diese Sanktion wurde in der neuen Verordnung auf 5 Reichstaler erhöht und der Dienstantritt bis spätestens acht Tage nach Martini festgelegt.

Eine der weitreichendsten Maßnahmen Westphalens war der Erlass der Medizinalordnung vom 13. Mai 1782,<sup>384</sup> dem Verhandlungen mit den Ständen vorausgingen. Sie fasste ältere Erlasse zusammen, führte eine staatliche Aufsicht über Ärzte, Apotheker und Hebammen ein und schuf als Aufsichtsbehörde

381 Verordnung und Erklärung in Betreff der neu errichteten Witwenkasse, 25. November 1772, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 144–146; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 476–478; Verordnung die Witwen-Kasse betreffend, 21. Juni 1782, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 73–75; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 187–189 (hier wird als Datum der 21. Januar 1782 angegeben).

382 BERTRAM, Geschichte 3, S. 179; Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 321–331; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 61–70.

383 BERTRAM, Geschichte 3, S. 179; Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 347–349; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 80–82.

384 NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 9998; Hochfürstliche Medicinal-Ordnung, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 16–72; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 141–183; BERTRAM, Geschichte 3, S. 179.

das direkt dem Fürstbischof und der Regierung unterstehende Medizinal- und Sanitätskollegium (Collegium medicum et sanitatis). Zu den Aufgaben des Kollegiums, das „in institutioneller Hinsicht [...] dem evangelischen Landeskonsistorium nachgebildet“ war,<sup>385</sup> zählten auch die Verbesserung des Gesundheitswesens und das Ergreifen von Maßnahmen gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten. Unter der Leitung eines Kommissars,<sup>386</sup> der aus der Reihe der Hof- und Regierungsräte genommen wurde, gehörten dem Kollegium, das monatlich zweimal im Gebäude der Kartause tagte, vier Ärzte und ein Wundarzt an; es nahm die Prüfung und Vereidigung der im Gesundheitswesen tätigen Personen vor und besaß richterliche Kompetenzen in medizinischen Angelegenheiten. Hinsichtlich der „Amts- und Stadtphysici“ schrieb die Medizinalordnung ein Universitätsstudium vor, übertrug ihnen die Aufsicht über die Apotheken in ihrem Bezirk und unterwarf sie einer vierteljährlichen Berichtspflicht. Die Wundärzte wurden in drei Kategorien mit unterschiedlich umfassenden Befugnissen eingeteilt. Apotheken durften nur aufgrund eines landesherrlichen Privilegs an Orten errichtet werden, wo der Apotheker ausreichende Mittel für seinen Lebensunterhalt erwerben konnte; die Preise der Medikamente richteten sich nach der Herzoglich Braunschweigischen Taxordnung. Das Verbot der Tätigkeit von *Quacksalbern und Arztneykrämern* wurde eingeschärft. In jedem Ort musste eine Hebamme vorhanden sein; die Ordnung verpflichtete sie im gegebenen Fall zur Spendung der Nottaufe und wies sie an, allen Frauen, unabhängig von deren sozialer Stellung und Familienstand, die gleiche Behandlung zukommen zu lassen. Auf seine Kosten ließ Westphalen jedes Jahr etliche Frauen in Kassel in der Geburtshilfe ausbilden.<sup>387</sup>

Zu den sozialpolitischen Maßnahmen Westphalens gehörte die nach Absprache mit dem Domkapitel erfolgte Einrichtung eines Leihhauses aufgrund der Verordnung vom 30. Dezember 1784,<sup>388</sup> auf dessen Notwendigkeit der Fürstbischof im Zusammenhang mit seinen Statusberichten seitens der Kurie hingewiesen worden war.<sup>389</sup> Das Leihhaus, das den Untertanen den Erwerb

385 KLINGEBIEL, Stand, S. 415.

386 Als erster Kommissar wurde Werner Ignaz Menshausen ernannt (NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 9998, Dienstanweisung, 5. April 1782, Bl. 29 [Kopie]).

387 HEUER, Reisende, S. 49.

388 Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 125–149; BERTRAM, Geschichte 3, S. 179.

389 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392, Westphalen an Clemens XIV., [1785], Bl. 138v.

von Darlehen ermöglichte und dem Wucher vorbeugen sollte, befand sich im Gebäude der Kartause und wurde von einem Direktor, einem Kassierer und einem Buchhalter verwaltet, die direkt dem Fürstbischof unterstanden und mit ihrem Vermögen hafteten. Die Hofkammer übernahm die Garantie der Einlagen; Privatpersonen und Korporationen konnten bei ihm ihre Gelder gegen Zinsen anlegen.

### 9.5 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

Weiteren gesellschaftspolitischen Maßnahmen lagen durchaus soziale Überlegungen zugrunde; für ihren Erlass waren aber auch merkantilistische Gesichtspunkte, pädagogische Gründe und Absichten zur Erhaltung der Ständegesellschaft ausschlaggebend; Übertretungen hatten zum Teil drastische Strafen zur Folge, während Denunzianten belohnt wurden. So wurde der Kaffeehandel eingeschränkt und den von der Handarbeit lebenden Untertanen der Kaffeegenuss verboten, weil sie von ihrer *Nahrung und fleißigen Betreibung ihres Gewerbes* abgehalten würden, das Kaffeetrinken zu unnützen Ausgaben führte und als Luxus die Armut förderte sowie Geld ins Ausland abfließen ließ; lediglich in Gastwirtschaften an Heerstraßen durfte Durchreisenden Kaffee ausgeschenkt werden.<sup>390</sup> Nicht zuletzt wegen der hohen Kosten wurden 1770 ausufernde Trinkgelage untersagt;<sup>391</sup> ebenso wurden für die *lastentragenden Unterthanen* wegen der Gefahr der Verschuldung Verbote für Hazardspiele<sup>392</sup> und insbesondere auswärtige Lotterien verhängt.<sup>393</sup> Die Kleiderordnung vom 13. Dezember 1779<sup>394</sup> war eine Forderung der Landstände und sollte den Kleiderluxus bei Bürgern und Bauern einschränken; sie

390 Verordnung gegen den eingerissenen Gebrauch des Caffée, 4. Januar 1768, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 394–399.

391 Erneuertes Verboth der Saufgeläge, als Fastnachts-, Pfingst- und Johannis-Bier, 11. Mai 1770, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 42–44; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 435–437.

392 Landesfürstliche Verordnung, dass die Hazardspiele denen lastentragenden Unterthanen untersagt, 30. Januar 1777, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 255–257; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 17–19.

393 Verordnung, Lotto und Lotteriespiel betreffend, 21. Februar 1786, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 162–167; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 234–239.

394 Kleider-Ordnung für die lasttragenden Unterthanen, 13. Dezember 1779, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 316–318; BERTRAM, Geschichte 3, S. 180; KLINGEBIEL, Stand, S. 417.

untersagte Gold- und Silberapplikationen an der Kleidung sowie das Tragen von Spitzen, Samt und Seide. Auf Antrag der Stände wurde auch eine Trauerordnung<sup>395</sup> erlassen, die die Reduzierung der Kosten für die Trauerkleidung zum Inhalt hatte und nur die engsten Verwandten zur Trauer und damit zur Anlegung von Trauerkleidern verpflichtete, während die Verkleidung von Pferden, Kutschen, Zimmern und Möbeln sowie Geldzahlungen für die Trauerkleidung der Dienstboten verboten wurden.

Zur Abwendung von Teuerungen und Lebensmittelknappheit, die durch Missernten hervorgerufen wurden, ließ Westphalen Ausfuhrverbote für Getreide und Gemüse verhängen, verbot die Branntweinherstellung und traf Hilfsmaßnahmen, wie das Vorstrecken von Saatgut an die Bauern. Mit den welfischen Nachbarterritorien wurden bezüglich der Ausfuhrverbote Sonderregelungen getroffen.<sup>396</sup> Im Interesse der einheimischen Papiermühlen erneuerte Westphalen das mehrmals dekretierte Verbot für die Ausfuhr von Lumpen; der Erlass forderte die Mühlenbesitzer auf, sich zusammenzuschließen und durch den zu wählenden Vorsitzenden für eine gerechte Verteilung der Lumpen zu sorgen.<sup>397</sup> In einem weiteren Edikt wurden nicht

395 Trauer-Ordnung, 2. Dezember 1771, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 81–83; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 462–464.

396 Verordnung bey eingerissener Theurung und Mangel denen Unterthanen vorzuschliessenden Saat- und Brod-Korns, 6. April 1771, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 65f.; Cirkulare über die vorerst eingeschränkte Ausfuhr der Kornfrüchte, 12. Oktober 1771, in: ebd., S. 69f.; Verboth der Kornausfuhr aus hiesigen Hochstift, auch Einstellung der Branntweinsbrennereyen, jedoch erstere nach Maasgabe der mit den Kur-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigischen Regierungen getroffenen Vereinbarung, 6. November 1771, in: ebd., S. 76–79; Cirkulare wegen des auf hiesigem Lande aus- und einzuführenden Zinskorns, 16. November 1771, in: ebd., S. 80; Abermaliges Regierungs-Cirkulare wegen des Kornmangels, 3. Januar 1772, in: ebd., S. 84–86; Regierungs-Cirkulare an die Beamten und Gerichtsobrigkeiten, zum schleunigsten anzuzeigen, wie viel in ihren Distrikten an Gersten und Hafer zur Einsaat ermangele, 2. Mai 1772, in: ebd., S. 87f.; Verordnung wegen vorzuschliessenden Brod-Korns, 16. Mai 1772, in: ebd., S. 89f.; Regierungs-Circular, in Ansehung des denen Unterthanen mangelnden Brod-Korns, 4. Juni 1772, in: ebd., S. 91f.; Regierungs-Rescript, daß die Kornsperr, und das Verbot: Branntwein zu brennen wieder aufgehoben werde, 30. September 1772, in: ebd., S. 139.

397 Erneuetes Verboth, daß zu Nachtheil der einheimischen Papier-Mühlen außer Land keine Lumpen verfahren werden sollen, 23. Juni 1769, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 20–23; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 395–398.

autorisierten Lumpensammlern und nachlässigen Ordnungskräften harte Strafen angedroht.<sup>398</sup>

Die geringe Größe des Hochstiftes Hildesheim, aber auch mangelnde Ambitionen des Fürstbischofs verhinderten eine planvolle Wirtschaftspolitik im Zeichen des Kameralismus. Der Ackerbau, der in Hildesheim eine Ausdehnung von über 50% der Gesamtfläche erreichte und damit das Stift zu einer der „agrarstärksten Regionen im Alten Reich“ machte, stellte den dominierenden Wirtschaftszweig dar.<sup>399</sup> Ihm widmete Westphalen, auf den sich die Vorstellungen der Physiokraten auswirkten, größere Aufmerksamkeit. Schwerpunkt der agrarpolitischen Gesetzgebung war die Festigung des Meierrechtes und damit die Stärkung der Stellung der größeren Bauern.<sup>400</sup> Eine Reihe von Verordnungen regelte die termingerechte Zahlung des Meierzinses und seine obrigkeitliche Eintreibung, wozu sich der Fürstbischof nicht zuletzt wegen des Steuerkompromisses mit den Ständen veranlasst sah,<sup>401</sup> sowie die Einrichtung von Kommissionen zur Beurteilung von Feldschäden, um eine mögliche Remission des Zinses zu rechtfertigen; sie legten die Notwendigkeit des gutsherrlichen Konsenses zu Ehestiftungen über Meiergüter fest und enthielten Vorschriften über die Aussteuer und Ablagen von Kindern von Meierhöfen sowie über die Leibzucht der abgehenden Meier. Um die Existenz der Meierhöfe zu sichern, war ihre Einziehung oder Aufteilung durch den Grundherrn untersagt und eine Neubesetzung verpflichtend.<sup>402</sup> In der „Verordnung wegen der Ablagen und Leibzuchten“ vom 9. April 1781<sup>403</sup>

398 Wiederholtes und geschärftes Regierungs-Verbot, wegen Ausfuhr der Lumpen, 10. September 1779, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 312f.; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, 1823, S. 53f.

399 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 48f.

400 REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 38.

401 Wiederholte Verordnung, daß die Gutsherren zu ihren Pächten jederzeit zu verhelfen, und wie es in solchen Fällen zu halten, 20. Juli 1772, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 133–136; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 469–472.

402 Verordnung wegen der Meyerzinsen, Feldbesichtigungen, Ehestiftungen, und Meyer-Briefe, 20. Juni 1766, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 376–384; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 376–384; BERTRAM, Geschichte 3, S. 179. Weitere sich auf die Landwirtschaft beziehende Erlasse waren: Verordnung wegen der Feldbesichtigungen, 25. Mai 1773, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 165–168; Wiederholte Verordnung wegen den Feldbesichtigungen, 17. März 1780, in: ebd., S. 337–344.

403 Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 364–384; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 90–108.



kann man die Sanktionierung der „Erblichkeit des Meierrechts“ sehen, die bis dahin im Unterschied zu benachbarten welfischen Territorien in Hildesheim lediglich gewohnheitsrechtlich verankert war.<sup>404</sup>

Um *eine der vorzüglichsten Nahrungsquellen Unserer Unterthanen* zu sichern, erließ Westphalen eine Reihe von Verordnungen über die Herstellung von Garn und dessen Handel, insbesondere über die Haspelmaße, deren Nichteinhaltung strenge Strafen nach sich zog.<sup>405</sup> Zum Schutze des einheimischen „Nahrungsstandes“ und zur Abwehr von Seuchen gingen der Fürstbischof und die Regierung zeitweise auf Ersuchen der Stände auch hart gegen unberechtigt ins Hochstift eingereiste Personen vor, besonders gegen vagabundierende Händler, Hausierer und Bettler. Ihnen drohten Verhaftung und Ausweisung. Um ihrer habhaft zu werden, wurden die Landgemeinden veranlasst, Nachtwächter anzustellen. Unter besonderen Bedingungen war auswärtigen Händlern jedoch der Besuch der Jahrmärkte gestattet.<sup>406</sup> Ausgenommen von der Ausweisung waren arme Personen, die während der Durchreise durch das Hochstift erkrankten; sie durften von den Gemeinden nicht aus Kostengründen abgeschoben, sondern mussten vor Ort verpflegt werden und hatten das Recht auf seelsorgliche Betreuung durch den Geistlichen ihrer Konfession.<sup>407</sup> Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Verordnungen unverleiteten auswärtigen Juden, denen jeglicher Handel, mit Ausnahme der Jahrmärkte, verboten war und gegen die man mit unerbittlicher Strenge vorgeing, wenn sie keine „Aufenthaltsgenehmigung“ besaßen; zeitweise musste die Hildesheimer Schutzjudenschaft für deren Aufenthalt die Verantwortung

404 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 55; BERTRAM, Geschichte 3, S. 179.

405 Landesherrliche Verordnung wegen des Garnhandels und einzuführender Haspel-Maaß, 20. Januar 1777, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 250–253; Verordnung wegen der Haspelmaaße und richtiger Fadenzahl des Kaufgarns, 21. September 1786, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 182–187, Zitat S. 182.

406 Vagabunden Edikt, 8. Dezember 1763, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 1, S. 304–308; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 350–354; Verbot und Verordnung wegen des Hausirens, 11. Dezember 1779, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 314 f.; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 58–60; vgl. auch Verordnung, daß in den Städten, und auf dem platten Lande keine Comödianten, Marktschreyer, und Marionetten-Spielere geduldet werden sollen, 11. Mai 1781, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 385 f.; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 109 f.

407 Verordnung wegen Abschaffung der Krüppel- und Bettelfuhren, 9. September 1779, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 309–311; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 51 f.

übernehmen.<sup>408</sup> Das Problem der auswärtigen Bettler veranlasste Westphalen, eine Art Armenordnung zu veröffentlichen, die die Pflicht der Gemeinden zum Unterhalt der ortsansässigen Armen betonte und die das Einsammeln und die Verteilung von Almosen regelte; in den Städten sollte ein aus der Stadtkasse bezahlter „Armenvogt“ angestellt werden, der fremde Bettler auszuweisen und die städtischen für einige Tage zu versorgen hatte.<sup>409</sup>

Vorwiegend ökonomische Gründe bestimmten die „Landesherrliche Forst-Ordnung, für den Solling und dessen Vorberge im Amte Hunnesrück“ vom 13. Oktober 1781.<sup>410</sup> Ihr Ziel bestand in der Pflege und dem Schutz der landesherrlichen Forsten, von denen Schäden infolge unsachgemäßen Bewirtschaftens und Forstdiebstahls abgewendet werden sollten. Sie führte Brandschutzmaßnahmen auf und enthielt Bestimmungen über die Art und Zeit des Holzfällens, die Wiederaufforstung, die Hutung sowie die Aneignung von Fall- und Leseholz.

Weitere Verordnungen dienten der Verbesserung des Straßenwesens. Bereits 1699 und 1702 war es zum Erlass von Wegeordnungen gekommen und das Amt des Wegeaufsehers geschaffen worden.<sup>411</sup> Die Bau- und Unterhaltungspflicht der Landstraßen oblag im Allgemeinen den Anliegern (Städte, Gemeinden usw.) im Rahmen ihrer Dienstpflichten (Hand- und Spanndienste); die Aufsicht führten die Ämter. 1772 schärfte auf die Beschwerden der Stände hin ein Erlass die Pflege der Wege zwischen den Gemeinden ein, zu der die

408 Erneuertes Vagabunden-Edikt, 23. Oktober 1770, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 48–50; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 439–441; Verbot und Verordnung wegen des Hausierens, 11. Dezember 1779, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 314f.; Verordnung, die Handlungspässe der Juden betreffend, 1. Juni 1781, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 387–389; Circulare an die Gerichts-Obrigkeiten, worin das Handeln und Hausieren auswärtiger Juden von neuem verboten wird, 20. September 1788, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 205f.; REXHAUSEN, Lage, S. 123f.

409 Verordnung wegen auswärtiger Bettler, 14. April 1784, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 3, S. 100–103; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 209–211. Westphalen soll auch die Errichtung einer „Armenanstalt“ in der Nähe des Residenzschlosses geplant haben, deren Verwirklichung dann an der mangelnden Mitarbeit des Hildesheimer Magistrates gescheitert sein soll (HEUER, Reisende, S. 51). Vgl. auch Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, 1823, S. 58–60.

410 KLINGEBIEL, Stand, S. 415; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 114–130.

411 JAGER, Straßen, S. 75–82; KAUFHOLD, Wirtschaft, S. 449f.

Ortsobrigkeiten die Bewohner zweimal im Jahr aufrufen mussten.<sup>412</sup> Zwei Jahre später wurde ebenfalls in Absprache mit den Ständen verfügt, dass alle contribuablen Häuser und Höfe einmal im Jahr für eine festgelegte Anzahl von Tagen unter Aufsicht des Wegekommisars Hand- und Spanndienste für die Instandsetzung und Erhaltung der Land- und Heerstraßen zu leisten hatten; diese reichten von einem Einsatz von sechs Tagen für einen Vollspanner bis zu zwei Tage Handarbeit für einen Häusling. Die wenig effektive Handarbeit von Frauen und Kindern sollte in Geld abgelöst werden. Außerdem wurden beim Straßenbau Enteignungen gegen Entschädigung ermöglicht; zum Schutz der Straßen wurde die Benutzung des Sommerweges in der warmen Jahreszeit vorgeschrieben.<sup>413</sup> Schwierigkeiten bei der Leistung der Naturaldienste führten 1778 dazu, dass die Untertanen diese bei den Wegebaumaßnahmen durch Geld ablösen mussten, was eine Erleichterung der Unterhaltungspflicht bedeutete.<sup>414</sup> Im folgenden Jahr wurde ein Wegegeld für die Benutzung der hildesheimischen Straßen eingeführt, dessen Höhe sich nach der Anzahl der mitgeführten Pferde und dem Frachtgewicht richtete.<sup>415</sup>

## 10. Außenpolitik

Westphalen war an einem konfliktfreien Verhältnis zu den protestantischen Anrainerstaaten gelegen. Die „erdrückende Übermacht des hannoverschen Nachbarn“<sup>416</sup> versuchte der Fürstbischof zeitweise durch die Anlehnung an Preußen, das nach dem Siebenjährigen Krieg eindeutig die Hegemonialmacht

412 Verordnung wegen Instandsetzung und Erhaltung der Kommunikationswege zwischen den Gemeinheiten, auch Aufräumen der Graben, 1. Oktober 1772, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 140–143; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 473–475; vgl. auch Wiederholte Regierungs-Verordnung, daß die Bäume und Hecken an den Heerstraßen weggehauen werden sollen, 25. Mai 1778, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 281 f.; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 36 f.

413 Verordnung wegen der Haupt-, Land- und Heerstraßen, 4. März 1774, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 187–200; Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 490–500.

414 Verordnung, daß die Hand- und Spanndienste auf den Landstraßen cessiren, hingegen mit Gelde bezahlt werden sollen, 14. April 1778, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 278–280; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 34 f.; BERTRAM, Geschichte 3, S. 179.

415 Neu angelegten Weges Verordnung, 30. März 1779, in: Hildesheimische Landes-Verordnungen 2, S. 285–289; Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 38–41.

416 KLINGEBIEL, Stand, S. 394.

in Norddeutschland geworden war, einzudämmen. Für Preußen spielten Hildesheim und das Herzogtum Braunschweig als Brücke zwischen den Kernlanden und den westfälischen Territorien der Hohenzollern eine nicht unwichtige strategische Rolle, die durch die Personalunion der Hochstifte Hildesheim und Paderborn noch gestärkt wurde. Die preußische Regierung war deshalb an einer Selbständigkeit Hildesheims interessiert. Die Vermeidung von Konfrontationen mit Hannover führte dazu, dass Westphalens Ansehen hier unbeschädigt blieb und König Georg III. ihn 1779 bei der Koadjutorwahl in Münster favorisierte,<sup>417</sup> ohne dass er sich gegen Erzherzog Maximilian Franz durchsetzen konnte. Westphalens Abhängigkeit von den beiden protestantischen norddeutschen Mächten fand 1777 deutlichen Ausdruck in seiner Reaktion auf einen Vorschlag des Mainzer Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal, der einen Zusammenschluss der katholischen Reichsstände gegen die von Hannover und Preußen verursachte Blockade der Reichskammergerichts-Visitation anstrebte; der Hildesheimer Fürstbischof versagte seine Unterstützung, weil er bei einem Anschluss die Existenz seines Territoriums durch Preußen und Hannover bedroht sah.<sup>418</sup> Angesichts des österreichisch-preußischen Dualismus war es nicht zuletzt die geographische Lage seiner Hochstifte, die Westphalen veranlasste, Dissonanzen im Verhältnis zur preußischen Regierung zu vermeiden. So schloss er sich dem Fürstenbund an, der nach Bekanntwerden der von Kaiser Joseph II. betriebenen Pläne eines Tausches der Österreichischen Niederlande gegen Altbayern 1785 von Friedrich II. ins Leben gerufen worden war und sich gegen den Machtzuwachs des Kaisers und der Habsburgermonarchie im Reich richtete;<sup>419</sup> die österreichische Kirchenpolitik im Zeichen des Josephinismus mag bei Westphalen die Vorbehalte gegen Wien gefördert haben. Auf der anderen Seite lag es dem Fürstbischof fern, die Beziehungen zum Kaiser stärkeren Belastungen auszusetzen. Insgesamt trug seine ausgleichende Politik dazu bei, dass das Hochstift Hildesheim nach dem Siebenjährigen Krieg eine längere Friedensperiode erlebte.

---

417 REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 32; HEUVEL, Möser, S. 408–413.

418 ARETIN, Alte Reich 3, S. 157.

419 ARETIN, Alte Reich 3, S. 332 f.

## 11. Tod, Beisetzung und Grablege

Westphalen hatte sich bei der Karfreitagsliturgie 1785 eine heftige Erkältung zugezogen und kurze Zeit später einen Schlaganfall erlitten.<sup>420</sup> Dies war der Anlass für die Bestellung eines Koadjutors, die in der Person des Dompropstes Franz Egon Freiherr von Fürstenberg erfolgte.<sup>421</sup> Westphalens Gesundheit scheint trotz zeitweiliger Erholung geschwächt gewesen zu sein. Er starb, versehen mit den Sterbesakramenten, am 6. Januar 1789 gegen 8.00 Uhr in Hildesheim.<sup>422</sup> Zwei Stunden später traf sich das Hildesheimer Domkapitel, um Fürstenberg zum Regierungsantritt zu gratulieren, den dieser am gleichen Tag den Regierungsbehörden zusammen mit der Nachricht vom Tod Westphalens anzeigte;<sup>423</sup> Schreiben gleichen Inhalts wurden u. a. an den Kaiser und die Reichsstände gesandt.<sup>424</sup> Außerdem erschien am 7. Januar die Trauerverordnung, die Vorschriften über die Kleidung der Staatsbediensteten, Ritter und Offiziere für die sechsmonatige Trauerzeit enthielt,<sup>425</sup> und das mehrwöchige Trauergeläut wurde angeordnet.<sup>426</sup> Während dieser Zeit sollten in allen katholischen Kirchen der Diözese Exequien und von jedem Priester drei Messen für den Verstorbenen gelesen werden. Westphalen, dessen Leichnam am 8. Januar mit den violetten bischöflichen Gewändern bekleidet wurde, hatte in seinem Testament festgelegt, dass er des Nachts schweigend ohne allen Pomp an den Ruheort in der Kathedrale gebracht werden sollte; am 12. Januar wurde die Leiche in der Residenz in einen Zinnsarg gelegt, der um Mitternacht in den Dom getragen und im Alten Paradies unter dem Turm in einen hölzernen Sarkophag eingeschlossen wurde, um den herum eine große Anzahl brennender Kerzen aufgestellt war. Die Kapuziner, die zuvor vor dem Leichnam in der Residenz gebetet hatten, setzten dies in der Nacht und am folgenden Tag wegen der großen Kälte in der Palastkapelle St. Lukas

---

420 BERTRAM, Geschichte 3, S. 187.

421 Siehe ASCHOFF, Bischof Franz Egon von Fürstenberg.

422 Für das Folgende besonders: DBHi, Hs 838, Aufzeichnungen über die Trauerfeierlichkeiten, S. 344–349.

423 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 292, Fürstenberg an Regierungsstellen in Hildesheim, 6. Januar 1789, Bl. 14 (Konzept).

424 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 292.

425 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 292, Trauerverordnung, 7. Januar 1789, Bl. 16rv.

426 Vgl. NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 292, Patent Fürstenbergs zum Trauergeläut in den protestantischen Kirchen, 7. Januar 1789, Bl. 17.

fort.<sup>427</sup> Am 13. Januar nahm Domdechant Wendt, dem der Dompastor Johann Gottfried Albers und der Priester Niedrum (?) assistierten, gegen 22.00 Uhr die Einsegnung des Leichnams vor, der dann im Mittelschiff unter dem Heziloleuchter bestattet wurde. Den Begräbnisort kennzeichnete eine weiße Marmorplatte mit einer in Messingbuchstaben eingelegten Inschrift.<sup>428</sup> Am folgenden Tag wurde um 9 Uhr morgens eine feierliche Messe mit Chor und Orgel im Dom zelebriert, der Fürstbischof Fürstenberg mit seinem Hofstaat sowie die Staatsbediensteten und Honoratioren beiwohnten. Am Tag der Beisetzung und dem folgenden Tag wurden entsprechend den Bestimmungen seines Testamentes für Westphalen von morgens an bis 11 Uhr in der Krypta und an den Altären auf beiden Seiten der Kirche Seelenmessen gelesen.

Die offiziellen Exequien, die sich nach den Feierlichkeiten aus Anlass des Todes der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1780 richteten, fanden am 29. und 30. Januar statt.<sup>429</sup> Nachdem sich das Domkapitel um 14.30 Uhr im Kapitelhaus und die Domvikare sowie die Kanoniker und Vikare der Hildesheimer Stifte im Rittersaal versammelt hatten, zogen sie zum *Officium defunctorum* in den Dom; anwesend war auch der Fürstbischof mit seinem Hofstaat. Am folgenden Tag wurde um 9 Uhr das Requiem von Wendt am Kreuzaltar im Dom zelebriert, an dem Fürstenberg, die gesamte Verwaltung, die Abgesandten der Alt- und Neustadt, außerdem der Klerus in der Ordnung wie am Vortag teilnahmen. Nach der Totenmesse verrichteten die Äbte von Lamspringe, Maurus Heatley, von St. Godehard, Bonifatius Becker, und von Marienrode, Johannes Günther, sowie Weihbischof Wendt die *Benedictiones*.<sup>430</sup> Westphalen hatte in seinem Testament u. a. ein Kapital von 800 Reichstalern festgelegt, dessen Zinsen für die Zelebration von Seelenmessen in den Domen von Hildesheim und Paderborn an seinem Todestag zur Verfügung standen.<sup>431</sup> Im Zuge der Restaurierung des Hildesheimer Domes wurde sein Leichnam

427 Über eine Deponierung der Leiche Westphalens im Steinsarg des Hildesheimer Bischofs Otto II. († 1331) siehe KRÄTZ, Dom 1, S. 57.

428 BERTRAM, Bischöfe, S. 248 f.; BERTRAM, Geschichte 3, S. 185; KRÄTZ, Dom 1, S. 57.

429 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 292, Ordnung der Exequien, 24. Januar 1789, Bl. 22.

430 DBHi, Hs 188. Der Abt von St. Michael, Gabriel Feischen, fehlte wegen Krankheit.

431 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2166, Extrakt aus dem Testament Friedrich Wilhelms, 1. Oktober 1784, Bl. 21.

im Sommer 2012 umgebettet; Westphalens Grab befindet sich im hinteren Teil des Mittelschiffes.<sup>432</sup>

## 12. Würdigung (Literarisches, Privates, Beurteilung von Zeitgenossen)

Im Unterschied zu vielen seiner weltlichen und geistlichen Standesgenossen war Westphalens Lebensstil eher bescheiden. In den Sommermonaten hielt er sich, nur von einem Kammerdiener und einer Magd begleitet, häufig im Landhaus Wendhausen vor den Toren Hildesheims auf.<sup>433</sup> Der Fürstbischof war ein Theaterliebhaber und soll den Pächter der Hildesheimer Ratsweinschänke, Maximilian Joachim Reuter, veranlasst haben, sein „im Sacke“ befindliches Wohn- und Brauhaus 1770 als Schauspielhaus einzurichten; er selbst beteiligte sich an der Finanzierung des Umbaus und war häufig Gast bei Aufführungen.<sup>434</sup> Westphalens Privatbibliothek, die unter der Aufsicht des Hofkammerrates Franz Joseph Feußner stand, galt als die *beste und selecteste Büchersammlung in Hildesheim*; in ihr befand sich auch die von den Vorstellungen der Berliner Aufklärung geprägte, von Friedrich Nicolai herausgegebene Zeitschrift „Allgemeine Deutsche Bibliothek“.<sup>435</sup>

Westphalen galt als allgemein beliebt bei seinen Untertanen.<sup>436</sup> Nach zeitgenössischen Berichten zeichnete er sich durch „hohe Vernunft, Belesenheit und friedfertige Gesinnung“ aus.<sup>437</sup> Im Rahmen der Paderborner Koadjutorwahl bescheinigte ihm der kaiserliche Kommissar Leopold Graf von Neipperg „nicht geringe Kenntnisse in den Reichsgeschäften“, die er sich „durch seinen Fleiß, den er sich in seiner Regierung angelegen sein läßt“, erwerbe; er bemühe sich, „alles selbst einzusehen und alle Geschäfte unter seinen eigenen Augen und Direktion behandeln zu lassen“.<sup>438</sup> Außerdem sagte ihm Neipperg nach,

432 Kirchenzeitung, Katholisches Magazin für das Bistum Hildesheim, 19. Juni 2012: Neue Bischofsgräber errichtet.

433 Der Rittersitz Wendhausen fiel 1809 an Christina Eckart geb. Westermann verh. Schambach. Sie galt als Tochter Friedrich Wilhelms von Westphalen. Sowohl ihre erste als auch ihre zweite Ehe musste geschieden werden, weil beide Ehepartner wie sie selbst Kinder des Fürstbischofs, also (Halb-)Geschwister waren (REDENDOHNA, Rittersitze, S. 298).

434 BERTRAM, Geschichte 3, S. 179 f.; HEUER, Reisende, S. 65 f.

435 HEUER, Reisende, S. 67.

436 HEUER, Reisende, S. 72.

437 Zitiert nach BOESELAGER, Domherren, S. 348 f.

438 Zitiert nach KEINEMANN, Koadjutorwahl, S. 387.



dass er „sogar von dem sonst in geistlichen Regenten so allgemeinen Fehler, nämlich der Bereicherung seiner Familie, welche er ohnehin schon hinlänglich begütert hält, gänzlich ausgenommen“ sei.<sup>439</sup> Wenn auch unter Westphalen keine offenkundige Rückkehr zum Nepotismus, wie ihn Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck (1688–1702)<sup>440</sup> betrieben hatte, zu konstatieren war, so ließ er sich doch bei der Vergabe von Drorestellen und Amtspachten von „standes- und familienpolitischen Erwägungen“<sup>441</sup> leiten. Das „Journal von und für Deutschland“ beschrieb Westphalen 1784 als von *seltener Mäßigkeit und Ordnung in seiner Lebensart; sanft und edel von Gesinnung; voller Menschenliebe; tolerant und von wahrer Frömmigkeit ohne Bigotteri; dabey arbeitsam. [...] Gesellschaften von Damen sind ihm angenehm; aber noch nie hat man eine Spur von unerlaubter Neigung gegen das schöne Geschlecht an ihm wahrgenommen.*<sup>442</sup> Zu den eher wenigen negativen Urteilen gehörte die Äußerung Christian Wilhelm Dohms, der Westphalen als einen Mann von „recht furchtsamen Charakter“ bezeichnete, der gern Schwierigkeiten aus dem Wege gehe und sich auf außenpolitischem Gebiet nicht leicht zu verbindlichen Erklärungen bereitfände.<sup>443</sup> Nach neueren Charakterisierungen war Westphalen „ein aufgeklärter, weltzugewandter und für gesellschaftliche Reformen aufgeschlossener Herr“,<sup>444</sup> der „seine Reformvorhaben mit Elan wie auch mit Augenmaß in die Tat umsetzte, ohne seine Umgebung zu überfordern“; die „Erneuerung im kirchlichen wie im weltlichen Bereich“ erscheint als „überwiegend geglückt“.<sup>445</sup>

439 Zitiert nach BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 282.

440 „Jobst Edmund von Brabeck“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10073-001>.

441 KLINGEBIEL, Stand, S. 437.

442 Journal von und für Deutschland 1 (1784), S. 23 f.; nach HEUER, Reisende, S. 63–72, hier S. 67 f., siehe auch S. 49.

443 Zitiert nach KEINEMANN, Koadjutorwahl, S. 388 Anm. 6.

444 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 45.

445 REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 40 f.

### 13. Wappen, Portraits

#### Wappen

Friedrich Wilhelms von Westphalen Wappen ist bei GATZ, Wappen, S. 214, beschrieben.

#### Porträts

Kniestück, Ölgemälde, Johann Georg Ziesenis o. Anton Stratmann, Hildesheim nach 1763 (Roemer-Museum, Hildesheim)<sup>446</sup>

Ganzporträt, Ölgemälde, Johann Georg Ziesenis, Hildesheim nach 1763 (Dommuseum Hildesheim)<sup>447</sup>

Kniestück, sitzend, Ölgemälde, Anton Stratmann, bald nach 1763 (Westfälischer Privatbesitz)<sup>448</sup>

Halbporträt, sitzend, Ölgemälde, Anton Stratmann (Schloss Laer, Meschede)<sup>449</sup>

Halbporträt Ölgemälde, Anton Stratmann, um 1765/70? (Westfälischer Privatbesitz)<sup>450</sup>

Halbporträt, sitzend, Ölgemälde, Anton Stratmann, 1783 (Büren-Wewelsburg, Kreismuseum Paderborn)<sup>451</sup>

Halbporträt, Ölgemälde, um 1770 (Primissariat Harsum)<sup>452</sup>

Ganzporträt, sitzend, Ölgemälde<sup>453</sup>

Kniestück (Schabkunstblatt), Gabriel Bodenehr nach Johann Georg Ziesenis (Roemer-Museum, Hildesheim; Stadtmuseum, Paderborn)<sup>454</sup>

446 BOETZKES/SEELIG, Die fürstliche Tafel, S. 7; BERTRAM, Geschichte 3, nach S. 173, 185; STROHMANN, Stratmann, S. 79, 219 Abb 96.

447 BOETZKES/SEELIG, Die fürstliche Tafel, 1995, S. 43; BRANDT/HENGST, Geschichte 2, nach S. 208, Abb. 17.

448 STROHMANN, Stratmann, S. 78 f., 218 Abb. 95; weitere Bildnisse in westfälischem Privatbesitz: STROHMANN, Stratmann, S. 79, 220 Abb. 97, 79, 221 Abb. 98, 80, 222 Abb. 99.

449 MERTENS, Bildnisse, vor S. 33 f.

450 STROHMANN, Stratmann, S. 84, 237 Abb. 114.

451 STROHMANN, Stratmann, S. 101, 271 Abb. 148.

452 JÜRGENS, Kunstdenkmale des Landkreises Hildesheim, S. 103; Bildarchiv Foto Marburg.

453 BOESELAGER, Domherren, S. 430, 5k.

454 STROHMANN, Stratmann, S. 79, 164 Abb. 24.

Miniatur, etwa nach 1780, pastel (Schloss Buchberg am Kamp, NÖ, BH  
Horn)<sup>455</sup>

Zeichnung, Fr. J. Brand (Altertumsverein Paderborn)<sup>456</sup>

---

455 ASCHOFF, Westphalen, S. 568.

456 WAGNER, Bischof und Brauchtum, nach S. 408, Abb. 47.

## Quellen und Literatur

### Unpublizierte Quellen

#### Dombibliothek Hildesheim (DBHi)

DBHi, C 126, C 127, C 139, C 354-367, C 1342  
 DBHi, Hs 188, Hs 270a, Nr. 204, Hs 822, Hs 823, Hs 824, Hs 825, Hs 837, Hs 838,  
 Hs 840a, Hs 1342  
 DBHi, J 58 X, 9  
 DBHi, PS 42, PS 43a

#### Bistumsarchiv Hildesheim (BAH)

BAH, A III 4, A III 14, A III 27, A III 28  
 BAH, Karthaus I 07, Karthaus I 08, Karthaus VII 09  
 Kirchenbücher

#### Archivio Segreto Vaticano (ASV)

ASV, Arch. Nunz. Colonia 93, 99, 201, 283, 285  
 ASV, S. Congr. Concilio, Relat. Dioec. 392 = Congregazione del Concilio, Relationes  
 Dioecesium 392 (Hildesien)

#### Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Hannover (NLA HA)

NLA HA, Cal. Br. 24, Nr. 2804  
 NLA HA, Hild. Br. 1, Nr. 11, Nr. 3194, Nr. 3425, Nr. 3825–3855, Nr. 9685, Nr. 9689,  
 Nr. 9691, Nr. 9693, Nr. 9695, Nr. 9696, Nr. 9698–9709, Nr. 9714, Nr. 9715, Nr. 9922–  
 9928, Nr. 9998, Nr. 11953–11985  
 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2101, Nr. 2103, Nr. 2157/1–3, Nr. 2158, Nr. 2159, Nr. 2166,  
 Nr. 2167/1–4, Nr. 2168  
 NLA HA, Hild. Br. 3,4  
 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 49, Nr. 63–85, Nr. 136, Nr. 238, Nr. 260, Nr. 292, Nr. 319,  
 Nr. 374, Nr. 375

#### Stadtarchiv Hildesheim

StadtA Hi, Best. 100, – 21 Nr. 269

### Quellen Online

Kirchenbücher: <https://data.matricula-online.eu/de/deutschland/>

## Gedruckte Quellen

- DOHM, Christian Wilhelm von, Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts 1778 bis 1806 1, Lemgo/Hannover 1814.
- EBHARDT, Christian Hermann (Hg.), Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königl. Consistorii zu Hannover, welche in Kirchen- und Schulsachen ergangen sind 2, Hannover 1845.
- GOFFAUX, Franz Leopold, Gründliche, und nothdringliche Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden mit unterthäniger Imploration Von Seiten des Bauerstandes des Hochstifts Hildesheim namentlich der Aemter Steurwald, Peine, Steinbrück, Woldenberg, Winzenburg, nebst dem Flecken Lammspringe, Gronau, Liebenburg, Schladen, Vienenburg, Wiedelah, halb Ruthe und halb Marienburg: Imploranten wider Hochlöbliche Landstände in specie den zu den Steuersachen verordneten größern Ausschuß, ohne Ort 1793.
- HEUER, Ursel (Hg.), Reiseende erleben Hildesheim. Berichte 1710 bis 1827 (Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims 18), Hildesheim 2006.
- Hildesheimische Landes-Ordnungen 1: Vom Jahre 1609 bis zum Jahre 1774 einschließlich, Hildesheim 1822; 2: Vom Jahre 1775 bis zum Jahre 1802 einschließlich, Hildesheim 1823.
- Hochfürstlich-Hildesheimische Landes-Verordnungen. Auf Befehl Sr. Hochfürstlichen Gnaden Friderich Wilhelm Bischofs von Hildesheim, Coadjutors zu Paderborn des hl. Röm. Reichs Fürst etc. etc. herausgegeben, Bd. 1–2, Hildesheim 1782.
- Hochfürstlich-Hildesheimische Landes-Verordnungen des weylant Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Bischofs zu Hildesheim und Paderborn etc. imgleichen Sr. jetzt regierenden Hochfürstl. Gnaden Herrn Franz Egon, Bischofs zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen Römischen Reichs Fürsten, Grafen zu Pymont etc. etc. auf gnädigsten Befehl in einer Sammlung herausgegeben 3, Hildesheim 1791.
- Hochfürstlicher Hochstift-Hildesheimischer Hof- und Staats-Calender, auf das Jahr nach Christi Geburt 1784, Hildesheim [1784].
- Hochfürstlich-Paderbornische Landes-Verordnungen mit gnädigster Erlaubniß Sr. Hochfürstl. Gnaden Friderich Wilhelm Bischoffen zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Römischen Reichs Fürsten, Grafen zu Pymont etc. in einer Sammlung herausgegeben, 4 Bde., Paderborn 1785–1788.
- KLINGEBIEL, Thomas (Bearb.), Landtagsabschiede und Landtagsresolutionen des Hochstifts Hildesheim 1689–1802 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 243), Hannover 2008.
- RUNDE, Justus Friedrich, Vertheidigung der Hochstift Hildesheimischen Landesverfassung und landständischen Gerechtsame; veranlaßt durch die bey Hochfürstlicher Regierung zu Hildesheim den 7. März 1793 von dem Herrn Canonicus Goffaux, als angeblich Bevollmächtigten eines sogenannten Bauerstandes des Hochstifts, unter dem Titel: Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden mit unterthäniger Imploration, wider die hochlöblichen Landstände in specie den zu den Steuersachen

verordneten grösseren Ausschuß, übergebene Klage. Auf Verlangen der zu dieser Sache bevollmächtigten landständischen Herren Deputirten abgefaßt von Dr. Justus Friedrich Runde, Hofrath und Professor der Rechte, ... zu Göttingen, Göttingen 1794.

### Literatur

- ADAMSKI, Heinz-Josef, Das Tafelsilber des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 49 (1981), S. 65–83.
- ALGERMISSEN, Konrad, Der Godehardsschrein im Dom zu Hildesheim, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 25 (1956), S. 43–56.
- ARETIN, Karl Otmar von, Das Alte Reich 1648–1806 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Wenge, Levin Stephan von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 565.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Westphalen, Friedrich Wilhelm Freiherr von (1727–1789), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 567f.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Michael BRANDT/Thomas SCHARF-WREDE (Hg.), „Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da“. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Hildesheim 2004, S. 19–77.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Das Bistum Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation (Quellen und Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 15), Regensburg/Hildesheim 2022.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Godehard-Verehrung in der Frühen Neuzeit, in: Jörg BÖLLING/Thomas SCHARF-WREDE/Monika SUCHAN (Hg.), Bischof Godehard von Hildesheim. Lebenslinien – Reformen – Aktualisierungen (Quellen und Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 16), Regensburg 2024, S. 329–345.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Bischof Franz Egon von Fürstenberg (Germania Sacra. Biographische Einzelstudien), Göttingen 2024, DOI: <https://doi.org/10.26015/adwdocs-4866>.
- Barockes Silber, hg. vom Dom-Museum Hildesheim, Red. Ulrich KNAPP (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 1), Petersberg 1998.
- BERTRAM, Adolf, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniss der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896.
- BERTRAM, Adolf, Geschichte des Bisthums Hildesheim 3, Hannover/Leipzig 1925.
- BESSEN, Georg Joseph, Geschichte des Bisthums Paderborn 2, Paderborn 1820.
- BOESELAGER, Johannes Freiherr von, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28), Osnabrück 1990.
- BOETZKES, Manfred/SEELIG, Lorenz (Hg.), Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, Hildesheim/München 1995.
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984.
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Die Weihbischöfe in Paderborn, Paderborn 1986.

- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Geschichte des Erzbistums Paderborn 2: Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 13), Paderborn 2007.
- BRAUN, Bettina, *Princeps et episcopus*. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte. Abteilung für Universalgeschichte 230), Göttingen 2013.
- BRINGER, Stefan, Das Augustiner-Chorherrenstift St. Maria in Riechenberg. Seine Geschichte zwischen Restitution und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67 (1999), S. 111–173.
- BUERSCHAPER, Kurt, Katholische Gesangbücher Hildesheims, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 1/3 (1927), S. 24–35.
- DEHIO, Georg, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Nordrhein-Westfalen 2: Westfalen, Berlin/München 2011.
- DOEBNER, Richard, Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diözese, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen [60] (1895), S. 290–328.
- DREVES, Lebrecht, Geschichte der katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen, Schaffhausen 1866.
- DYLONG, Alexander, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997.
- ENGFER, Hermann, Der Harsumer Gesangbuchstreit, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 34 (1966), S. 56–77.
- ENGFER, Hermann, Die Patrozinien des Domes, in: Victor H. ELBERN/Hermann ENGFER/Hans REUTHER (Hg.), Der Hildesheimer Dom. Architektur, Ausstattung, Patrozinien (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 41/42 [1973/74]), Hildesheim 1974, S. 111–131.
- FAUST, Ulrich, Derneburg, in: Ulrich FAUST (Hg.), Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Germania Benedictina 12. Norddeutschland), St. Ottilien 1994, S. 108–132.
- FELLENBERG GEN. REINHOLD, Josef, Die Verehrung des Heiligen Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk (Rheinisches Archiv 74), Bonn 1970.
- FINKE, Jutta, Die Erhebung Egenstedts zur selbständigen Pfarrei im Jahre 1840 – Eine Dokumentation, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 59 (1991), S. 53–88.
- FINKE, Jutta, Die Amtspfarre auf Haus Marienburg, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66 (1998), S. 271–285.
- FINKE, Jutta, Die Abtretung von Gebäuden des ehemaligen Kartäuser-Klosters in Hildesheim an die städtische Armen-Verwaltung, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 79/80 (2011/2012), S. 97–134.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.



- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Wappen der Hochstifte, Bistümer und Diözesanbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1648–1803, Regensburg 2007.
- GEBAUER, J[ohannes Heinrich], Geschichte der Stadt Hildesheim, verfaßt im Auftrage des Magistrats, 2 Bde., Hildesheim/Leipzig 1922/24.
- GERLACH, Bernhard/SEELAND, Hermann, Geschichte des Bischöflichen Gymnasium Josephinum in Hildesheim von der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773 bis zur Zerstörung der Anstaltsgebäude des Josephinums 1945, 2 Bde., Hildesheim 1950/52.
- GERSTENBERG, Johann Daniel (Hg.), Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte. Eine Sammlung von Aufsätzen zur Geschichte Hildesheims und seiner Umgebung aus den Jahren 1780–1829 (Hildesheimer Historische Mitteilungen 1), Hildesheim 2006.
- GODER, Harald, Die Aufhebung der Kartause Hildesheim im Jahre 1777, in: Margrit FRÜH/Jürg GANZ/Robert FÜRER (Hg.), Die Kartäuser im 17. und 18. Jahrhundert. Akten des 8. Internationalen Kongresses für Kartäuserforschung (Ittinger Schriftenreihe 3), Ittingen 1988, S. 185–211.
- GREVE, B[ernard], Feierlichkeiten bei der Ankunft des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, in: F[ranz] J. GREVE, Historische Wanderungen durch Paderborn, Paderborn 21912, S. 124–128.
- GROTEFEND, C[arl] L[udwig], Die Bestechung des Hildesheimischen Domcapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen im Jahre 1763, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen [39] (1873), S. 194–197.
- HAHNEMANN, Hans, Wilhelm de la Tour, der letzte Propst von Riechenberg, in: Braunschweigisches Jahrbuch 58 (1977), S. 133–137.
- HAMANN, Manfred, Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1962), S. 157–193.
- HAMANN, Manfred, Die Hildesheimer Bischofsresidenz, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 36 (1964), S. 28–65.
- HANKE, René, Das Erzbistum Trier 14: Die Trierer Erzbischöfe von 1623 bis 1802 (Germania Sacra 3. Folge 22), Berlin/Boston 2024.
- HANSCHMIDT, Alwin, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterischen Ministers 1762–1780 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 18,5/Westfälische Biographien 5), Münster 1969.
- HENKEL, Karl, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren (Pfarrzirkel- und Dekanats-Ordnung). Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 35), Hildesheim 1912.
- HENKEL, Karl, Handbuch der Diözese Hildesheim, 2 Bde., Hildesheim 1917.
- HEUVEL, Christine VAN DEN, Justus Möser und die englisch-hannoversche Reichspolitik zwischen Siebenjährigem Krieg und Fürstenbund, in: Peter MORAW (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (Zeitschrift für historische Forschung 29), Berlin 2002, S. 383–423.
- HEUVEL/Christine VAN DEN/BOETTICHER, Manfred VON (Hg.), Geschichte Niedersachsens 3,1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum

- Beginn des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), Hannover 1998.
- HOFFMANN, Christian, Ein Kirchenfürst der Übergangszeit. Franz Egon von Fürstenberg als Fürstbischof von Hildesheim (1789–1825), in: Hans-Martin ARNOLDT/Kirstin CASEMIR/Christian HOFFMANN/Uwe OHAINSKI/Niels PETERSEN (Hg.), Die topographisch-militärische Karte des Bistums Hildesheim von 1798. Beiheft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 281), Göttingen 2015, S. 25–45.
- HOFMANN, Andrea/KLINGEBIEL, Thomas, „Auf daß ein jeder nach seiner Arth gut, jedoch haushälterisch gespeiset werde“. Der Hildesheimer Hofstaat des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen (1763–1789), in: BOETZKES/SEELIG, Die fürstliche Tafel, S. 42–59.
- HUCK, Jürgen, Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995), S. 91–139.
- JAGER, Wilhelm, Straßen und Straßenwesen im Fürstbistum Hildesheim, Bielefeld 1932.
- JOPPEN, Rudolf, Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn 1: Vorgeschichte des Kommissariats, 2: Die Errichtung des mitteldeutschen Kommissariats 1811 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte 7), Leipzig 1965.
- JÜRGENS, Heiner/LÜTGENS, Hans/NÖLDEKE, Arnold/WELCK, Joachim FREIHERR VON, Die Kunstdenkmale des Landkreises Hildesheim (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover 2/Regierungsbezirk Hildesheim 9), Hannover 1938.
- JÜRGENS, Heiner/LÜTGENS, Hans/NÖLDEKE, Arnold/WELCK, Joachim FREIHERR VON, Die Kunstdenkmale des Kreises Alfeld 2: Der ehemalige Kreis Gronau (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover 2/Regierungsbezirk Hildesheim 10), Hannover 1939.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich, Die Wirtschaft in der frühen Neuzeit: Gewerbe, Handel und Verkehr, in: HEUVEL/BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens 3,1, S. 349–574.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich, Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der frühen Neuzeit, in: HEUVEL/BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens 3,1, S. 731–840.
- KEINEMANN, Friedrich, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22/Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11), Münster 1967.
- KEINEMANN, Friedrich, Die Paderborner Koadjutorwahl 1773, in: Westfälische Zeitschrift 118 (1968), S. 386–397.
- KEINEMANN, Friedrich, Wahlbewegungen in den westfälischen Fürstbistümern 1769–1801, in: Westfalen 47 (1969), S. 52–81.
- KEINEMANN, Friedrich, Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43 (1971), S. 57–80.
- KEINEMANN, Friedrich, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, soziale, religiöse und kulturelle Welt. Mit einem Ausblick auf das frühe 19. Jahrhundert 1: Das Hochstift Paderborn am Ausgang

- des 18. Jahrhunderts (Dortmunder historische Studien 10), Norden <sup>2</sup>2007, 2: Verwaltungsstrukturen und Gerichtsbarkeiten, Norden <sup>2</sup>2009, 3: Quellen, Bochum 1996.
- KLINGEBIEL, Thomas, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 207), Hannover 2002.
- KLINKHARDT, Historische Nachrichten von den zwei apostolischen Vicariaten in Norden und in Ober- und Niedersachsen, in: Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen (1836), S. 14–36, 515–519.
- KNAPP, Ulrich (Red.), Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810 (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 3), Petersberg 2000.
- KOHL, Wilhelm, Das Bistum Münster 4: Das Domstift St. Paulus zu Münster 2 (Germania Sacra N. F. 17,2), Berlin/New York 1982.
- KOKEN, Karl Ludolph, Über die bischöflichen Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Specialgeschichte, in: Neues vaterländisches Archiv des Königreichs Hannover (1830/1), S. 334–362, (1830/2), S. 225–283.
- KONSCHAK, Ernst, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806) (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 48), Hildesheim 1919.
- KRÄTZ, J[ohannes] M[ichael], Historische Nachrichten über die Glocken im Dome zu Hildesheim, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen [31] (1865), S. 357–396.
- KRÄTZ, J[ohannes] M[ichael], Das Hochstift Hildesheim im siebenjährigen Kriege und die Wahl des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm, Freiherrn von Westphalen, am 7. Februar 1763. Ein Beitrag zur Hildesheimischen Geschichte (Separatabdruck aus dem Hildesh. kath. Sonntagsblatte), Hildesheim 1874.
- KRÄTZ, Johann Michael, Der Dom zu Hildesheim, seine Kostbarkeiten, Kunstschatze und sonstige Merkwürdigkeiten. Neudruck der Bände 2 und 3 von 1840, Erstdruck von Band 1: Geschichte und Beschreibung des Domes zu Hildesheim (Hildesheimer historische Mitteilungen 2), Hildesheim 2013.
- LÜCKE, Justus, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73), Hildesheim 1968.
- MERTENS, Konrad, Die Bildnisse der Fürsten und Bischöfe von Paderborn von 1498 bis 1891, Paderborn 1892.
- METZLER, Johannes, Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen, Paderborn 1919, S. 157–163.
- MEYER, Johannes, Geschichte des Geschlechts v. Mengerssen (Beiträge zur Deutschen Familiengeschichte 15), Leipzig 1937.
- MICHELS, Paul, Ahnentafeln Paderborner Domherren. Nach Aufschwörungstafeln, Epitaphien und anderen Denkmälern (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 7), Paderborn 1966.
- MOELLER, Otto, Kirche und Kloster der Kapuziner zu Hildesheim und deren Vorgeschichte, in: Alt-Hildesheim 10 (1930), S. 19–27.

- MÜNCH, Ernst von, Geschichte des Emser Kongresses und seiner Punktate, so wie der damit zusammenhängenden Nuntiatur- und Dispens-Streitigkeiten, Reformen und Fortschritte der teutschen katholischen Kirche zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts (Allgemeine Geschichte der Katholischen Kirche von dem Ende des Tridentinischen Konziliums bis auf unsere Tage 6), Karlsruhe 1840.
- Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, hg. von Josef DOLLE unter Mitarbeit von Dennis KNOCHENHAUER (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 56), 4 Bde., Bielefeld 2012.
- NOACK, Friedrich, Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters, 2 Bde., Stuttgart/Berlin/Leipzig 1927.
- OBENAU, Herbert (Hg.), Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, unter Mitarbeit von David BANKIER/Daniel FRENKEL, 2 Bde., Göttingen 2005.
- OHAINSKI, Uwe, Dorstadt, Augustiner-Chorfrauen, zeitweilig ev. Damenstift, in: Niedersächsisches Klosterbuch 1, S. 330–339.
- PERKUHN, Egon, Freimaurer in Hildesheim 1762–1997, Hildesheim 1997.
- PASTOR, Ludwig von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters 16,3: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740–1799), Freiburg 1933.
- RAAB, Heribert, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit 1739–1812 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg u. a. 1962.
- RAAB, Heribert u. a.: Das kirchliche Leben unter dem Einfluß des Staatskirchentums und der Aufklärung, in: Wolfgang MÜLLER u. a. (Hg.), Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (Handbuch der Kirchengeschichte 5), Freiburg/Basel/Wien 1970, S. 409–608.
- REDEN-DOHNA, Armgard von, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, Göttingen <sup>2</sup>1996.
- REDEN-DOHNA, Armgard von, Das Fürstbistum Hildesheim in der Spätphase des Alten Reiches, in: Thomas SCHARF-WREDE (Hg.), Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, Hildesheim 2004, S. 25–46.
- REXHAUSEN, Anton, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim (Beiträge für die Geschichte Hildesheims und Westfalens 44), Hildesheim 1914.
- RÖMER, Christof, Niedersachsen im 18. Jahrhundert (1714–1803), in: HEUVEL/BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens 3,1, S. 219–346.
- SCHARF-WREDE, Thomas, Der Hildesheimer Diözesanklerus und seine Ausbildung im 19. und 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 79/80 (2011/2012), S. 377–411.
- SCHNEE, Heinrich, Die Hofffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus. Nach archivalischen Quellen, 6 Bde., Berlin 1953–1967.
- SCHOLL, Christian, Die Annenkapelle im Hildesheimer Domkreuzgang, Hildesheim 2022.
- SEELIG, Lorenz, Katalog des Tafelservices des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, in: BOETZKES/SEELIG, Die fürstliche Tafel, S. 95–201.

- SEELAND, Hermann, Die St. Annenkapelle im Domfriedhof zu Hildesheim, in: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 22 (1953), S. 29–43.
- SPENGLER, Axel, Schulwirklichkeit und Lehrerausbildung um 1800 in der Region Hildesheim – Eine Studie zum schul- und sozialgeschichtlichen Kontext der aufklärungspädagogischen Innovation der Lehrerbildung, Diplomarbeit Hochschule Hildesheim [1982] (Masch.schr.).
- STEIN, Helga: „... wollten hiedurch ihre unterthänigste Devotion und Respect schuldigst bezeugen ...“. Zum Einzug Friedrich Wilhelm von Westphalen in Hildesheim, in: BOETZKES/SEELIG, *Die fürstliche Tafel*, S. 65–74.
- STOFFERS, Willi (Red.), *Handbuch des Bistums Hildesheim im Jahr des Bernwardjubiläums 993–1993 1: Region Hildesheim*, Hildesheim 1992.
- STOFFERS, Willi (Red.), *Handbuch des Bistums Hildesheim 2: Region Hannover*, Hildesheim 1995.
- STOFFERS, Willi/VOGT, Gabriele (Red.), *Handbuch des Bistums Hildesheim 3: Region Braunschweig*, Hildesheim 2001.
- STROHMANN, Dirk, Anton Joseph Stratmann (1734–1807). Leben und Werk des Malers aus dem Paderborner Hochstift. Mit Werkkatalogen von Johann Heinrich Stratmann und Anton Ferdinand Stratmann (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 33), Paderborn 1997.
- TÜCHLE, Hermann, Mitarbeiter und Probleme in Deutschland und in Skandinavien, in: Josef METZLER (Hg.), *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide memoria rerum 2: 1700–1815*, Rom u. a. 1973, S. 647–679.
- WAGNER, Georg, Bischof und Brauchtum. Zum Brauchtumswandel im Zeitalter der Aufklärung, in: Paul-Werner SCHEELE (Hg.), *Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972*, München/Paderborn/Wien 1972, S. 403–426.
- WESTPHALEN, Ludger GRAF VON, Aus dem Leben des Grafen Clemens August von Westphalen (1805–1885) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 18/Westfälische Biographien 7), Münster <sup>2</sup>1982.
- WOLF, Manfred, Franz Egon von Fürstenberg, in: Norbert ANDERNACH/Friedrich KEINEMANN/Helmut LAHRKAMP/Helmut RICHTERING/Manfred WOLF (Bearb.), *Fürstenbergsche Geschichte 4: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert*, Münster 1979, S. 225–309.
- WULF, Christine, Der Hildesheimer Dom als Grablege, in: KNAPP, *Ego sum Hildensemensis*, S. 245–287.
- ZACHLOD, Christian M., *Die Staatsfinanzen des Hochstifts Hildesheim vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur Säkularisation (1763–1802/03)* (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit 27), Stuttgart 2007.
- ZELLER, Adolf (Bearb.), *Die Kunstdenkmale der Stadt Hildesheim. Kirchliche Bauten* (Kunstdenkmälerinventare Niedersachsens 25), ND Osnabrück 1979.
- ZIEGLER, Uwe, *Das Insolvenzverfahren um Stift Riechenberg 1773 bis 1798. Konkurs der Toten Hand?* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. Goslarer Fundus 54), Bielefeld 2006.
- ZINK, Jochen, *Hildesheimer Werke des Bildhauers Joseph Stratmann aus Paderborn (1736–1805)*, in: *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte* 25 (1986), S. 115–142.

Zugehöriger Datensatz in der Datenbank „Die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe und weitere diözesane Leitungspersonen des Alten Reiches“: <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10893-001>.